



Wortprotokoll der 7. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 25. April 2022, 13:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 5

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

BT-Drucksache 20/1333

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Olav Gutting [CDU/CSU]

Abg. Markus Herbrand [FDP]

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der Präsenzsitzung**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder und Mitglieder aus mitberatenden Ausschüssen
SPD	Heselhaus, Nadine Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Güntzler, Fritz Gutting, Olav Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Tillmann, Antje	Rief, Josef (Haushaltsausschuss)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller, Sascha	
FDP	Herbrand, Markus Mordhorst, Maximilian	
AfD	Gottschalk, Kay Stöber, Klaus	
DIE LINKE.		Leye, Christian

Übrige Mitglieder waren per Videokonferenz zugeschaltet.



Teilnehmende Sachverständige:

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Karbe-Geßler, Daniela

Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e. V.

Rauhöft, Uwe

Deutscher Finanzgerichtstag e.V.

Brandt, Prof. Dr. Jürgen (digital)

Deutscher Gewerkschaftsbund

Didier, Raoul

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Mein, Sylvia

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW Berlin)

Bach, Dr. Stefan

Hechtner, Prof. Dr. Frank

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Institut der deutschen Wirtschaft (IW Köln)

Beznoska, Dr. Martin

Truger, Prof. Dr. Achim (digital)

Universität Duisburg-Essen

Windsteiger, Dr. Lisa (digital)

Ökonomin, PhD London School of Economics



Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Rothbart, Carsten



Beginn: 13:02 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

BT-Drucksache 20/1333

Vorsitzender **Alois Rainer**: Meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Die Damen und Herren mögen es mir verzeihen, wenn ich auf eine namentliche Begrüßung aller Sachverständigen zu Beginn der Sitzung verzichte. Herzlich Willkommen im Saal und auch in der Videokonferenz.

Wie Ihnen von der Bundestagspräsidentin mitgeteilt wurde, ist die Allgemeinverfügung der Präsidentin bezüglich der Corona-Schutzmaßnahmen zum 24. April 2022 aufgehoben worden. Das bedeutet, dass auch in den Ausschüssen keine Maskenpflicht und keine Pflicht zum 3G-Nachweis mehr bestehen. Davon unberührt bleibt bislang die Geltung von § 126a GO-BT und der Beschluss der Obleute des Finanzausschusses, bis einschließlich 16. Mai 2022 im hybriden Format zu tagen. Ich bitte Sie, auch wenn es keine verpflichtenden Regeln für Schutzmaßnahmen mehr gibt, sich umsichtig zu verhalten und gegebenenfalls sowohl Masken als auch Tests eigenverantwortlich einzusetzen.

Die heutige Sitzung findet im hybriden Format statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal sowie in der Videokonferenz. Ebenso begrüße ich die Vertreter der interessierten Fachöffentlichkeit, die ebenfalls Teilnehmer der Videokonferenz sind.

Die heutige Anhörung wird vom Parlamentsfernsehen aufgezeichnet und wird morgen um 10 Uhr auf Kanal 1 ausgestrahlt. Im Anschluss ist sie in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Gegenstand der Anhörung sind

- der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Entwurf eines Steuerentlastungsgesetz 2022“ auf BT-Drucksache 20/1333 sowie
- zwei am 20. April 2022 verteilte Entwürfe für Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirektor Dr. Möhlenbrock sowie weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 14:30 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Modell der Befragung entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt.

Zur besseren Orientierung wird die Zeit mit einer Uhr in der Videokonferenz eingeblendet. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich darum, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Chat bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten,



damit es zu keinen Störungen kommt. Sollten während der Anhörung technische Probleme bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern auftreten, bitte ich, dass sich diese im Chat melden, wenn die Probleme behoben wurden. Erst dann werden wir die jeweilige Teilnehmerin oder den jeweiligen Teilnehmer erneut aufrufen.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Videokonferenz, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Wir beginnen mit der Anhörung. Als erstes hat die Fraktion der SPD das Wort. Herr Kollege Schrodi, bitte.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Vielen Dank und einen schönen Gruß an alle, die heute an der ersten Anhörung des Finanzausschusses in dieser Legislaturperiode teilnehmen. Die Bundesregierung reagiert mit diesem Steuerentlastungsgesetz auf die Thematik der hohen Energiepreise, die mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine noch einmal an Brisanz gewonnen hat. Die Entlastungspakete haben ein Volumen von knapp 30 Milliarden Euro. Davon entfallen 16 Milliarden Euro auf steuerliche Maßnahmen im Bereich der Einkommenssteuer, über die wir hier heute auch sprechen. Wir wissen, dass besonders Haushalte mit kleinerem und mittlerem Einkommen von den hohen Energiepreisen stärker als einkommensstarke Haushalte betroffen sind. Insofern war und ist es unser Anliegen, dass wir sozial gerechte und ausgewogene Entlastungspakete auf den Weg bringen, die insbesondere die, die es stark betrifft, adressieren. Deshalb richte ich meine erste Frage an Dr. Stefan Bach vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung. Sie betrifft die allgemeine Wirkung der Entlastungspakete. Wie wirken sich die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen auf die privaten Haushalte mit geringeren, mit mittleren und mit höheren Einkommen aus? Hierbei geht es einerseits um die Zielgenauigkeit, aber auch um die Verteilungswirkung und vor allem um die Frage: Erreicht die Entlastung auch genau die Haushalte mit hohen Energiemehrkosten?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke, Herr Kollege Schrodi. Für die Antwort, Herr Dr. Bach vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.

Sv **Dr. Stefan Bach** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW Berlin)): Wir haben die Belastungswirkung durch die hohen Energiepreise

und auch die Entlastungswirkungen der beschlossenen Maßnahmen der Koalition analysiert. Dies erfolgte auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) und unserer Mikrosimulationsmodelle und erfasste die Einkommensverteilung relativ breit. Die Studie erscheint morgen im DIW Wochenbericht. Hierbei haben wir angenommen, dass sich die Heizkosten, die bisher in den Preisen nur begrenzt angekommen sind, über die nächsten 12 bis 18 Monate verdoppeln werden. Das führt zu erheblichen Belastungen der privaten Haushalte in Höhe von durchschnittlich drei bis vier Prozent. Da der Energieverbrauch zum Grundbedarf gehört, fallen die relativen Belastungen bei den niedrigen Einkommen entsprechend höher aus. Dort rechnen wir mit Belastungen von bis zu sieben Prozent.

Das von der Ampelkoalition auf den Weg gebrachte Entlastungspaket wirkt dem durchaus entgegen. Mit der Erhöhung der Sozialleistungen wird ein klarer Schwerpunkt auf die niedrigen Einkommen gelegt. In der Grundsicherung werden die höheren Heizkosten auch unmittelbar übernommen. Es gibt den Heizkostenzuschuss, die Einmalzuschüsse und den Kinderbonus. All diese Maßnahmen wirken der ungleichen Einkommensverteilung deutlich entgegen. Wir rechnen aber dennoch damit, dass eine Belastung der privaten Haushalte, auch unter Berücksichtigung der Entlastungsmaßnahmen, in Höhe von durchschnittlich zwei Prozent des Haushaltsnettoeinkommens verbleiben wird. Die ÖPNV-Vergünstigung ist dabei noch nicht mit eingerechnet. Bei niedrigen Einkommen verbleiben voraussichtlich drei bis vier Prozent. Wir beobachten des Weiteren eine große Heterogenität der Belastungen. Diese hängen vom individuellen Energieverbrauch der privaten Haushalte ab. Der Pendler auf dem Land mit Ölheizung ist beispielsweise sehr stark belastet.

Insofern besteht Nachbesserungsbedarf, wenn die hohen Energiepreise nachhaltig anhalten. Hiervon ist jedoch auszugehen. Wir empfehlen daher eine zielgerichtete Anpassung gegebenenfalls zusätzlicher Entlastungen auf Haushalte mit geringerem Einkommen. Dies kann mit höheren Sozialleistungen beziehungsweise auch mit einem Klimageld erreicht werden. Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt die Kollegin Tillmann von der CDU/CSU-Fraktion.



Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Dankeschön, Herr Vorsitzender. In dieser Legislaturperiode ist es unsere Pflicht nach § 49 Abgeordnetengesetz (AbgG) Interessensverknüpfungen bekannt zu machen. Deshalb gebe ich zu Protokoll, dass ich als Steuerberaterin eine Interessensverknüpfung mit diesem Gesetz erkennen könnte.

Meine Frage stelle ich an den Bund der Steuerzahler und an den Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine. Da abgesehen von der Energiepreispauschale keine besonders schwierigen Regelungen in diesem Gesetz enthalten sind, stelle ich die pauschale Frage: Was halten Sie von diesem Gesetz? Entlastet es genug, und entlastet es insbesondere die Richtigen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Ich gebe nun zuerst das Wort an Frau Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler Deutschland.

Sve **Daniela Karbe-Geßler** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Aus unserer Sicht trägt der Gesetzesentwurf zur Entlastung bei. Allerdings nicht ausreichend. Insbesondere bei Anpassung des Tarifs bzw. des Grundfreibetrags sollte die Prognose der Inflation für das Jahr 2022 mitberücksichtigt werden. Insofern sollten statt drei Prozent für das Jahr 2022 fünf Prozent angenommen werden. Entsprechend sollten die Tarifeckwerte, wie es auch in der Vergangenheit gehandhabt wurde, angepasst werden. Das haben wir in unserer Stellungnahme zum Entwurf dargelegt.

Bei der Entfernungspauschale ist unserer Ansicht nach eine Anhebung ab dem ersten Kilometer - nicht erst ab dem 21. Kilometer - erforderlich. Des Weiteren sollte eine einheitliche Erhöhung auf 40 Cent vorgenommen werden, obwohl Berechnungen zufolge eine solche Erhöhung auch nicht ausreichend wäre, um die hohen Kosten abzudecken.

Auch bezüglich des Pauschbetrags von 1 200 Euro ist eine weitere Erhöhung geboten. Denn der alte Pauschbetrag von 1 000 Euro galt sehr lange und wurde nicht an die Inflation angepasst.

Wir sind daher der Meinung, dass weitere Entlastungen erforderlich sind.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Die Frage ging ebenfalls an Herrn Rauhöft vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.): Wir begrüßen es sehr, dass in diesen schwierigen Zeiten mit einem erheblichen Entlastungsvolumen von 16 Milliarden Euro frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, die tatsächlich entlasten. Allerdings ist festzustellen, dass die insgesamt fünf verschiedene Einzelmaßnahmen des Entlastungspakets in Bezug auf ihr Volumen, in ihrer Verteilungswirkung und auch in ihrer Zielgenauigkeit sehr unterschiedlich wirken.

Der Grundfreibetrag wirkt nahezu für alle. Ab 15 000 Euro Einkommen werden alle Steuerpflichtigen gleichmäßig entlastet.

Wie Frau Karbe-Keßler bereits deutlich hervorgehoben hat, ist für die Entfernungspauschale ein verhältnismäßig geringer Betrag in Höhe von 300 Millionen Euro vorgesehen. Das entspricht nur zwei Prozent der Gesamtsumme. Berücksichtigt man die sehr stark belasteten Pendler, reicht das Volumen nicht aus. Darüber hinaus schließen wir uns der Forderung an, die Pauschale bereits ab dem ersten Kilometer zu berechnen.

Dem Arbeitnehmerpauschbetrag kommt ein wesentlich höheres Volumen zu. Bei einem täglichen Arbeitsweg von 50 Kilometern ist die Entlastungswirkung für den Arbeitnehmer ebenso hoch wie durch die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags um 200 Euro. Der Arbeitnehmerpauschbetrag begünstigt aber auch diejenigen, die wenige bis keine Aufwendungen haben oder deren Aufwendungen entlastet werden. Dagegen gibt es besonders im mittleren Einkommensbereich sehr viele Arbeitnehmer, denen höhere Werbungskosten entstehen, die aber keinen einzigen Cent Entlastung erhalten. Insofern sehen wir die Zielgenauigkeit und das Volumen dieser Maßnahme kritisch.

Der Kinderbonus begünstigt zielgenau alle diejenigen, die mit dem Kindergeld in der Günstigerprüfung besser gestellt sind als mit dem Kinderfreibetrag.

Die Energiepauschale ist mit ihrem riesigen Volumen ein separates Thema, über das zu späterer Zeit ausführlich zu debattieren ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen herzlichen Dank. Die nächste Frage für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt der Kollege Müller.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Auch ich möchte mit einer allgemeinen Frage beginnen und richte



diese an Herrn Prof. Dr. Truger. Ich möchte Ihnen die Gelegenheit geben, eine Bewertung dieses Gesetzentwurfes vorzunehmen. Eventuell können Sie im Besonderen eine Einschätzung der Maßnahmen zur Erhöhung des Grundfreibetrages und zur einmaligen Energiepreispauschale, die wir in der Koalition mit dem zweiten Entlastungspaket vereinbart haben, abgeben.

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen Dank. Ich gebe das Wort an Herrn Prof. Dr. Truger von der Universität Duisburg-Essen.

Sv Prof. Dr. Achim Truger (Universität Duisburg-Essen): Es ist natürlich wichtig, dass die Politik in dieser besonderen Situation Entlastungen auf den Weg bringt, die nicht nur bei den Sozialtransfers wirken – mithin im untersten Einkommensbereich. Eine breitere Streuung der Entlastungen ist von zentraler Bedeutung dafür, dass die Transformation im Energiebereich oder auch im Klimabereich angenommen wird und es zu keinen erheblichen politischen Verwerfungen kommt. Insofern sind alle Maßnahmen als Einheit zu betrachten. Zu ihrer Gesamtverteilungswirkungen hat der Kollege Bach bereits ausführlich Stellung genommen.

Die Anpassung des Grundfreibetrages, die ohnehin regelmäßig im Rahmen der kalten Progression überprüft wird, ist eine sinnvolle Maßnahme. Diese betrifft selbstverständlich ausschließlich Einkommenssteuerzahlerinnen und Einkommenssteuerzahler. Eine für alle gleichverteilte, spürbare Entlastung, die im Verhältnis zum Einkommen abnimmt, stellt das wünschenswerte Verteilungsprofil dar. Entlastungen wirken dann im unteren und mittleren Einkommensbereich stärker. Mit steigendem Einkommen nimmt die Entlastung relativ ab. Das ist hier genau der Fall.

Die allgemeine Forderung einer Anhebung des Pauschbetrags, die seit jeher erhoben wird, ist aus übergeordneter Sicht, vielleicht auch aus Gründen der Steuervereinfachung, sinnvoll. Bezüglich des Entlastungsprofils oder der Systematik besteht allerdings kein Zusammenhang zu der Frage der Belastung durch die höheren Energiepreise. Allerdings ist anzumerken, dass – aus einer Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Verteilungswirkungen aus der letzten Legislaturperiode – bekannt ist, dass wahrscheinlich über 20 Millionen Steuerfälle durch eine solche Anhebung entlastet

werden. Das sind all diejenigen, die mit ihren Werbungskosten unter dem Pauschbetrag liegen. Meiner Ansicht nach liegt damit eine sinnvolle und auch spürbare Entlastung vor.

Vorsitzender Alois Rainer: Dankeschön. Da wir jetzt noch eine knappe Minute haben, Herr Müller, haben Sie noch eine Nachfrage?

Abg. Sascha Müller (B90/GR): Bitte erläutern Sie uns noch Ihre Einschätzung zu der Energiepreispauschale.

Sv Prof. Dr. Achim Truger (Universität Duisburg-Essen): Derzeit steht eine Pro-Kopf-Entlastung im Sinne eines Klimabonus im Raum. Das möchte die Regierung prüfen und, wie ich hoffe, schnell auf den Weg bringen. Diese Pauschalzahlung von 300 Euro, die in der Einkommensteuer versteuert werden muss, halte ich für sehr gelungen. Dass dies steuertechnisch nicht so einfach ist, sieht man daran, dass bereits einige Probleme im Rahmen der Anhörung angesprochen wurden. Weil es progressiv wirkt, ist das Entlastungsprofil insgesamt, zumindest auf die Steuerzahler bezogen, jedoch sehr günstig. Insofern ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Vorsitzender Alois Rainer: Herzlichen Dank. Der nächste Fragesteller ist für die Fraktion der FDP, Herr Herbrand.

Abg. Markus Herbrand (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich darf zunächst auf § 49 AbgG hinweisen. Ich bin Steuerberater von Beruf. Daher könnte es zu Interessenskonflikten kommen.

Meine erste Frage richtet sich an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Sehen Sie insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen Probleme bei der Ausgestaltung der Energiepreispauschale? Hätten Sie möglicherweise auch Lösungsvorschläge dafür? Wenn Sie mir noch die Gelegenheit für eine zweite Frage geben würden, wäre das auch sehr nett.

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen herzlichen Dank. Ich gebe das Wort Herrn Rothbart vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv Carsten Rothbart (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)): Die Energiepreispauschale ist nachvollziehbar. Das wurde heute bereits dargelegt. Aus Sicht der Wirtschaft wird die



technische Abwicklung allerdings eine große Herausforderung. Das gilt sowohl für Klein- als auch für Großunternehmen. Wie in unserer Stellungnahme erläutert, ist eine Vorfinanzierung durch die Arbeitgeber unmöglich. Derzeit ist vorgesehen, dass die 300 Euro der Energiepreispauschale von der Lohnsteuer abzusetzen, an den Arbeitnehmer ausbezahlen und zu versteuern sind. Stichtag ist hierbei der 1. September 2022. Die Pauschale soll laut Entwurfsschreiben mit dem nächstmöglichen Lohn ausgezahlt werden. Dies betrifft somit vermutlich den Septemberlohn. Da § 614 BGB jedoch eine nachfällige Zahlung vorsieht und im Tarifvertrag Vergütungen sogar bis zum 15. des Folgemonats ausgezahlt werden können, bedarf es einer Klarstellung, dass nicht die nächstmögliche Zahlung, sondern die nächstmögliche Zahlung für den September betroffen ist.

Sodann heißt es in der Gesetzesbegründung: „mit der nächstmöglichen Lohnsteueranmeldung“. Wir gehen davon aus, dass hiermit die grundsätzlich zum 10. September zu erfolgende Lohnsteuer-Anmeldung für den Monat August gemeint ist, in der auch die Verrechnung stattfinden sollte. Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass der Arbeitgeber zunächst erstmal die 300 Euro vom Staat erhält und diese anschließend mit dem Septemberlohn an die Arbeitnehmer auszahlen kann.

Nur so kann für eine Vielzahl von Arbeitgebern eine nicht zu leistende Vorfinanzierung vermieden werden. Stellen Sie sich bitte Gebäudereinigungsbetriebe mit 2 000 Mitarbeitern vor. Für diese ist eine Vorfinanzierung in Höhe von 600 000 Euro eine große Herausforderung. Das auch vor dem Hintergrund, dass im Herbst eine Mindestlohn Anpassung auf 12 Euro erfolgt. Solche Unternehmen haben langfristige Verträge mit Kommunen, sodass beliebige Preisanstiege nicht möglich sind. Aus diesem Grunde sollte im Ausschussbericht deutlich werden, dass so verfahren wird, wie von mir soeben beschrieben.

Wenngleich aufgrund der Kurzfristigkeit und der Dringlichkeit eine andere Umsetzung derzeit nicht möglich ist, muss auch im Hinblick auf das geplante Klimageld mittelfristig sichergestellt werden, dass Zahlungen über die Steuer-ID als Direktzahlungen möglich sind. Das wurde im Koalitionsausschuss auch so besprochen.

Somit wären „Hand- und Spanndienste“ der Unternehmen nicht mehr notwendig. Das ist aus unserer Sicht zwingend.

Es ist zu begrüßen, dass eine Sozialversicherungspflicht der Zahlung in der Gesetzesbegründung klarstellend ausgeschlossen wurde. Denn das wäre durch die Arbeitgeberbeiträge ein echter Vertrag zu Lasten Dritter gewesen.

Das sind die wesentlichen Punkte, die uns Sorgen machen. Abgesehen davon ist im Falle etwaiger Erstattungsverfahren sicherzustellen, dass den Finanzverwaltungen bis zum 1. oder 10. September 2022 eine entsprechende Software zur Verfügung steht, mit deren Hilfe zeitnahe Rückerstattungen der verbleibenden Differenz realisiert werden können. Das wird dann erforderlich, wenn es zu einer Überzahlung kam und weniger Lohnsteuer als die 300 Euro erstattet wurde.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Vielen Dank. Vielleicht kann Herr Prof. Dr. Hechtner uns innerhalb weniger Sekunden noch mitteilen, für wie wichtig er es befindet, dass die kalte Progression, auch in den anderen Eckwerten, regelmäßig ausgeglichen wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Ich gebe das Wort Herrn Prof. Dr. Hechtner von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Um es kurz zu machen: In dem Gesetzentwurf heißt es, dass die Erhöhung des Grundfreibetrags insbesondere die Effekte aus zwei Jahren ausgleichen soll. Ich gehe davon aus, dass die Bundesregierung und der Gesetzgeber auf den nächsten Bericht zur kalten Progression reagieren werden. In diesem Zusammenhang ist zudem zu erwarten, dass die Werte – auch im Hinblick auf den neuen Existenzminimumbericht – angepasst werden.

Die kalte Progression wirkt beim Grundfreibetrag und bei den übrigen Tarifeckwerten jeweils unterschiedlich. In systematischer Hinsicht wird es geboten sein, den Bericht zeitnah vorzulegen und darüber zu befinden, wie die Tarifeckwerte auch ab dem Jahr 2023 insgesamt anzupassen sind. Möglicherweise sind dann auch noch Nachholeffekte zu berücksichtigen. Vielen Dank.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen herzlichen Dank. Nun gebe ich das Wort für die AfD-Fraktion an Herrn Stöber.

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Rothbart und an den Steuerberaterverband, Frau Mein. In verschiedenen Stellungnahmen ist im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundfreibetrages auch eine Anpassung der Eckwerte des Tarifes vorgeschlagen worden. Ich sehe die Tarifzone 4 des Einkommensteuertarifs besonders kritisch, da sie einen Spitzensteuersatz von 42 Prozent für zu versteuernde Einkommen von 59 000 bis 295 000 Euro vorsieht. Das betrifft nicht nur qualifizierte Facharbeiter, Ingenieure, Lehrer etc., sondern auch viele kleine und mittelständische Unternehmen, die diese Grenze schon überschreiten. Diese beklagen mit Recht, dass sie mit Spitzenverdienern gleichgesetzt werden, die ein zu versteuerndes Einkommen von 295 000 Euro haben.

Daher sind meine Frage, ob Sie die Anhebung des Grundfreibetrages um 363 Euro für ausreichend halten und wie Ihre Vorstellungen für eine Neugestaltung der Tarifzone 4 aussehen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Ich gebe das Wort zunächst an Herrn Rothbart vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv **Carsten Rothbart** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)): Vielen Dank für die Frage. Aus unserer Sicht ist die alleinige Anpassung des Grundfreibetrages ohne die Rechtsverschiebung der weiteren Tarifeckwerte nicht ausreichend. Wir sehen jeden Tag selbst, sei es im Supermarkt, an der Tankstelle oder im Restaurant, dass die Preise aufgrund der gestiegenen Kosten steigen. Die Teuerung trifft alle Einkommensschichten, so dass auch die weiteren Tarifeckwerte realitätsgerecht angepasst werden sollten.

Daher treten wir dafür ein, nicht nur den Grundfreibetrag, sondern auch die weiteren Tarifeckwerte anzupassen. Zumal bei einer Anpassung des Grundfreibetrags zu bedenken ist, dass der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone durch die nun erfolgende „Stauchung“ des Tarifs noch steiler ansteigt. Wie Sie zurecht in Ihrer Frage ausgeführt haben, ist von der kalten Progression auch eine Vielzahl von Unternehmen betroffen, da für Einzelunternehmer und Mitunternehmer die Einkommensteuer weiterhin im Ergebnis die Unternehmenssteuer darstellt.

Was die Frage betrifft, inwieweit die Tarifzone 4 neu auszugestalten ist, müssten nach meinem Verständnis die Tarifeckwerte entsprechend der aktuell geschätzten Inflation angepasst werden.

Zu beachten sind auch die rückwirkenden Änderungen zum 1. Januar 2022. Für die betroffenen Arbeitgeber bedeutet dies, dass die Entgeltabrechnungen aller Arbeitnehmer rückwirkend für die Monate ab Januar 2022 geändert werden müssen. Außerdem müssen zahlreiche weitere Verfahren der Entgeltabrechnung sowie die dazugehörigen Bescheinigungen neu berechnet und korrigiert werden. Dies kann erst nach Verkündung des Gesetzes realisiert werden. Von daher wäre es wünschenswert, wenn in Anlehnung an Regelungen in der Vergangenheit dieses Problem etwas entschärft werden kann und es ermöglicht wird, die Änderungen zukunftsgerichtet umzusetzen. Natürlich erkennen wir an, dass es sich um eine Sondersituation handelt und daher nur schwer planbar ist. Dennoch wäre es wünschenswert.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Die Frage wurde auch an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband gestellt. Frau Mein, bitte.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Stöber.

Ihre Frage nach der Höhe des Grundfreibetrags und der weiteren Tarifeckwerte ist berechtigt. Wir stochern diesbezüglich etwas im Nebel, weil der Vierte Steuerprogressionsbericht aus dem Jahr 2020 stammt. Die darin zugrunde gelegten Werte waren vielleicht zu diesem Zeitpunkt zutreffend. Es hat sich aber schon im Jahr 2021 abgezeichnet, dass diese Werte zu niedrig sind.

Deshalb sind wir der Auffassung, dass der Fünfte Steuerprogressionsbericht zeitnah erstellt und zugrunde gelegt werden sollte. Auf Basis dieser validen Datengrundlage sollten dann die von Ihnen beschriebenen Auswirkungen betrachtet und weitere Anpassungen vorgenommen werden. Herr Prof. Dr. Hechtner hatte es bereits angesprochen und ist ebenfalls dafür, dass dies zügig angegangen wird. Vielleicht kann ich später auf diesen Punkt noch näher eingehen. Danke.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Mein. Für die Fraktion der SPD erteile ich nun Herrn Kasper das Wort, der digital zugeschaltet ist.



Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne eine Frage an Herrn Prof. Brandt vom Deutschen Finanzgerichtstag stellen. Wie beurteilen Sie die Konzeption der Energiepreispauschale, insbesondere ihren Anwendungsbereich und das vorgesehene Auszahlungsverfahren?

Meine zweite Frage lautet, wenn noch Zeit ist: Wie beurteilen Sie die Rechtsgrundlage für die Steuerbarkeit der Pauschale? Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herzlichen Dank. Die Frage ging an Herrn Prof. Brandt vom Deutschen Finanzgerichtstag. Er ist ebenfalls digital zugeschaltet. Herr Brandt, Sie haben das Wort.

Sv **Prof. Dr. Jürgen Brandt** (Deutscher Finanzgerichtstag e.V.): Die Energiepreispauschale ist in dieser Situation mit gestiegenen Kosten hilfreich. Insbesondere erfüllt sie das Anliegen, kurzfristig eine Hilfestellung zu bieten, da nicht erst die Steuererklärung abgewartet werden muss, deren Entlastungswirkung zwei Jahre später eintritt.

Konzeptionell ein guter Gedanke ist aus meiner Sicht auch die Abwicklung über die Arbeitnehmerbesteuerung, die einen Großteil der Anspruchsberechtigten betrifft. Es ist ein gutes, praktisches Verfahren, das aber voraussetzt, dass es sich tatsächlich um Arbeitnehmer Einkünfte handelt. Ansonsten läge eine Indienstnahme Privater vor, was zu rechtlichen Problemen führte. Die Arbeitgeber können nämlich nur für die Abwicklung der Arbeitslöhne in Anspruch genommen werden. Das lässt sich aus meiner Sicht hier durchaus vertreten. Denn aus der Begründung des Umdrucks zur Energiepreispauschale wird deutlich, dass es um die Abfederung von Sonderaufwendungen im Zusammenhang mit Fahrtkosten und sonstigen Energiekosten geht, die nur unzureichend durch die erhöhte Entfernungspauschale ausgeglichen werden. Damit liegt der erforderliche Zusammenhang mit dieser Einkunftsart vor.

Zu einer schnellen Entlastung kommt es bei den Gewinneinkünften nicht. Die Bezieher von Gewinneinkünften wickeln ihre Steuerbarkeit über die Steuererklärung ab, die frühestens im nächsten Kalenderjahr abgegeben wird und dann vielleicht erst im darauf folgenden Jahr beschieden wird. Hier kommt es zu Verzögerungseffekten, die nur über die Korrektur der Vorauszahlungsbescheide ausgeglichen werden kann, wobei nicht alle solche

Vorauszahlungsbescheide erhalten. Die Einkommensteuervorauszahlung kann allerdings nur bis zur Grenze von 0 Euro gemindert werden. Dort gibt es keine Sofortwirkung, wie es sie für die Arbeitnehmer gibt. Das ist vielleicht der Preis für die Typisierung und Pauschalierung dieser Sonderzuwendung.

Rechtlich zu hinterfragen ist, ob die Begrenzung auf die Gewinneinkünfte und die Arbeitnehmer zutreffend ist. Man kann sich fragen, warum nicht auch die Bezieher von Vermietungseinkünften oder von Einkünften aus sonstiger Tätigkeit im Sinne des § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz die Pauschale bekommen. Denn die Energiepreispauschale wird schon dann gewährt, wenn die entsprechenden Einkünfte nur an einem Tag des Veranlagungszeitraums 2022 erzielt wurden. Da auch für diese beiden Einkunftsarten typischerweise insbesondere Fahrtaufwendungen im Zusammenhang mit den unbeweglichen oder beweglichen Vermietungsobjekten entstehen, ist deren Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Pauschalregelung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zu befürworten.

Die andere Frage, ob auch Rentner bezugsberechtigt sein sollen oder Studierende, die keine Einkünfte erzielen, löst für mich kein Rechtsproblem aus, wenn ich die Verknüpfung zur jeweiligen Einkunftsart herstelle. Dann handelt es sich in gewisser Form um erwerbsbezogene Aufwendungen, was die Sonderbehandlung der Einkunftsarten rechtfertigt.

Kurz noch zur Rechtsgrundlage: In § 2 Einkommensteuergesetz sind abschließend die sieben Einkommensarten geregelt. Diesen Einkunftsarten muss ich solche Zuwendungen zurechnen können, was bei den Arbeitnehmer Einkünften auch geschehen ist, wie ich gerade eben geschildert habe. Meiner Ansicht nach müssten diese Zuwendungen auch den Gewinneinkünften zugerechnet werden. Hierbei ist aber die Gewerbesteuerbarkeit der Pauschale das entscheidende Problem. Daher würde ich anregen, diese durch eine gesonderte gesetzgeberische Entscheidung steuerfrei zu stellen, um dieses Ziel zu erreichen. Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke, Herr Professor Brandt. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Olav Gutting.



Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an den Deutschen Steuerberaterverband zur Pendlerpauschale. Könnten Sie sagen, wie nach Ihrer Vorstellung die Entfernungspauschale im Vergleich zum jetzigen Entwurf gerechter ausgestaltet werden könnte?

Im Anschluss habe ich eine Frage an das Institut der Deutschen Wirtschaft. Ich muss zunächst vorausschicken, dass ich nach § 49 Abgeordneten-gesetz als Gesellschafter einer Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei Arbeitgeber bin. Hier geht es um Arbeitgeberfragen. Denn bei der Energiepreispauschale soll der Arbeitgeber 300 Euro pro Arbeitnehmer vorstrecken. Es gibt aber sehr viele Fälle, in denen die monatliche Lohnsteuer nicht 300 Euro beträgt und die Energiepreispauschale nicht verrechnet werden kann. Das heißt, es muss eine Vorfinanzierung vorgenommen werden, die zu Lasten der Liquidität der Arbeitgeber geht. Gerade in der aktuellen Phase, in der es bei vielen Arbeitgebern auf die Liquidität ankommt und in der wir auch viel für die Liquidität tun, stellt sich die Frage, ob es hier zu Verwerfungen kommen kann. Wie sieht ein Vorschlag aus, um diese Gefahr zu bannen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Kollege Gutting. Ich gebe zuerst das Wort an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Gutting. Für die gerechte Ausgestaltung der Entfernungspauschale gibt es genau eine Antwort: Man erhöht die Entfernungspauschale nicht erst ab dem 21. Kilometer, sondern ab dem ersten. Das gilt nicht erst jetzt, wo wir die steigenden Energiepreise haben, sondern man hätte schon damals diese Differenzierung gar nicht erst einführen dürfen. Die Entwicklung sieht man jetzt besonders drastisch. Seit 2004 beträgt die Entfernungspauschale unverändert 30 Cent je Entfernungskilometer bis zum 20. Entfernungskilometer. Die zwischenzeitliche Erhöhung und spätere Absenkung außer Acht gelassen, hat die Pauschale sogar seit dem Jahr 1991 keine dauerhafte Erhöhung erfahren.

Wenn wir uns die Daten des ADAC zur Kraftstoffpreisentwicklung anschauen, hatte sich der Preis beispielsweise für Super-Benzin schon bis zum Jahr 2004 im Verhältnis zu 1991 verdoppelt. Bis heute hat sich der Preis erneut verdoppelt, wie wir auch in unserer Stellungnahme dargestellt haben.

Das heißt, allein aufgrund der Preisentwicklung bzw. der Inflation wäre es angemessen gewesen, die Entfernungspauschale von 30 Cent ab dem ersten Kilometer anzuheben.

Die Differenzierung macht auch unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem objektiven Nettoprinzip überhaupt keinen Sinn. Wir sehen keinen Grund darin, bei der Entfernungspauschale zwischen dem ersten und dem 21. Entfernungskilometer zu unterscheiden, und sehen dies als Ungerechtigkeit an.

Im Hinblick auf den Gerechtigkeitsaspekt, den Sie angesprochen haben, würden wir uns wünschen, dass die Anhebung auf 38 Cent ab dem 21. Kilometer auch ab dem ersten Kilometer gilt. Angesichts der steigenden Preise würden wir uns aber für eine deutliche Erhöhung aussprechen, mindestens auf 40 Cent, wie es auch schon von Frau Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler angesprochen wurde. Danke.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke, Frau Mein. Nun hat Herr Dr. Beznoska vom Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln das Wort.

Sv **Dr. Martin Beznoska** (Institut der Deutschen Wirtschaft (IW Köln)): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Die Idee, in der jetzigen Situation auch niedrige Einkommen regressiv zu entlasten, ist nachvollziehbar. Die Umsetzung ist aber sehr bürokratisch. Wir haben schon von Herrn Rothbart gehört, dass eine Vorfinanzierung in jedem Fall vermieden werden sollte. Eigentlich müssten die Finanzämter die Vorfinanzierung übernehmen und die Summen vorab an die Arbeitgeber auszahlen, da es tatsächlich zu Liquiditätsproblemen führen kann. Die Finanzämter haben die Steueridentifikationsnummern und verfügen über alle Informationen der Steuerzahler. In der Zukunft sollte das unbedingt anders gelöst werden, damit die Arbeitgeber nicht diesen hohen bürokratischen Aufwand haben und die Risiken tragen. Danke.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Dr. Beznoska. Nun hat Frau Andres von der SPD-Fraktion das Wort. Sie ist digital zugeschaltet.

Abg. **Dagmar Andres** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Fragen bezüglich des Kinderbonus richten sich an Herrn Rauhöft vom Lohnsteuer-



hilfverein. Kommt aus Ihrer Sicht der Kinderbonus, anders als der Kinderfreibetrag, insbesondere Familien mit kleinen und mittleren Einkommen zugute, und ist dies angesichts der Belastung durch gestiegene Energiepreise auch gerechtfertigt?

Eine weitere Frage betrifft den Kinderbonus an Alleinerziehende. Alleinerziehende bekommen den Kinderbonus vollständig ausgezahlt und der andere Elternteil kann die Hälfte des Kinderbonus mit seiner Unterhaltszahlung verrechnen. Ist das aus Ihrer Sicht richtig oder ist es geboten und rechtlich möglich, dem anderen Elternteil den Abzug ganz oder teilweise zu verweigern? Dankeschön.

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen Dank, Frau Andres. Ich gebe das Wort an Herrn Rauhöft vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine.

Sv Uwe Rauhöft (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.): Der Kinderbonus wird wie Kindergeld behandelt und auch so ausgezahlt. Insofern ist es eine Maßnahme, die praktisch gesehen sehr schnell wirkt, weil das Geld direkt über die Familienkassen ausgezahlt wird.

Wer profitiert davon? Das sind zunächst alle Eltern. Zu den Alleinerziehenden komme ich gleich noch. Das Kindergeld ist ein Bestandteil des Familienleistungsausgleiches, das heißt, es dient neben dem Kinderfreibetrag nach § 31 Einkommensteuergesetz dazu, das Existenzminimum freizustellen. Hierbei kommt es zu dem Effekt, dass bei höheren Einkommen der Kinderfreibetrag greift und zu einer höheren Entlastung führt, während bei geringeren Einkommen das Kindergeld höher als der Kinderfreibetrag ist. Bei letzterem entsteht also von vornherein eine höhere Entlastung als zur Freistellung des Existenzminimums geboten wäre. Das Gesetz führt hierzu aus, dass das Geld der Förderung der Familie dient, also de facto eine Sozialleistung ist.

An dieser Stelle knüpft man jetzt sinnvollerweise mit dem Kinderbonus an. Wenn dadurch das Kindergeld noch einmal erhöht wird, kommt es bei den Familien mit geringerem Einkommen, die bereits durch das Kindergeld gefördert werden, zu einer zusätzlichen Entlastung. Damit ist klar, dass der Kinderbonus bei den Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich ankommt. Die Einkommensgrenze lässt sich genau ermitteln. Erst bei einem Einkommen von ungefähr 35 000 Euro bei der Grundtabelle bzw. 70 000 Euro beim Splitting kommen die Kinderfreibeträge wieder zum Tragen.

Die Grenze verschiebt sich durch den Kinderbonus um ungefähr 3 000 Euro. Das bedeutet, bis zu diesen Größenordnungen haben alle Eltern etwas davon. Bei den höheren Einkommen bleibt es beim bestehenden Recht. Diese werden nicht entlastet.

Zu den Alleinerziehenden: Die Auszahlung erfolgt immer an einen Elternteil. In der Regel gibt es zwei Elternteile. Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs wird dann das halbe Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet.

In diesem Zusammenhang kann man sich zwar auch andere Lösungen vorstellen, aber das würde einen Systembruch darstellen und steuersystematische Fragen aufwerfen. Denn das Kindergeld wird immer entsprechend dem Anteil des Kinderfreibetrages angerechnet. Im Rahmen der Günstigerprüfung wird nur das halbe Kindergeld gegengerechnet, wenn ein halber Kinderfreibetrag zum Ansatz kommt. Das heißt, es führt zu steuersystematischen Fragen, wenn keine entsprechende Anrechnung auf den Unterhalt vorgenommen wird. Das ist das rechtliche Problem.

Das Andere ist ein praktisches Problem. Es gibt nicht nur den Fall, dass das Kind von getrennt lebenden Eltern bei einem Elternteil aufwächst und der andere Elternteil Unterhalt zahlt. Daneben gibt es noch eine Vielzahl anderer Fälle, in denen ein Kind beispielsweise zeitweise beim anderen Elternteil ist oder bei beiden Elternteilen hälftig aufwächst. Wie soll das dann aufgeteilt und abgegrenzt werden? Das ist eher eine Frage des Unterhaltsrechts, aber keine steuerrechtliche Frage. Der richtige Ansatz wäre, beim Unterhalt anzusetzen. Danke.

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Der nächste Fragesteller ist Herr Kollege Güntzler für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich möchte zunächst nach § 49 Abgeordnetengesetz darauf hinweisen, dass ich beruflich als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater tätig bin und auch in solchen Fällen steuerlich berate, die hiervon betroffen sein könnten. Zudem bin ich Arbeitgeber, sodass meine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davon auch betroffen sein könnten.

Meine Frage richtet sich an das Institut der Deutschen Wirtschaft. Die Kollegen der Ampelkoalition



haben bei ihren Fragen eingeführt, dass es um zielgenaue Regelungen gehen soll. Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine hat kritisiert, dass es bei der Erhöhung der Arbeitnehmerpauschbeträge an dieser Zielgenauigkeit mangelt. Könnten Sie uns darstellen, wer davon im Wesentlichen profitiert und wie die unterschiedlichen Effekte sein könnten?

Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die kalte Progression nicht vollständig ausgeglichen wird, da die Tarifeckwerte nicht angepasst werden. Wie viele Mehreinnahmen erzielt der Staat dadurch, dass er diese Anpassung nicht vornimmt?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Kollege Güntzler. Ich gebe das Wort an Herrn Dr. Beznoska vom Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln.

Sv. **Dr. Martin Beznoska** (Institut der Deutschen Wirtschaft (IW Köln)): Vielen Dank für die Frage. Das aktuelle Steuerentlastungspaket ist zielgenau, weil es niedrige und mittlere Einkommen entlastet. Man kann davon ausgehen, dass diese Haushalte die Mehrbelastung durch die Energiepreise nicht anderweitig finanzieren können. Der Arbeitnehmerpauschbetrag ist seit 2010 nicht angepasst worden. Eine Anpassung an die Preisentwicklung ist daher überfällig.

Sie haben schon angesprochen, dass die kalte Progression bisher nicht vollständig ausgeglichen worden ist. Schon vor dem Ukrainekrieg und den aktuellen Energiepreisanstiegen lagen die Eckwerte des Einkommenssteuertarifs ungefähr ein Prozent zu niedrig, weil die letzte Anpassung im Jahr 2020 vorgenommen wurde und dabei nicht mit einer Inflation von 3,1 Prozent allein im letzten Jahr gerechnet wurde. Das wird jetzt durch das neue Steuerentlastungsgesetz ausgeglichen. Das ist zwar positiv, aber die Eckwerte müssten zusätzlich noch weiter verschoben werden, weil es jetzt einen neuen Inflationsschock gibt. Das wird überhaupt nicht angegangen.

Positiv ist auch die Streichung der EEG-Umlage, da sie die Strompreisbelastung direkt betrifft.

Wegen der hohen Inflation plädiere ich dafür, weiterhin eine allgemeine Entlastung anzustreben, weil die Eckwerte des Einkommensteuertarifs schon vor dem Krieg zu niedrig waren. Auch sollte die Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer

erhöht werden, weil Pendler, die beispielsweise 20 Kilometer pendeln, nicht vom Entlastungspaket profitieren, weder von der Erhöhung der Arbeitnehmerpauschale noch von der Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. An diesen Stellen könnte man noch nachsteuern. Danke.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Güntzler, haben Sie noch eine Nachfrage? Sie haben noch eine Minute.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Nein, danke.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Müller, bitte.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Windsteiger. Auch Ihnen möchte ich die Gelegenheit geben, kurz allgemein zum Maßnahmenpaket Stellung zu nehmen. Da Sie in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen haben, dass auch andere Möglichkeiten bestünden, bitte ich um Ausführung, wie Sie als Verteilungsökonomin die Treffsicherheit der Maßnahmen sehen. Dies insbesondere in Bezug auf die Entfernungspauschale, die häufig Thema politischer Diskussionen ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Kollege Müller. Ich gebe das Wort Frau Dr. Windsteiger.

Sv. **Dr. Lisa Windsteiger** (Ökonomin): Grundsätzlich ist zu sagen, dass die steuergesetzlichen Maßnahmen nur den Teil der Bevölkerung entlasten können, der tatsächlich Einkommensteuern zahlt. Außerdem ist anzumerken, dass die absoluten Steuerentlastungen mit dem Einkommen steigen. Denn Personen mit höherem Einkommen zahlen einen höheren Grenzsteuersatz. Dies ist auf die Progressivität des Einkommensteuersystems zurückzuführen. Das heißt, die Maßnahmen entlasten nicht zielgerichtet hauptsächlich Niedrigverdienende.

Das Gleiche trifft auf die Erhöhung der Entfernungspauschale zu, die ohnehin zu reformieren wäre. Aufgrund der Progressivität des Einkommensteuersystems führt sie in ihrer bisherigen Form dazu, dass die Entlastung bei gleich langem Arbeitsweg umso höher ist, je höher das Einkommen ist. Man könnte die Entfernungspauschale in ein Mobilitätsgeld umwandeln, bei dem ein fester Betrag pro Kilometer Arbeitsweg von der Steuer-



schuld abgezogen werden kann. Dies wäre unabhängig vom jeweiligen Einkommen der Steuerpflichtigen. Dadurch würden besonders Niedrigverdiener und Niedrigverdienerinnen mehr bekommen als bisher. Ich denke, das wäre eine populäre Maßnahme. Eine Erhöhung der Entfernungspauschale würde dann auch absolut gesehen alle gleich und nicht die Besserverdienenden stärker entlasten.

Es ist etwas schade, dass das nicht gleich berücksichtigt wurde. Ich nehme aber an, dass dies dem Zeitmangel geschuldet war. Man sollte diese Reform schnellstmöglich durchführen, denn die hohen Energiepreise und die notwendigen Entlastungen werden uns wahrscheinlich noch länger begleiten. Daher wäre die Reformierung der Entfernungspauschale wünschenswert.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Dr. Windsteiger. Für die Fraktion DIE LINKE., Herr Leye. Er ist digital zugeschaltet.

Abg. **Christian Leye** (DIE LINKE.): Guten Morgen. Meine Frage richtet sich an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Angesichts der stark steigenden Energiepreise hat der vorliegende Gesetzesentwurf das Ziel, die Bevölkerung zu entlasten. Sind die vorgesehenen Maßnahmen Ihrer Einschätzung nach dazu geeignet, besonders den Teil der Bevölkerung zu entlasten, der insbesondere unter den starken Energiepreissteigerungen zu leiden hat?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Kollege Leye. Ich gebe das Wort Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Insgesamt haben alle Maßnahmen das Ziel, die Lohnsteuerpflichtigen zu entlasten. Bezüglich ihrer Zielgenauigkeit sind diese aber unterschiedlich zu beurteilen.

Die Energiepreispauschale, die im Gesetzesentwurf maßgeblich mit den gestiegenen Fahrtaufwendungen begründet wird, ist in ihrer Gänze nicht logisch. Denn hierfür gibt es das Instrument der Entfernungspauschale. Wenn aber die gesamte Bevölkerung wegen gestiegener Energiekosten mit Hilfe der Energiepreispauschale entlastet werden soll, stellt sich die Frage, wie mit den Bürgern umzugehen ist, die bereits eine Altersrente beziehen. Diese haben keinen Arbeitsweg, sind aber

durchaus auch von gestiegenen Energiepreisen betroffen. Hierin sehe ich eine Leerstelle im Gesetzesentwurf.

Die Entfernungspauschale, die gezielt auf die Menschen mit längeren Arbeitswegen ausgerichtet ist, ist in ihrer sozialen Entlastungswirkung fragwürdig. Denn sie bietet bei gleicher Entfernung zur Arbeit eine stärkere Entlastung, je höher das Einkommen ist. Aus diesem Grund halten wir eine Umgestaltung der Entfernungspauschale in ein Mobilitätsgeld, bei dem ausschließlich die gefahrenen Kilometer entlastend wirken sollen, für erforderlich. Das Mobilitätsgeld würde dann als Abzugsbetrag von der Steuerschuld ausgestaltet werden und nicht als Verringerung der Bemessungsgrundlage.

Dass dies machbar ist, sieht man bei der leider nur befristet eingeführten Mobilitätsprämie. Sie betrifft die Menschen, die zwar einen Arbeitsweg zurückzulegen haben, deren Einkommen aber so niedrig ist, dass sie gar nicht in die Steuerpflicht hineinfallen. Eine generelle und dauerhafte Umsetzung dieser Mobilitätsprämie wäre ein richtiger Ansatz.

Wir halten den Einsatz des zur Entlastung herangezogenen, sehr hohen Finanzvolumens für eine systematischere und zielgerichtete Entlastung für wünschenswert.

Die Anhebung des Grundfreibetrags trifft auf unsere volle Unterstützung. Allerdings ist der Umfang deutlich zu niedrig. Dies nicht nur deshalb, weil die anzusetzenden Inflationsraten strittig sind, sondern auch, weil die Berechnung und Bemessung des Existenzminimums zweifelhaft sind. Der Grundfreibetrag steht mit der Ermittlung des Existenzminimums im Zusammenhang. Wir hätten uns eine stärkere Konzentration der Entlastung auf diesen Bereich gewünscht.

Auch beim Arbeitnehmerpauschbetrag, der für alle Lohnsteuerpflichtigen eine Entlastung bedeutet, steht die Zielgenauigkeit in Frage. Denn es profitiert genauso derjenige Arbeitnehmer, dessen Arbeitsstelle um die Ecke liegt und der in einem vollsanierten Niedrigenergiehaus wohnt, wie ein Fernpendler mit Ölheizung auf dem Lande.

Der Kinderbonus ist in seiner Ausrichtung und seiner systematischen Gestaltung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Jedoch ist auch hier festzustellen,



dass er betragsmäßig deutlich hinter dem Kinderbonus zurückfällt, der in den letzten beiden Jahren gewährt wurde.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass die Maßnahmen unterschiedlich zu bewerten sind. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Mittel in Höhe von über einer Milliarde Euro zielgerichteter für beispielsweise eine stärkere Anhebung des Grundfreibetrags oder einen höheren Kinderbonus eingesetzt worden wären. Insofern gehen die Maßnahmen zur Entlastung der Lohnsteuerpflichtigen zwar in die richtige Richtung, jedoch ließe sich die Zielgenauigkeit noch um einiges verbessern.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Didier. Nun gebe ich das Wort Herrn Kollegen Mordhorst von der FDP-Fraktion.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Hechtner zur Energiepreispauschale. Wie beurteilen Sie die Maßnahme insgesamt? Wie beurteilen Sie mögliche Probleme im Detail, und welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Kollege. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Hechtner von der Friedrich-Alexander-Universität aus Erlangen-Nürnberg, bitte.

Sv **Prof. Dr. Hechtner** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Bezüglich der Energiepreispauschale darf zunächst festgestellt werden, dass bei einem arbeitenden Ehepaar mit zwei Kindern - auch bei unteren Einkommen - zusammen mit den anderen Maßnahmen schnell ein Betrag in Höhe von 800 bis 900 Euro zusammenkommt. Dazu trägt auch die Energiepreispauschale bei. Ehrlicherweise sollen Steuern dem steuerlich Leistungsfähigen aber etwas nehmen. Die Energiepreispauschale macht genau das Gegenteil. Sie möchte etwas geben. Sie ist somit eine Sozialleistung. Es stellt sich also zurecht die Frage, wie gut sie im Einkommensteuergesetz (EStG) verankert ist. Wenngleich das Finanzministerium bei der Gestaltung der Energiepreispauschale sein Bestes gegeben hat, bleibt sie in Teilen ein Fremdkörper, der zu Friktionen führt.

Es ist daher dringend anzuraten, ein FAQ herauszugeben und für Klarstellung zu sorgen. Es gibt

diverse Detailfragen, die möglicherweise bei wohlwollender Lektüre des Gesetzes beantwortet werden können. So beispielsweise: „Kann ich eine negative Lohnsteuer anmelden?“, „Was ist zu verrechnen?“, „Was mache ich bei befristeten Verträgen?“, „Ich habe zwei Jobs“, „Ich habe nachschüssigen Lohn offen“ usw.

Auch haben die Unternehmen ihre Bereitwilligkeit bezüglich der Umsetzung der Energiepreispauschale bekundet, insofern eine politische Umsetzung gewollt ist. Diverse Friktionen sowie die Frage, wie ein schneller Ausgleich geschaffen werden kann, sodass die von den Arbeitgebern zu leistende Vorfinanzierung nicht zu schwerwiegend ist, gilt es jedoch zu lösen und zu beantworten.

Gerne möchte ich auf einen weiteren Aspekt mit aller Deutlichkeit hinweisen: Meiner Ansicht nach besteht besonders im Bereich der Minijobs ein erhöhtes Missbrauchspotential. Die Energiepreispauschale soll nach § 117 EStG-E nur in den Fällen des ersten Dienstverhältnisses ausgezahlt werden. Da es in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40 a Absatz 2 EStG jedoch gewollt ist, dass der Arbeitgeber wenig bis gar nichts über seinen Arbeitnehmer weiß, ist eine Sachverhaltsaufklärung in Hinblick auf das erste Arbeitsverhältnis typischerweise nicht möglich. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Energiepreispauschale im Rahmen von Minijobs mehrfach durch verschiedene Arbeitgeber an eine Person ausgezahlt wird. Eine Korrektur der doppelten Auszahlung dürfte nur dann einfach möglich sein, wenn eine Abwicklung über das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erfolgt.

Insofern ist die technische Umsetzung der energiepreispauschale innerhalb des EStG zu noch zu klären.

An den Kollegen Brandt gerichtet möchte ich sagen, dass die Energiepreispauschale meiner Ansicht nach kein Markteinkommen darstellt. Insofern stellt sich die Frage, ob dieses als steuerpflichtiges Einkommen zu qualifizieren ist. Per Fiktion wird sie einer Einkunftsart zugerechnet. Wie sie am Ende zu behandeln ist, bleibt im Zweifel aber einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs überlassen. Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Prof. Dr. Hechtner. Nun Herr Kollege Schrodin für die Fraktion der SPD, bitte.



Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Fragen richten sich an Herrn Prof. Dr. Truger.

Erstens: Inwiefern denken Sie, dass die vorgeschlagene Anhebung des Grundfreibetrags 2022 hinsichtlich der Verteilungswirkung und der aktuellen finanziellen Belastung eine zielgerichtete Maßnahme ist?

Zweitens: Bei der Anhebung des Grundfreibetrags ist auch die Anpassung der Tarifeckwerte ein Thema. Wie ist im Rahmen dieses Gesetzes die verteilungspolitische Wirkung? Inwiefern liegt ein Fall wachsender Einnahmen im Zusammenhang mit der kalten Progression vor?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Kollege Schrodi. Die Frage richtet sich an Prof. Dr. Truger von der Universität Duisburg-Essen. Herr Truger, Sie haben das Wort.

Sv. **Prof. Dr. Achim Truger** (Universität Duisburg-Essen): Zunächst möchte ich zu der Frage bezüglich des Grundfreibetrags Stellung nehmen. Im Gesamtzusammenhang betrachtet sollten Entlastungsmaßnahmen als pauschale Transferzahlungen pro Kopf geleistet werden. Um die Progressivität zu erhöhen, sollten diese, wie bei der Energiepreispauschale, versteuert werden. Das Problem liegt jedoch darin, dass die Umsetzung eines solchen Klimageldes bis heute nicht gelungen ist. Die einzelnen Maßnahmen der Entlastungspakete können in ihrer Summe als Versuch angesehen werden, eine mehr oder weniger pauschale Zahlung pro Kopf zu erreichen.

Die Erhöhung des Grundfreibetrags ist ein Element des Gesamtpakets. Zwar betrifft diese Maßnahme nicht die Menschen, die keine Einkommensteuer zahlen. Jedoch ist sie für die Einkommensteuerzahlenden sehr günstig und wirkt auch in mittlere und zum Teil untere Einkommensschichten hinein und entlastet diese.

Die Verschiebung der Tarifeckwerte kann im Allgemeinen im Zusammenhang mit der kalten Progression diskutiert werden. In vorliegenden Entlastungskontext wäre es jedoch kontraproduktiv. Denn wie die Verteilungsrechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zeigen, wirken fast 50 Prozent der Kompensation der kalten Progression im obersten Zehntel der Einkommensvertei-

lung. Sie entlastet somit sehr stark im oberen Einkommensbereich. Damit würde das Gegenteil dessen erreicht werden, was mit der zielgerichteten Entlastung durch die Entlastungspakete angestrebt wird.

Die Frage nach einer Kompensation der kalten Progression steht in Zusammenhang mit den geplanten Entlastungspaketen. Existieren bereits breit über alle Einkommen wirkende Entlastungen, gibt es keinen zusätzlichen Bedarf, die kalte Progression auszugleichen. Dies ist auch eine Frage der Finanzierbarkeit. Es entstünde ein gewisser Widerspruch, wenn auf der einen Seite an der Schuldenbremse festgehalten wird, um eventuell 2023 zu ihr zurückzukehren, gleichzeitig jedoch sehr teure Entlastungsmaßnahmen beschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wäre ich mit allgemeinen weitergehenden Steuerentlastungen sehr vorsichtig. Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Truger. Nun hat Herr Kollege Dr. Meister für die Unions-Fraktion das Wort. Bitte.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich möchte zwei Fragen stellen. An den Bund der Steuerzahler: Entsteht im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale auf Seiten der Finanzverwaltung und auf Seiten derjenigen, die bei Steuererklärungen unterstützend mitwirken, ein zusätzlicher Aufwand?

An den Deutschen Steuerberaterverband: Wann bekommen die Selbständigen die Energiepreispauschale, wenn im September die Vorauszahlung nicht ausreicht, um die Energiepreispauschale zu gewähren? Ist sichergestellt, dass bei der Vielzahl verschiedener „Arten“ von Selbständigen, alle mehr oder weniger zeitgleich die Pauschale erhalten?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Dr. Meister. Ich gebe nun zuerst das Wort an Frau Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler Deutschland.

Sv. **Daniela Karbe-Geßler** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Bezüglich des Aufwands schließe ich mich den Worten des Herrn Kollegen Rothbart an. Der größte Aufwand, beginnend mit der Vorfinanzierung und der Abrechnung bis hin



zur Erstattung, wird bei den Arbeitgebern zu verbuchen sein, denen die Umsetzung der Energiepreispauschale zukommt.

„Minijobber“, die bei Arbeitgebern arbeiten, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte beschäftigen, sollen die Energiepreispauschale nach dem Entwurf nicht über ihren Arbeitgeber erhalten. Diese soll stattdessen über die Einkommensteuererklärung gewährt werden. Die Betroffenen werden somit die Pauschale zu spät erhalten. Aktuell lässt sich nicht beziffern, wie groß die Anzahl der Minijobber ist, die bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die keine Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt abgeben. Schätzungsweise vier Millionen Beschäftigte waren allein im Jahr 2020 ausschließlich geringfügig beschäftigt.

Darüber hinaus ist die Erstellung einer Einkommensteuererklärung mit Kosten verbunden, sofern sie nicht selbst, sondern über einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein erstellt wird. Es ist zu erwarten, dass der Großteil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten sich der Hilfe solcher Institutionen bedienen wird. In diesem Fall entfällt der erzielte Entlastungseffekt.

Es kann nicht beurteilt werden, wie groß der Aufwand bei der Finanzverwaltung sein wird. Es ist aber zu erwarten, dass es Nachfragen geben wird, sodass ein FAQ-Katalog unverzichtbar ist. In dieser Frage schließen wir uns Herrn Hechtner an.

Wie man unserer Stellungnahme entnehmen kann, sehen wir, dass gewisse Einkommensgruppen wie zum Beispiel Rentner nicht berücksichtigt wurden. Außerdem ist problematisch und kritisch zu bewerten, ob es in dem Gesetz tatsächlich eine Fiktion geben kann, bei der zwischen „Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit“ und „sonstigen Einkünften“ unterschieden wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Ich gebe das Wort an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sv **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass nicht nur eine Steuerstundung über die Anrechnung auf die Vorauszahlung gewährt wird, sondern selbstständige Steuerpflichtige im Sinne der §§ 13, 15, 18 EStG die Energiepreispauschale als echten Zuschuss bekommen sollen. Problematisch ist, dass dies über die Anrechnung auf die Vorauszahlung

im September erfolgen soll. Im Gegensatz zu selbstständigen Steuerpflichtigen mit einem hohen Einkommen ist bei einem Steuerpflichtigen mit einem geringen Einkommen keine hohe Vorauszahlung zu erwarten. In Corona-Zeiten kann diese im Einzelfall sogar Null betragen. Das hat zur Folge, dass ein Steuerpflichtiger mit einem niedrigen Einkommen die Energiepreispauschale nicht bereits im September über die Anrechnung auf die Vorauszahlung erhalten wird. Der Gesetzentwurf sieht nämlich nicht vor, dass die Energiepreispauschale entsprechend vorgetragen werden kann. Somit muss dieser Steuerpflichtige die Energiepreispauschale in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 geltend machen. Denn die Pauschale soll im Rahmen der Veranlagung von Amts wegen festgesetzt und im Zuge der nächsten Steuerfestsetzung erstattet werden. Es kann jedoch nicht abgesehen werden, wann die Erstattung im Jahre 2023 erfolgen wird. Im günstigsten Fall kann dieser Steuerpflichtige die Steuererklärung bereits im März oder April 2023 abgeben. Die Bearbeitungszeit beim Finanzamt ist jedoch einzelfallabhängig und es ist nicht abzusehen, ob die Veranlagungsdauer mehr als acht Wochen betragen wird. Selbstständige mit einem entsprechend niedrigen Einkommen werden eine Steuererstattung somit erst Mitte 2023 erwarten können.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Mein. Nun hat die Fraktion der AfD das Wort. Herr Kollege Gottschalk, bitte.

Abg. **Kay Gottschalk** (AFD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Sehr verehrte Kollegen, sehr verehrte Sachverständige: Es ist schön, dass die Anhörung nun auch wieder in Präsenz stattfinden kann. Ich habe zwei Fragen.

Zunächst an den Bund der Steuerzahler. Sie haben errechnet, dass die Entfernungspauschale sogar auf 66 Cent steigen müsste. Könnten Sie bitte ausführen, wie Sie auf diese Zahl gekommen sind? Des Weiteren schlagen Sie eine Erhöhung der Entfernungspauschale auf 40 Cent ab dem ersten Kilometer vor. Für die Öffentlichkeit bleibt dabei anzumerken, dass sich die Entfernungspauschale lediglich auf den einfachen Arbeitsweg bezieht. Die Rückfahrt wird nicht berücksichtigt. Dienstreisen und Wechseltätigkeiten bilden hierbei selbstverständlich eine Ausnahme.



Die zweite Frage richtet sich an den Universitätsprofessor Frank Hechtner. In Ihrer Stellungnahme führen Sie aus, dass die Anpassung der Tarifeckwerte zum Ausgleich der kalten Progression von der steuerpolitischen Frage zu trennen sei. Ich zitiere Sie wörtlich: „(...) inwieweit aus Gründen der Einkommensverteilung nicht über alle Bereiche die Effekte aus der kalten Progression auszugleichen sind.“ Daher stellt sich mir die Frage, ob durch einen Nichtausgleich der kalten Progression ein neuer Höchststeuersatz geschaffen wird. Ist es Ihrer Meinung nach denkbar oder wünschenswert, den Effekt der kalten Progression auf diese Art zu nutzen? Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Kollege. Ich gebe nun das Wort an Frau Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler Deutschland.

Sv **Daniela Karbe-Geßler** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Gerne erläutere ich unseren Rechnungsweg. Der ADAC hat Ende des Jahres 2021 ermittelt, dass ein Mittelklassewagen zwischen 33 und 85 Cent je Kilometer kostet. Aktuell liegen die Werte vermutlich noch höher. Auf dieser Grundlage wurde der Wert von 33 Cent als der unterste Grenzwert herangezogen. Da die Entfernungspauschale nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigt, haben wir den Wert auf 66 Cent verdoppelt.

Unserer Ansicht nach bedarf es einer Anhebung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer. Wir fordern darüber hinaus auch die Anhebung der Kilometerpauschale im Reisekostenrecht. Diese liegt aktuell bei 30 Cent und wäre im Bundesreisekostengesetz zu regeln. Dementsprechend schlagen wir eine Erhöhung der Entfernungspauschale auf 40 Cent für den einfachen Fahrweg vor.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Die weitere Frage war an Herrn Prof. Dr. Hechtner von der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg gerichtet. Herr Hechtner, bitteschön.

Sv **Prof. Dr. Hechtner** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Mit meiner Stellungnahme beabsichtigte ich zu unterstreichen, dass beide Fragen diskutiert werden, jedoch von unterschiedlichen Personen zu beantworten sind.

Die kalte Progression betrifft jeden, unabhängig davon, ob man sich im oberen oder unteren Ein-

kommensbereich befindet. Nachdem die sogenannte „Reichensteuer“ mit 45 Prozent eingeführt wurde, gab es diverse Diskussionen, ob an dem entsprechenden Jahreseinkommen von 250 000 Euro festgehalten werden sollte. In der Vergangenheit wurde dieser Tarifeckwert im Rahmen der Progressionskorrektur angepasst.

Die Beantwortung von Verteilungsfragen gehört jedoch typischerweise in den Aufgabenbereich des Parlaments. Dabei darf darauf hingewiesen werden, dass die Frage der Verteilung von der systematischen Frage zu trennen ist, wie die kalte Progression wirkt.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Ansatz kann die Beantwortung der Fragen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen. Insofern sehe ich dem Progressionsbericht des Bundesministeriums der Finanzen erwartungsvoll entgegen. Sobald dieser vorliegt, verfügen wir über weitere Erkenntnisse zur Berechnung, Prognose und der daraus folgenden Verfahrensweise. Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Prof. Dr. Hechtner. Jetzt bitte Herr Müller für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Sascha Müller** (Bündnis 90/Die Grünen): Ich möchte Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund nochmals um Stellungnahme zu der Energiepreispauschale und den heute aufgezeigten Problemen in Bezug auf die Vorfinanzierung durch die Unternehmen bitten.

Meine folgende Frage richtet sich an Frau Mein: Wie stark können Ihrer Ansicht nach die aus der Vorfinanzierung der Energiepreispauschale resultierenden Belastungen für die Unternehmen werden? Welche Lösungsmöglichkeiten bestehen? Wie kann dem Problem der Doppelauszahlung begegnet werden, wenn der Steuerzahler sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständiger ist und die Energiepreispauschale somit als Lohnzahlung durch den Arbeitgeber auf der einen Seite und als Absenkung der Einkommensteuervorauszahlung für selbständige Unternehmer und Unternehmerinnen auf der anderen Seite wirkt?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Kollege Müller. Ich gebe zunächst das Wort Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund.



Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass das benannte Problem mit steigendem Einkommen seltener auftritt. Darüber hinaus ist bis dato von Seiten der Unternehmen niemand an die Gewerkschaften mit der Bitte um Unterstützung herangetreten. Meiner Ansicht nach wird dieser Thematik insofern zu viel Bedeutung beigemessen. Sollte das Problem im Einzelfall tatsächlich aufkommen, wird dieses mit Hilfe der heute hier gehörten Vorschläge kurzfristig gelöst werden können. Diese Tatsache soll meine grundsätzliche Kritik an der Energiepreispauschale jedoch nicht schmälern.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Didier. Nun Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband, bitteschön.

Sv **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Ich beginne mit den von Ihnen angesprochenen Doppelzahlungen. Meinem Verständnis zufolge soll hier § 117 Absatz 3 EStG zur Anwendung kommen. Im Bundesministerium für Finanzen wurde formuliert, dass „eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „E“ anzugeben ist.“ In den folgenden Ausführungen lautet es weiter: „Dem Finanzamt wird damit die Möglichkeit gegeben, in der Einkommensteuerveranlagung mögliche Doppelzahlungen (Auszahlung über den Arbeitgeber und zusätzliche Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung) zu erkennen“. Wie das vom Finanzamt behandelt wird, kann ich nicht beurteilen. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Problematik der Doppelauszahlung im Rahmen des Gesetzesentwurfs bedacht wurde. Daher ist das Risiko einer Doppelauszahlung ist meiner Ansicht nach gering.

Zur Frage der Belastung durch die Arbeitgeberfinanzierung hat Herr Rothbart bereits gut ausgeführt. Der Gesetzesentwurf ist von einer gewissen Unschärfe geprägt. Laut Herrn Rothbart wünscht sich die Wirtschaft eine Verrechnung mit der Lohnsteuer oder einen Einbehalt des Zuschusses mit der Lohnsteueranmeldung im August und eine Auszahlung an den Arbeitnehmer im September. In Arbeitgeberkreisen gibt es jedoch nicht ausschließlich monatlich abgebende Arbeitgeber, sondern auch solche, die ihre Lohnsteueranmeldung jährlich und vierteljährlich abgeben. Das betrifft vor allem kleine Arbeitgeber, die im Vorjahr nur bis zu 1 080 bzw. 5 000 Euro Lohnsteuer abgeführt haben. Hier

hat der Gesetzesentwurf eine Leerstelle. Es ist unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigt, gerade die kleinen Arbeitgeber in Vorleistung treten zu lassen, die eventuell Corona-bedingt noch immer nicht über eine hohe Liquidität verfügen. Solche, die ihre Anmeldung vierteljährlich abgeben, können mit der Rückzahlung vom Finanzamt erst im Oktober oder November rechnen. Die jährlich abgebenden Arbeitgeber erhalten erwartungsgemäß erst im Januar oder Februar des Folgejahres eine Rückzahlung. An dieser Stelle bedarf es dringend einer Regelung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Frau Mein. Nun gebe ich das Wort für die nächste Frage der SPD Fraktion, Herrn Kollegen Schrodi.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Ich habe am Schluss noch drei kleine Fragen, die an Herrn Stefan Bach vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung gerichtet sind.

Erstens: Sie wurden in der Frage der Verteilungswirkung direkt angesprochen vom Kollegen Truger. Können Sie zum Thema Eckwerte Zahlen nennen?

Zweitens: Wir haben die Themen Entfernungspauschale und Arbeitnehmerpauschbetrag diskutiert. Inwiefern sind diese Maßnahmen Ihrer Meinung nach notwendig und gerechtfertigt? Wie viele Steuerpflichtige kommen in den Genuss dieser Erleichterungen?

Drittens: Wir diskutieren heute über ein Volumen von 16 Milliarden Euro. Insgesamt werden 30 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. Das Steuerentlastungsgesetz ist ein Teil des Gesamtpakets. Wie schätzen Sie die Zielgenauigkeit und Verteilungswirkung der von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten Maßnahmen ein, wenn wir noch die zusätzlichen Sozialleistungen und die Abschaffung der EEG-Umlage berücksichtigen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Die Fragen gingen an Herrn Dr. Bach vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung. Herr Bach, Sie haben das Wort.

Sv. **Dr. Stefan Bach** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin): Die Verteilungswirkungen sind natürlich komplex. Sie hängen von den einzelnen Komponenten ab.

Sozialleistungen wirken in der Entlastung sehr progressiv. 300 Euro Energiepreispauschale, wenn



keine Steuer fällig wird, wirkt bei Erwerbstätigen mit kleinen Einkommen stark. Bei den Erwerbstätigen mit höheren Einkommen, wenn die Pauschale dann versteuert wird, ist die Wirkung eher gering. Insofern ist die Energiepreispauschale eine Innovation, die Sie im Vorgriff auf hoffentlich systematischere Konzepte geschaffen haben. Zu denken wäre beispielsweise an das Klimageld oder ähnliche Instrumente, die auch kurzfristig schneller eingesetzt werden könnten.

Die Entlastungen bei der Einkommensteuer sind hingegen vielleicht systematisch zu begründen, Stichwort „kalte Progression“, Stichwort „hohe Kraftstoffpreise“. Die Erhöhungen des Arbeitnehmerpauschbetrags oder der Entfernungspauschale haben aber eher eine progressive Entlastungswirkung. Davon profitieren die Erwerbstätigen mit hohem Einkommen deutlich mehr. Für sich genommen kann man das systematisch rechtfertigen. Das gilt auch für den Ausgleich der kalten Progression. Die Erhöhung des Grundfreibetrags führt hingegen zu einem gleichmäßigen Einmalbetrag, weil die Progressionsstufen nicht gleichzeitig angehoben werden.

Ich möchte bezüglich der kalten Progression darauf hinweisen, dass wir noch keine breite Lohn-Preis-spirale haben. Vielmehr wird die Inflation durch höhere Importpreise verursacht, wodurch die gesamte Volkswirtschaft ärmer wird. Man kann dann Steuerentlastungen vornehmen. Sie führen aber zu zusätzlichen Steuerausfällen, die zunächst über das Defizit finanziert werden. Das hat Verteilungswirkungen in der Zukunft. Darüber hinaus erhöhen Steuersenkungen übrigens auch die Inflation tendenziell weiter. Diesen Aspekt sollte man aus der konjunkturellen Perspektive nicht ganz vergessen.

Die Energiepreiswirkungen werden noch deutlicher werden. Gerade bei den Heiz- und Stromkosten stehen wir erst am Anfang. Da kommt noch einiges auf uns zu. Es ist zu erwarten, dass die Heizkosten sehr hoch bleiben werden. Wir rechnen mit einer Verdoppelung der Heizkosten. Bei einer 100-Quadratmeter-Wohnung mit 100 bis 150 Euro Heizkosten im Monat werden sich die Kosten in den nächsten Monaten tendenziell verdoppeln. Wir würden dafür plädieren, die Nachbesserungen in diesem Bereich gezielt auf die unteren und mittleren Einkommen zu begrenzen.

Auf Dauer stellt sich die Finanzierungsfrage für die diversen finanzpolitischen Herausforderungen. Auch über moderate Steuererhöhungen wird dann zu reden sein. Steuererhöhungen würde man auch nicht für Erwerbstätige mit geringem Einkommen vornehmen, sondern eher für die Erwerbstätigen mit besserem oder hohem Einkommen. Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Dr. Bach. Und nun für die Unionsfraktion, die Kollegin Tillmann. Bitteschön.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Herr Dr. Hechtner hatte eben darauf hingewiesen, dass es Missbrauch geben kann, wenn ein Minijobber bei mehreren Arbeitgebern tätig ist, und Herr Prof. Brandt hat darauf hingewiesen, dass es die 300 Euro gibt, wenn man an mindestens einem Tag im Veranlagungszeitraum Einnahmen hat.

Ich habe weniger Sorge, dass es tatsächlich zu Steuerhinterziehung oder Betrug kommt. Das ist noch völlig offen. Vielmehr habe ich Sorge, wie viele legale Gestaltungen es gibt. Ganz offensichtlich hat das Bundesministerium der Finanzen das ja bemerkt, denn im Erläuterungstext steht, dass mit sehr umfangreichen Mehrbelastungen auch durch entsprechende Gestaltungen gerechnet wird.

Deshalb meine Frage an den Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine und an den Deutschen Gewerkschaftsbund, was sie machen, wenn morgen ein Rentner kommt und fragt, wieso er die Energiepreispauschale nicht kriegt.

Sagen Sie „Pech gehabt“ oder raten Sie dem Rentner, er solle sich einen Minijob suchen. „Gehen Sie eine Stunde Erdbeeren pflücken, oder machen Sie eine Stunde Nachhilfe!“ Was machen Sie mit diesen hunderten von Fällen, wo man als Arbeitgeber eine Stunde Beschäftigung für den Rentner finden muss, damit er die 300 Euro bekommt?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Frau Kollegin Tillmann. Ich erteile das Wort zunächst Herrn Rauhöft vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfsvereine.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e.V.): Eine interessante Fragestellung. Wir kämpfen natürlich mit vielen Fragen, die an uns herangetragen werden. „Warum muss ich als Rentner überhaupt eine Steuererklärung abgeben?“ und



so weiter. Wir können damit schon umgehen, und wir werden keinesfalls Gestaltungen empfehlen.

Aber wenn der konkrete Vorschlag angesprochen wird, muss man natürlich sagen, dann sollte der Rentner das so tun. Gleichzeitig müssen natürlich noch weitere Rahmenbedingungen beachtet werden. Gegebenenfalls wird dann eine Steuererklärung notwendig. An dieser Stelle bleiben eine Menge offener Fragen.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich will Sie gar nicht in Schwierigkeiten bringen. Ich glaube, Sie haben das Problem erkannt.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilferevereine e.V.): Minijobs bei Rentnern sind ein eigenes Problemfeld. Es gibt vor allem das Problem, dass viele sich nicht für die Pauschalversteuerung entscheiden und es deshalb noch einmal zu einer Nachzahlung kommen kann.

Der angenommene Fall zeigt aber, dass die Entlastung durch die Energiepreispauschale nicht unbedingt bei denen anfällt, die auch wirklich aufgrund einer Erwerbstätigkeit hoch belastet sind. Dass ein Zufluss für einen Tag ausreicht, ist das Problem, das dahinter steckt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Nun Herr Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Dankeschön.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Da haben Sie mit ihrer Kritik absolut einen richtigen Punkt getroffen. Deshalb plädieren wir auch dafür, dass wir die Instrumente, die wir haben, beziehungsweise die neu in der Entwicklung sind wie die Mobilitätsprämie, weiter ausbauen und dort zielgerichteter entlasten, statt mit einer großen Summe Geld zu hantieren, das uns auf diese Weise auf die Füße fallen kann.

Das soll jetzt nicht heißen, dass wir den Rentnerinnen und Rentner die Energiepreispauschale absprechen wollen. Im Gegenteil, aber sie sollen es nicht so umständlich haben bzw. auf solche Verrücktheiten kommen müssen, sich für einen Tag eine Beschäftigung suchen zu müssen. Das sind Dinge, die abgestellt werden sollten. Und wenn wir das viele Geld für die Energiepreispauschale in besseren Instrumenten unterbringen könnten, wäre das gut. Es gibt Instrumente, bei denen wir wissen, wie die Verteilungswirkung ist und wie sie von der Finanzverwaltung und den steuerberatenden Berufen praktikabler gehandhabt werden können.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, meine Damen und Herren. Punktlandung. Wir wären jetzt am Ende dieser öffentlichen Anhörung. Ich als Vorsitzender darf ja keinen inhaltlichen Kommentar abgeben, wobei ich ehrlich gestehen muss, dass die Anhörung für mich hoch spannend war. Vielen herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen, die hier waren und an diejenigen, die im Netz mit dabei waren. Danke an das Finanzministerium. Ich hoffe, Sie nehmen viele Eindrücke aus der heutigen, sehr guten Diskussionsrunde mit. Vielen Dank an die Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, die mit dabei waren. Auch an diejenigen, die uns so lange zugehört haben. Es war hoch diszipliniert und hat sehr großen Spaß gemacht. Dankeschön an das Sekretariat, das alles vorbereitet hat. Die Anhörung ist beendet.

Schluss der Sitzung: 14:39 Uhr

Alois Rainer, MdB

Vorsitzender



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V.
- Anlage 2:** Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V.
- Anlage 3:** Stellungnahme des Deutschen Finanzgerichtstages e.V.
- Anlage 4:** Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Anlage 5:** Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.
- Anlage 6:** Stellungnahme des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW Berlin)
- Anlage 7:** Stellungnahme von Prof. Dr. Frank Hechtner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Anlage 8:** Stellungnahme des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Köln)
- Anlage 9:** Stellungnahme von Prof. Dr. Achim Truger, Universität Duisburg-Essen
- Anlage 10:** Stellungnahme von Dr. Lisa Windsteiger, Ökonomin
- Anlage 11:** Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

**Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, 030 / 25 93 96 0

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, BT-Drucksache 20/1333; Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 25. April 2022

Mit dem Gesetzentwurf sollen Entlastungen für die Steuerzahler herbeigeführt werden, um diese vor allem wegen der steigenden Energiepreise zu entlasten. Die Entlastungen sollen zielgerichtet wirken. Insgesamt sollen die Anpassungen der Regelungen bis zum Jahr 2026 gute 22 Mrd. Euro an steuerlichen Entlastungen bringen.

Das Ziel der Bundesregierung, steuerliche Entlastungen herbeizuführen, unterstützen wir ausdrücklich.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung. Gerne erläutern wir diese im Rahmen der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

I. Artikel 1 Nr. 1: Anhebung Grundfreibetrag rückwirkend ab 2022

Der Regierungsentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 sieht im Kern vor, zugunsten der Steuerzahler den Einkommensteuertarif 2022 an die gestiegene Inflation anzupassen und damit die kalte Progression zu dämpfen. Hierzu soll der Grundfreibetrag 2022 gegenüber dem Grundfreibetrag 2021 nicht nur wie bislang um die im Herbst 2020 prognostizierte Inflationsrate 2021, sondern um die tatsächliche Inflationsrate 2021 (3,1 Prozent) sowie zusätzlich um eine prognostizierte Inflationsrate 2022 (3,0 Prozent) angehoben werden.

Letzterer Ansatz (im Tarif des lfd. Jahres eine Prognose der Inflation des lfd. Jahres, statt wie bislang des Vorjahres, zu berücksichtigen) ist sachgerecht und entspricht dem vom Deutschen Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V. (DSi) bereits im Jahr 2014 vorgeschlagenen Gesetzentwurf hierzu.

Zum vollständigen Abbau der kalten Progression müssen jedoch alle Tarifeckwerte und nicht nur der Grundfreibetrag indexiert werden. Zudem sollte eine möglichst aktuelle Inflationsprognose berücksichtigt werden.

Die Bundesbank geht derzeit davon aus, dass im Jahr 2022 mit einer Inflationsrate von 5 Prozent zu rechnen ist¹.

Wir schlagen daher vor, dass der Einkommensteuertarif 2022 mit nachfolgenden Maßgaben überarbeitet wird:

1. Anhebung des Grundfreibetrags um 3,1 Prozent (Inflation 2021) und um weitere 5,0 Prozent (jüngste Inflationsprognose der Bundesbank für 2022)
2. Analoge Anhebung aller anderen Tarifeckwerte 2022

Nach unseren Prognosen würde diese Tarifnovellierung in diesem Jahr mit gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen von rund 12 Milliarden Euro verbunden sein. Ohne die Reform wäre dieser Betrag der Inflationsgewinn des Fiskus' infolge eines unzureichenden Abbaus der kalten Progression.

Die Tarifnovellierung würde allen Einkommensteuerzahlern zugutekommen. Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen profitieren – gemessen an ihrer Einkommensteuerlast – sogar überproportional, wie die nachfolgenden Tabellen exemplarisch zeigen:

Entlastungseffekte durch Inflationsanpassung des Tarifs 2022 gemäß DSi-BdSt-Vorschlag:

Jahreseinkommen 2022	Jahresentlastung Einkommensteuer 2022	Jahresentlastung Einkommensteuer 2022 in Relation zum derzeit geltenden Tarif 2022
20.000 Euro	181 Euro	8,2 Prozent
40.000 Euro	342 Euro	4,1 Prozent
50.000 Euro	464 Euro	3,9 Prozent
80.000 Euro	623 Euro	2,6 Prozent

Geltender Tarif 2022 vs. DSi-BdSt-Vorschlag (berücksichtigte amtliche Inflation 2021: 3,1 Prozent sowie 5 Prozent gemäß jüngster Inflationsprognose der Bundesbank für 2022, Beispiele hier: Single, keine Kinder, zu versteuerndes Jahreseinkommen).

¹ <https://www.bundesbank.de/de/presse/pressemitteilungen/bundesbank-stockt-risikovorsorge-weiter-auf-885922>

Entlastungseffekte gemäß DSI-BdSt-Vorschlag ggü. Steuerentlastungsgesetz 2022:

Jahreseinkommen 2022	Jahresentlastung Einkommensteuer 2022	Jahresentlastung Einkommensteuer 2022 in Relation zum geplanten Tarif 2022
20.000 Euro	112 Euro	5,2 Prozent
40.000 Euro	274 Euro	3,4 Prozent
50.000 Euro	396 Euro	3,4 Prozent
80.000 Euro	554 Euro	2,3 Prozent

Geplanter Tarif 2022 (gem. Steuerentlastungsgesetz 2022) vs. DSI-BdSt-Vorschlag (berücksichtigte amtliche Inflation 2021: 3,1 Prozent sowie 5 Prozent gemäß jüngster Inflationsprognose der Bundesbank für 2022, Beispiele hier: Single, keine Kinder, zu versteuerndes Jahreseinkommen).

§ 32a des Einkommensteuergesetzes sollte rückwirkend zum 01. Januar 2022 wie folgt formuliert werden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1.

bis 10.548 Euro (Grundfreibetrag): 0;

2.

von 10.548 Euro bis 15.971 Euro: $(919,32 \cdot y + 1.400) \cdot y$;

3.

von 15.972 Euro bis 62.699 Euro: $(192,92 \cdot z + 2.397) \cdot z + 1.029,46$;

4.

von 62.700 Euro bis 297.281 Euro: $0,42 \cdot x - 9.890,86$;

5.

von 297.282 Euro an: $0,45 \cdot x - 18.809,3$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15.971 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

Geplante Rückrechnung vermeiden

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Arbeitgeber eine Rückrechnung des bisher in 2022 vorgenommenen Lohnsteuerabzugs durchzuführen haben. Dies wird einen hohen Aufwand durch die auszuführenden Rückrechnungen bei den Arbeitgebern verursachen. Wir bitten hier zu beachten, dass neue Verdienstabrechnungen für den Nachberechnungszeitraum erstellt werden müssen. Viele Arbeitgeber geben die Verdienstabrechnung noch in Papierform an die Beschäftigten aus. Das wird Arbeitgeber und Druckzentren zunehmend bei der Papierbeschaffung vor Probleme stellen und ungeplanten Kosten verursachen.

Aktuell haben wir 45 Mio. Erwerbstätige, die eine Abrechnung erhalten. Bei nur angenommenen 10 Millionen Arbeitnehmern mit Verdienstabrechnungen in Papier (und das halten wir für zu gering) für 4 Monate im doppelseitigen Druck sind dies mindestens 20 Millionen Blatt Papier und 10 Millionen Briefumschläge zusätzlich. Das erscheint uns eine Ressourcenverschwendung zu sein.

Hinzukommen weitere Probleme. Durch die Rückrechnungen müssen Anpassungen bei vorliegenden Pfändungen von Arbeitnehmern, ggf. Berechnungen des Kurzarbeitergeldes, Entgeltfortzahlungen, Erstattungsbeträgen bei Quarantäne sowie bereits ausgestellten Bescheinigungen für Elterngeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Unterhaltserklärungen vorgenommen werden. Auch dies ist sehr zeit- und kostenintensiv.

Statt einer Rückrechnung wäre es möglich, dass der neue Programmablaufplan nach Inkrafttreten des Gesetzes die Freibeträge auf die verbleibenden Monate umrechnen würde. Die Anpassungen bei Grundfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag könnten so auf die verbleibenden Monate „nachgeholt“ werden. So würde die Entlastung immer noch zeitnah, ab ca. Mitte des Jahres, bei den Beschäftigten wirken. Bei der kurzfristigen Änderung der Steuerklasse II (Erhöhung des Alleinerziehendenfreibetrages) im Jahr 2020 und 2021 gab es gute Erfahrung mit dem über ELStAM ausgelieferten zusätzlichen Steuerfreibetrag. Auch dies wäre ein Weg, wenn z. B. per Juli ein entsprechender zusätzlicher Freibetrag geliefert wird. In jedem Fall sollten Alternativen zur Rückrechnung ab Januar 2022 diskutiert werden. Zusätzliche Kosten und Ressourcenverschwendung durch zusätzliches Papier sollte vermieden werden.

II. Artikel 2 Nr. 1: Anhebung Entfernungspauschale

Die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von 38 Cent soll bereits ab 2022 gelten und nicht erst ab 2024.

Es ist folgerichtig, dass die Bundesregierung auf die hohen Energiepreise reagieren will. Dabei muss auch die Entfernungspauschale deutlich angehoben werden.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei der Entfernungspauschale um eine wichtige steuerrechtliche Regelung handelt, um die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip sicherzustellen. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof haben immer wieder die Erforderlichkeit des steuerlichen Abzugs für Fahrtkosten zur Arbeit herausgestellt. Millionen Berufspendler sind auf ihr Auto angewiesen. Sie können wegen fehlender Infrastruktur nicht auf die Bahn oder den ÖPNV ausweichen. Sie können auch nicht einfach näher an ihren Arbeitsort oder in die Stadt ziehen. Deshalb ist es richtig, dass der Staat ihnen einen Teil der hohen Pendelkosten abnimmt.

Die Bundesregierung stellt richtigerweise in ihrem aktuellen Subventionsbericht auch klar, dass die Entfernungspauschale keine Subvention ist.

Nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip müssen die Kosten des PKW je gefahrenen Kilometer für die Einnahmenerzielung steuerlich berücksichtigt werden. Dies erfolgt bei der aktuellen Entfernungspauschale schon teilweise. Die tatsächlichen Kosten liegen aber um ein Vielfaches höher, als es die Pauschale suggeriert.

Der ADAC hat Ende des Jahres 2021 ermittelt, dass ein Mittelklassewagen zwischen 33 und 85 Cent je Kilometer kostet. Aktuell liegen die Werte vermutlich noch höher. Die Entfernungspauschale berücksichtigt zudem nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Je gefahrenen Kilometer hin und zurück beträgt sie also weniger als die Hälfte der effektiven Kosten.

Würden wir die vom ADAC ermittelten Werte zugrundlegen, müsste die Entfernungspauschale auf mindestens 66 Cent steigen. Inflationsbereinigt müsste ebenfalls eine weitere Erhöhung stattfinden, als die im Gesetzentwurf vorgesehene.

Hinzukommt, dass die Anhebung nur ab dem 21. Kilometer erfolgen soll. Aber auch die Kosten für Pendler mit maximal 20 Kilometer zur ersten Tätigkeitsstätte steigen stetig. Auch hier kann eine Mehrzahl nicht die öffentlichen Verkehrsmittel ohne weiteres nutzen. Es ist nur schwer vermittelbar, warum diese Arbeitnehmergruppe nicht von den erhöhten Kilometerpauschalen profitieren soll.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes pendeln 77 Prozent der Beschäftigten weniger als 25 Kilometer. Nach einer Auswertung des Bundesfinanzministeriums beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gute 23 Kilometer². Einem Großteil der Pendler kommt somit die Erhöhung überhaupt nicht zu Gute. Auch für sie sind Fahrtkosten aber unvermeidbare Aufwendungen. Ein sachlicher Grund, warum geringere

² Kleine Anfrage der Fraktion Die Linken, Drs. 20/1441 vom 14. April 2022

Pendlerfahrten keine Erhöhung der Entfernungspauschale erhalten sollten, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen gilt die Entfernungspauschale für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie nutzen. Die Höhe ist gleich, unabhängig ob sie mit dem PKW, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Beispiel mit einem Fahrrad oder E-Bike zur Arbeit fahren. Aus diesem Grund entsteht auch keine Anreizwirkung durch eine höhere Pauschale, z. B. Fahrten nur deshalb mit dem PKW durchzuführen, die nicht notwendig oder vermeidbar wären, um eine erhöhte Entfernungspauschale zu erhalten. Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich nicht als Kostenersatz ausgestaltet. Es profitiert faktisch derjenige am meisten, der geringe Kosten für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte verursacht.

Als Richtgröße schlagen wir daher eine Erhöhung der Entfernungspauschale auf mindestens 40 Cent ab dem ersten Kilometer vor. Die Anhebung ist mehr als geboten, denn die Entfernungspauschale wurde seit Jahren nicht genügend an die gestiegenen Preise angepasst.

Eine Anhebung der Entfernungspauschale wirkt im Übrigen für alle Berufspendlergruppen entlastend:

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer mit einem Bruttomonatseinkommen von 3.000 Euro und einem Weg zur Arbeit von 15 km könnte bei einer Entfernungspauschale von 30 Cent ab dem 1. Kilometer (für 220 Arbeitstage) 990 Euro geltend machen. Zusammen mit der Pauschale für Kontoführungsgebühren käme er so knapp über den aktuellen Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro und bleibt unter dem vermutlich neuen Pauschbetrag von 1.200 Euro.

Im Falle eines ausgeschöpften Pauschbetrags und einer zusätzlichen Entfernungspauschale von 990 Euro würde dies hier eine Steuerentlastung von rund 300 Euro im Jahr bedeuten.

Bei 40 Cent Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer könnte der Arbeitnehmer 1.320 Euro steuerlich geltend machen. Im Falle eines ausgeschöpften Pauschbetrags würde eine Entfernungspauschale von 1.320 Euro hier sogar eine Steuerentlastung von rund 400 Euro im Jahr bedeuten.

Aufhebung der Deckelung von 4.500 Euro

Aus unserer Sicht könnte aber die Deckelung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln einen Anreiz geben, statt die Bahn das Auto zu nutzen. Die Fahrten mit einem PKW werden nicht in den Kosten gedeckelt.

Die Kosten einer Bahncard 100 1. Klasse z. B. betragen aktuell 7.010 Euro. Dies bedeutet: Ein Fernpendler, der ausschließlich die Bahn nutzt, erhält seine Kosten nicht in voller Höhe über die Entfernungspauschale berücksichtigt.

Beispiel:

Fernpendler mit 70 km Bahn an 220 Tagen

30 Cent x 20 km x 220 = 1.320 Euro

38 Cent x 50 km x 220 = 4.180 Euro

Gesamt = 5.500 Euro Entfernungspauschale

Die 5.500 Euro werden gedeckelt auf 4.500 Euro, obwohl der Beschäftigte beispielsweise mit der Bahncard 100 unterwegs ist.

Auch die Kosten der Bahncard sind gestiegen. 2014 kostete die Bahncard 100 1. Klasse beispielsweise 6.890 Euro. Würde der Arbeitnehmer die Kilometer mit dem PKW fahren, würde er die 5.500 Euro Entfernungspauschale erhalten. Diese Anreizwirkung halten wir für fraglich.

Bei Nutzung der Bahncard 100 in der 2. Klasse würde die Deckelung zwar greifen. Hier würde das gleiche Ergebnis aber darüber erreicht werden, wenn der Ansatz der tatsächlichen Kosten berücksichtigt wird. Eine Deckelung wäre insoweit entbehrlich.

Wir regen an, die Deckelung aufzuheben, denn sie führt dazu, dass die kompletten Kosten bzw. die Entfernungspauschale bei weiteren Strecken mit der Bahn nicht berücksichtigt werden.

Anhebung der Kilometerpauschale bei Auswärtstätigkeiten

Für Beschäftigte, die beruflich bedingt auswärts unterwegs sind, wird die Wegstreckenentfernung in Form der Kilometerpauschale berücksichtigt. Diese kann entweder als Werbungskosten oder als steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden und beträgt maximal 30 Cent je gefahrenen Kilometer. Maßgeblich ist die Wegstreckenentfernung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

Auch für Reisen bei auswärtigen Tätigkeiten sind die Kosten entsprechend gestiegen. Wir verweisen insofern auf die oben gemachten Ausführungen.

Dementsprechend sollte das Bundesreisekostengesetz ebenfalls angepasst werden. Die Kilometerpauschale sollte auf 40 Cent je gefahrenen Kilometer angehoben werden.

III. Artikel 2 Nr. 2: Anhebung des Werbungskostenpauschbetrages

Bei Arbeitnehmern werden aktuell pro Jahr pauschal 1.000 Euro Werbungskosten nach § 9a EStG berücksichtigt. Damit befindet sich der Arbeitnehmerpauschbetrag auf dem Niveau von 1990.

Mit dem Gesetzentwurf soll der Pauschbetrag auf 1.200 Euro angehoben werden. Diesen Schritt unterstützen wir ausdrücklich.

Knapp 15 Millionen Arbeitnehmer können heute höhere Kosten nachweisen. Sie sammeln deshalb fleißig Quittungen und Belege (BT-Drs. 19/8050). Das wäre in vielen Fällen bei einem höheren Pauschbetrag entbehrlich.

Würde man eine Inflationsbereinigung von 1990 an vornehmen, müsste der Pauschbetrag sogar über 1.600 Euro liegen. Zu beachten ist zudem, dass der Pauschbetrag in den vergangenen Jahren zunächst reduziert wurde (von 2004 bis 2010 auf 920 Euro) bevor er seit 2011 wieder auf 1.000 Euro angehoben wurde. Diese Anhebungen decken die Inflationsbereinigung bis dahin nicht ab.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, den Pauschbetrag von 102 Euro für Versorgungsbezüge und sonstige Bezüge ebenfalls inflationsbereinigt anzupassen. Auch hier sind in den letzten Jahren keine Anpassungen erfolgt.

IV. Energiepreispauschale

Nach dem Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP soll in diesem Gesetzgebungsverfahren auch die im Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten vorgesehene einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt umgesetzt werden.

Hierzu erlauben wir uns bereits ebenfalls Anmerkungen.

Wir begrüßen grundsätzlich alle Maßnahmen, die die Steuerzahler angesichts von steigenden Energie- und Fahrtkosten entlasten. Sie müssen aber stets zielgenau und möglichst unbürokratisch erfolgen.

Bezüglich der umzusetzenden Energiepreispauschale bestehen aktuell noch Zweifel an der Wirkung und damit Zielgerichtetheit sowie unbürokratischen Umsetzung.

Bereits die zeitliche Umsetzung bzw. der Zeitpunkt, an dem die Energiepreispauschale bei den Berechtigten ankommt, ist unterschiedlich. Es können nach dem vorliegenden Entwurf drei Zeitpunkte unterschieden werden:

1. Auszahlung durch Arbeitgeber = ab September 2022
2. Verringerung der Einkommensteuervorauszahlung = September 2022
3. Festsetzung oder Verrechnung mit der Einkommensteuerfestsetzung 2022 = frühestens ab Frühjahr 2023.

Der frühestmögliche Zeitpunkt, in dem ein Großteil der Berechtigten die Energiepreispauschale erhalten wird, wird somit September 2022 (§ 114 EStG-E neu), vermutlich mit der Auszahlung durch Arbeitgeber (§ 117 EStG-E neu), sein. Die Energiepreise und Wegekosten, die mit der Pauschale aber abgemildert werden sollen, sind bereits aktuell stark gestiegen. Wie dies im Herbst aussehen wird, lässt sich nur vermuten.

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Anteil der Berechtigten wird erst im nächsten Jahr, und auch erst nachdem sie ihre entsprechenden Erklärungen für das Jahr 2022 erstellt haben, den Vorteil erhalten. Dies wird nicht vor Mai 2023 der Fall sein. Es ist also zu befürchten, dass die Entlastungswirkung so nicht zeitnah bei den Betroffenen erreicht wird.

Ein weiterer kritischer Punkt sind die Gruppe der Berechtigten für die Energiepreispauschale (§ 113 EStG-E neu). Rentner sind ausdrücklich ausgenommen, wenn diese neben ihrer Rente keine weiteren Einkünfte aus Arbeitslohn oder selbständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit erzielen. Zur Begründung wird hier vorgetragen, dass die Energiepreispauschale gestiegene Wegekosten ausgleichen soll. Dies dient nach dem Entwurf zur Begründung, dass nur Erwerbstätige die Energiepreispauschale erhalten sollen.

Aus der Vielzahl der Zuschriften und Anrufen von Rentnern können wir berichten, dass nicht nachvollziehbar ist, warum der Ausgleich nur wegen der gestiegenen Wegekosten und nicht allgemein wegen gestiegener Energiekosten erfolgen soll.

Hinzukommt, dass die Begründung für die Pauschale in sich nicht schlüssig erscheint. Die Gewährung der Energiepreispauschale wird zwar mit gestiegenen Wegekosten begründet, aber wiederum ist es keine Voraussetzung für die Gewährung, dass der Berechtigte überhaupt oder steigende Wegekosten hat.

Auch derjenige Erwerbstätige, der im Homeoffice oder häuslichem Arbeitszimmer sowie der nahegelegenen Betriebsstätte zur Wohnung tätig ist, erhält die Pauschale ohne weiteres. Hier könnte zwar argumentiert werden, dass statt der Wegekosten, die Energiekosten für Wohnung oder Betriebsstätte gestiegen sind. Aber dieses Argument kann auch der Bezieher von Renteneinkünften vorbringen.

Hinzukommt, dass eine kurze Beschäftigung eines Rentners oder ein kurzer Minijob im Jahr 2022 (bestenfalls zum 1. September 2022) ausreichen würde, um ebenfalls in die Berechtigung für die Pauschale zu kommen. Diese Tätigkeit kann, wie oben bereits erwähnt, auch im Home-office ausgeübt werden. Diejenigen Rentner, die aber keine Nebentätigkeit mehr ausüben, erhalten dagegen keine Energiepreispauschale. Dies erscheint unserer Auffassung nach nicht gerechtfertigt und ist auch nicht wirklich erklärbar.

Aus unserer Sicht ist die bisher vorliegende Begründung für die Unterscheidung der Berechtigten somit nicht ausreichend, nicht einheitlich und nicht schlüssig. Wir haben daher Zweifel, ob die unterschiedliche Berechtigung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. Aus Zeitgründen konnte diese bisher aber noch nicht im Detail erfolgen.

Wir regen daher an, dass alle volljährigen Bürger die Energiepreispauschale erhalten. Auch Rentner, die ausschließlich Renteneinkünfte beziehen, und nicht aktiv erwerbstätige Personen, wie Kurzarbeiter, Elterngeldbezieher, lang andauernde Krankheitsfälle in der Entgeltfortzahlung, sollten in den Vorteil der Pauschale kommen. Eine Mindestaltersgrenze der Berechtigten ist zu empfehlen. Ohne diese würde auch der Schüler im Ferienjob (ab 14 Jahre im Minijob, ebenfalls ohne große Wegekosten) in den Genuss der Energiepreispauschale kommen. Auch in diesen Fällen wäre die Begründung der gestiegenen Wegekosten ansonsten fragwürdig.

Wie bereits oben erwähnt, erhalten nicht alle Berechtigten zum gleichen Zeitpunkt im September die Pauschale.

Minijobber sollen nach dem Entwurf die Pauschale nur erhalten, wenn diese bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht ausschließlich geringfügig Beschäftigte angestellt haben (§ 117 Abs. 1 Satz 2 EStG-E neu). Beschäftigt der Arbeitgeber ausschließlich Minijobber und führt somit nur pauschale Lohnsteuer an die Minijobzentrale/Knappschaft ab, braucht nach dem Entwurf keine Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber gezahlt werden. Diese soll dann über die Einkommensteuererklärung gewährt werden (§ 115 EStG-E neu). Aktuell lässt sich nicht beziffern, wie groß die Anzahl der Minijobber ist, die bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die keine Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt abgeben. Wir gehen aber von einer nicht unerheblichen Anzahl aus. Allein 4,4 Mio. Beschäftigte waren im Jahr 2020 ausschließlich geringfügig beschäftigt.³ Diese werden teilweise nach dem Entwurf gezwungen, auf die Pauschale bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 im Jahr 2023 zu warten. Zudem müssen hier eine noch nicht näher bezifferte Anzahl an Arbeitnehmer (Minijobber) überhaupt erstmalig eine Einkommensteuererklärung abgeben, die ansonsten nicht verpflichtet wären, eine zu er-

³ Hans-Böckler-Stiftung

stellen. Dies ist aus unserer Sicht zu bürokratisch, gerade für einen Berechtigtenkreis, die geringe Einkünfte haben. Hier sollte eine andere zeitnahe Auszahlungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden.

Einkommensschwache Selbständige erhalten die volle Energiepreispauschale ebenfalls nicht zeitnah, wenn sie keine Einkommensteuervorauszahlungen leisten. Grundsätzlich sollen Selbständige die Energiepreispauschale auch im September über eine Minderung des Vorauszahlungsbetrages erhalten (§ 118 EStG-E neu). Reicht die Einkommensteuervorauszahlung jedoch nicht aus oder zahlen sie gar keine Vorauszahlung, so müssen die Selbständigen ebenfalls auf die Abgabe der Steuererklärung und der Festsetzung der Einkommensteuer 2022 warten und erhalten den vollen Betrag voraussichtlich auch erst ab Mitte Mai 2023. Auch hier gehen wir von einer Anzahl im Millionenbereich aus, besonders bei Soloselbständigen. Auch hier regen wir an, über eine andere schnellere Auszahlungsmöglichkeit zu diskutieren. Der Effekt der Entlastung wegen der gestiegenen Kosten kann ansonsten nicht zielgenau erreicht werden.

Die Begründung der Einkommensteuerpflicht nach § 119 EStG-E neu für die Pauschale sehen wir kritisch. Bei Arbeitnehmern soll die Pauschale die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG erhöhen. Diese Einordnung ist aus unserer Sicht unsystematisch. § 19 EStG versteuert Einnahmen aus einem gegenwärtigen oder früheren bzw. zukünftigen Dienstverhältnis. § 19 Abs. 1 EStG erfordert einen Veranlassungszusammenhang zwischen Tätigkeit und Einnahme. Der Zusammenhang muss aus einem Arbeitsverhältnis bzw. Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber stammen. Arbeitslohn ist faktisch die Belohnung für die geleistete Arbeit des Arbeitnehmers oder auch die Gegenleistung des Arbeitgebers. Bei der Energiepreispauschale ist dieser Veranlassungszusammenhang nicht gegeben. Schon gar nicht liegt hier ein Gegenleistungs- oder Belohnungselement seitens des Arbeitgebers vor. Vielmehr will der Staat einen Zuschuss gewähren und bedient sich lediglich des Arbeitgebers bei der Auszahlung an die Berechtigten, immerhin gut 45 Mio. Arbeitnehmer⁴. Ein notwendiger Veranlassungszusammenhang zwischen der Tätigkeit des Arbeitnehmers und der Pauschale ist aber nicht ersichtlich. Die Begründung einer Steuerpflicht nach § 19 Abs. 1 EStG ist daher unsystematisch.

Auch die Einordnung als Einnahme aus sonstigen Einkünften nach § 22 EStG nach § 119 Abs. 2 EStG-E neu ist bei der Gewährung der Pauschale an Selbständige oder Gewerbetreibende unserer Auffassung nach nicht gegeben. Es handelt sich auch hier um einen staatlichen Zuschuss. Dieser soll auch keine entgangenen Einnahmen ausgleichen, so wie die gewährten Unternehmenshilfen. In einem solchen Fall ist die Versteuerung der Ersatzzahlungen für entgangene Einnahmen noch systematisch und folgerichtig. Aber auch dieser Aspekt ist bei der Energiepreispauschale nicht gegeben. Diese soll gerade gestiegene Allgemeinkosten ausgleichen.

⁴ Destatis, Februar 2022

Im Ergebnis ist nach unserer Ansicht, die Pauschale keiner steuerpflichtigen Einkunftsart zuzuordnen und daher steuerfrei zu belassen. Sie ist vergleichbar mit dem Heizkostenzuschuss, der ebenfalls nicht steuerpflichtig ist.

In diesem Zusammenhang sollte auch ausdrücklich klargestellt und geregelt werden, dass die Pauschale nicht sozialversicherungspflichtig ist und kein Entgelt darstellt.

Bei der Auszahlung der Pauschale sollte ein unbürokratisches Verfahren gewählt werden. Hierbei sollte bei Hinzuziehung der Arbeitgeber, was nach dem Entwurf nach § 117 EStG-E neu geplant ist, darauf geachtet werden, dass viele, vor allem kleinere, Arbeitgeber noch unter den finanziellen Folgen der Coronapandemie leiden. Daher sollte es vermieden werden, dass Arbeitgeber in Vorleistungen bezüglich der Pauschale gehen müssen. Dies wird aber immer dann der Fall sein, wenn Arbeitgeber die Pauschale zahlen müssen und im gleichen Monat keine Verrechnung mit der Lohnsteuer vornehmen können, z. B. weil sie keine Lohnsteuern oder nur geringere Beträge an Lohnsteuer abführen.

Nach dem Entwurf in § 117 Abs. 2 EStG- neu soll der Arbeitgeber die Zahlung mit der ersten Lohnzahlung nach dem 31. August 2022 leisten. Dies wäre dann die Zahlung des Lohnes ab 1 September 2022. Mit der dann nächstmöglichen Lohnsteuer-Anmeldung soll durch Absetzung vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer die Verrechnung der zu zahlenden Energiepreispauschale erfolgen. Die nächste Lohnsteueranmeldung wäre für alle Arbeitgeber, die monatlich die Lohnsteuern anmelden, zum 10. September 2022 (für Zahlungen, die den Monat August betreffen) möglich. Es ist aus unserer Sicht nicht klar ersichtlich, ob bereits mit dieser Anmeldung die Verrechnung erfolgen soll oder erst mit der Anmeldung für den Monat September (Auszahlung der Pauschale) zum 10. Oktober 2022. Dies sollte in jedem Fall noch klargestellt werden. Entsprechend muss die technische Umsetzung erfolgen.

Zu beachten ist hierbei, dass es viele Arbeitgeber gibt, die im Vorjahr 2021 nicht mehr als 4.000 Euro Lohnsteuer abzuführen hatten und daher eine vierteljährliche Lohnsteueranmeldung im Jahr 2022 abgeben müssen. Diese geben erst wieder zum 10. Oktober 2022 ihre Lohnsteueranmeldung für das 3. Quartal 2022 ab. Die Anzahl der Arbeitgeber, die nicht monatlich ihre Lohnsteueranmeldung abgeben müssen, dürfte die Finanzverwaltung aber ermitteln können. Hinzukommen noch Arbeitgeber, die nur jährlich eine Lohnsteueranmeldung abgeben. Dies wäre der 10. Januar 2023 für das Jahr 2022.

Sollte die Lohnsteueranmeldung mit der Verrechnung erst zum 10. Oktober 2022 oder später erfolgen, muss der Arbeitgeber bei einer Auszahlung im September in Vorleistung gehen. Dies werden sich nicht alle Arbeitgeber finanziell leisten können. Die Vorfinanzierung durch Arbeitgeber sollte aus unserer Sicht vermieden werden. Zudem sollte die Erstattung der Lohnsteuer schnellstmöglich erfolgen.

Der Entwurf der Ampelkoalition geht selbst von erheblichen einmaligen, sehr umfangreichen Mehrbelastungen seitens der Finanzverwaltung aus. Über den Aufwand bei den Arbeitgebern wird keine Angabe gemacht. Insgesamt sollte insbesondere für die Zukunft in vergleichbaren Fällen über unbürokratischere und weniger kostenintensive Umsetzungsmöglichkeiten im Vorfeld der Umsetzung und Beschlussfassung diskutiert und beraten werden.

Weitere Maßnahmen für nachhaltige Entlastungen

Angesichts zuletzt stark gestiegener Energiepreise sind weitere Maßnahmen zur Entlastung notwendig, die die Steuerzahler nicht nur akut sondern auch verlässlich und nachhaltig entlasten. Neben den gestiegenen Gas- und Kraftstoffpreisen sind Bürger und Betriebe durch hohe Strompreise stark belastet. Die deutschen Haushalte zahlen insbesondere durch die hohe Abgabenlast die höchsten Strompreise in der Europäischen Union. Die Entlastung der Stromverbraucher ist überfällig.

Mit der geplanten Abschaffung der EEG-Umlage zur Jahresmitte ist bereits ein deutlicher Schritt zur Entlastung der Energieverbraucher geplant. Nicht vergessen werden sollte jedoch, dass die EEG-Förderkosten dann zwar nicht mehr von den Stromverbrauchern getragen werden, letztlich jedoch durch die Steuerzahler aufgebracht werden müssen. Somit stellt dies aus Sicht der Steuerzahler insgesamt keine wirkliche Entlastung dar. Da die Entwicklung der EEG-Förderkosten nicht sicher prognostiziert werden kann, birgt die Finanzierung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zudem Risiken für die Finanzen des Bundes und somit letztlich auch für die Steuerzahler.

Um die Energieverbraucher weiter und die Steuerzahler insgesamt zu entlasten, sollte die Stromsteuer auf den von der EU vorgegebenen Mindestbetrag gesenkt werden.

Die Abschaffung der EEG-Umlage und eine Senkung der Stromsteuer zur Jahresmitte würden eine durchschnittliche vierköpfige Familie direkt um rund 140 Euro in diesem Jahr entlasten.

Für weitere Fragen und Erörterungen stehen wir gern in der Anhörung zur Verfügung.

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

22. April 2022



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschuss
MdB Herr Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 19. April 2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

BT-Drucksache 20/1333

Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates

BR-Drucksache 127/1/22

Sehr geehrter Herr Rainer,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine zu den vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuerrecht, die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vom 05.04.2022 sowie in der Stellungnahme des Bundesrates vom 25.03.2022 enthalten sind. Wir freuen uns, wenn unsere Hinweise und Vorschläge in die weiteren Beratungen einbezogen werden.

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 – Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 auf 10.347 Euro und Anpassung des Steuertarifs - § 32 Abs. 1 EStG

Eine rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags zur steuerlichen Freistellung des allgemeinen Existenzminimums zum 1. Januar 2022 ist eine sinnvolle und sozial ausgewogene Maßnahme zur allgemeinen steuerlichen Entlastung. Bereits ab einem Einkommen von ca. 15.000 Euro erhalten alle Steuerpflichtigen gleichmäßig die maximale steuerliche Entlastung.

Die nach der Änderung durch das Zweite Familienentlastungsgesetz jetzt vorgesehene weitere Anpassung entspricht einer Anhebung um insgesamt 6,19 Prozent gegenüber 2021. Die weitere Anpassung ist geboten, weil die Inflationsrate bereits 2021 über dem im letzten Existenzminimumbericht zugrunde gelegten Wert lag und aus derzeitiger Sicht für 2022 gleiches gilt. Die Anpassung des Grundfreibetrages ist nicht nur zur Kompensation der Wirkung der kalten Progression erforderlich, sondern insbesondere zur verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung des Existenzminimums von der Besteuerung.

Ungeachtet dessen halten wir die Heranziehung der Ergebnisse des turnusmäßig in diesem Jahr wieder von der Bundesregierung vorzulegenden Existenzminimumberichts und des Steuerprogressionsberichts für wichtig. Es ist zu prüfen, inwieweit sich hieraus weiterer Anpassungsbedarf ergibt.

Des Weiteren ist aufgrund der Anhebung des Grundfreibetrags eine Anpassung des Höchstbetrags für berücksichtigungsfähige Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 EStG erforderlich. Zur Beachtung des subjektiven Nettoprinzipis müssen Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig zur Abdeckung des Existenzminimums anderer Personen entstehen und die nicht über den Familienleistungsausgleich oder über eine Ehegattenveranlagung berücksichtigt werden können, beispielsweise für den nichtehelichen Partner oder andere mittellose unterhaltsberechtigten Angehörige, in Höhe des Existenzminimums berücksichtigt werden.

Ebenso sieht der Gesetzentwurf keine Anhebung der Freibeträge für Kinder vor. Das steuerliche Existenzminimum von Kindern muss wie das von Erwachsenen von der Besteuerung verschont bleiben. Aufgrund der Kostensteigerungen in nahezu allen Lebensbereichen und somit auch gestiegener Lebenshaltungskosten im Sinne der Regelbedarfe hält es der BVL für erforderlich, dass die Höhe der Kinderfreibeträge ebenfalls angepasst wird. Gleiches gilt für

das Kindergeld. Der BVL nimmt jedoch zur Kenntnis, dass in einem anderen Gesetzespaket eine Entlastung für Kinder vorgesehen ist.

Zudem ist beim Vergleich der Freibeträge für Kinder mit dem Grundfreibetrag zu berücksichtigen, dass im Bereich des Familienleistungsausgleichs eigene Einkünfte der Kinder zu keiner Kürzung der Freibeträge führen. Wenn jedoch Kinder kein eigenes Einkommen erzielen, ergibt sich für die Eltern eine signifikante Schlechterstellung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen.

Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates zu Artikel 1 Nummer 1

Der Vorschlag des Bundesrates, die Eckbeträge des Lohn- und Einkommensteuertarifs noch für 2022 anzupassen, um die kalte Progression vollständig auszugleichen, sollte nach unserer Auffassung sorgsam geprüft werden.

Wegen der Dynamik der Kostensteigerungen und der gegenwärtigen Unsicherheiten für wirtschaftliche Prognosen begrüßen wir insbesondere den Vorschlag, den Tarif künftig im jährlichen statt wie bisher im zweijährigen Turnus überprüfen zu lassen.

Artikel 2 Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 – Anhebung der Entfernungspauschale (ab 21. Kilometer) auf 38 Cent § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG

Die Anhebung der Entfernungspauschale ist nach Auffassung des BVL ebenfalls eine zielgerichtete Maßnahme zur notwendigen Entlastung erwerbstätiger Steuerpflichtiger aufgrund steigender Aufwendungen für die Fahrten zur Arbeitsstätte. In der Ausgestaltung ist die erst ab dem 21. Kilometer erfolgende Anpassung der Entfernungspauschale jedoch unzureichend.

Zum einen bleibt die Pauschale für die meisten Pendler unverändert, weil die durchschnittliche Entfernung weniger als 20 Kilometer beträgt. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb höhere Aufwendungen erst ab dem 21. Kilometer auftreten und berücksichtigt werden sollen. Zum anderen ist die vorgezogene und zeitlich weiterhin begrenzte Anhebung auch in der Höhe nicht ausreichend, wie aus den nachfolgend aufgeführten Beispielen erkennbar ist. Der BVL

fordert deshalb für eine sachgerechte Typisierung eine an den tatsächlichen Kosten orientierte realitätsnahe Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem ersten Entfernungskilometer. Die Notwendigkeit einer Anhebung ergibt sich nicht nur aus der aktuellen Preisentwicklung bei den Kraftstoffkosten, sondern auch aus den Kostensteigerungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Fahrtkosten sind unvermeidbare berufliche Aufwendungen. Nicht alle Arbeitnehmer können in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes wohnen oder im Homeoffice arbeiten. Fehlender bezahlbarer Wohnraum in Ballungsgebieten verstärkt das Problem. Um die Kostensteigerungen zu berücksichtigen, muss der Kilometersatz vom 1. Kilometer an erhöht werden.

Beispiele zur fehlenden Entlastung

Arbeitnehmer, die arbeitstäglich 20 km zur Arbeit fahren, werden bei den Werbungskosten überhaupt nicht entlastet. Sie profitieren weder von der Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer noch von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (dazu nachfolgend), weil die Entfernungspauschale bei bspw. 220 Arbeitstagen 1.320 Euro beträgt (220 Tage x 20 km x 0,30 Euro) und somit durch den vorgesehenen Gesetzentwurf keine Änderung auftritt.

Arbeitnehmer, die arbeitstäglich 30 Kilometer zur Arbeit fahren, können auf das gesamte Jahr betrachtet mit der für 10 Kilometer erhöhten Entfernungspauschale gerade einmal 66 Euro mehr Werbungskosten gegenüber der geltenden Entfernungspauschale geltend machen (220 Tage x 10 km x 0,03 Euro). Die tatsächliche Entlastung durch die vorgesehen Gesetzesänderung liegt folglich je nach Steuersatz im mittleren Einkommen bei nur ca. 15 bis 20 Euro im Jahr!

Steuerentlastung bei einer Entfernung von 30 km und 220 Fahrten:

Monatlicher Bruttolohn	Monatliche Steuerminderung *	Jährliche Steuerminderung *
1.500 €	1,08 €	13 €
2.000 €	1,35 €	16 €
4.000 €	1,83 €	22 €
6.000 €	2,34 €	28 €

* Steuerklasse I, ohne Kirchensteuer

Pauschalen – folglich auch die Entfernungspauschale – müssen grundsätzlich so ausgestaltet sein, dass sie eine sachgerechte Typisierung darstellen, das heißt, dass sie die Mehrheit der Fälle realitätsnah abbilden. Zu diesem Zweck müssen die Werte regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob ihre Höhe noch sachgerecht ist.

Der BVL hält deshalb die Umsetzung des Änderungsvorschlags des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates für zwingend erforderlich. Die Entfernungspauschale wurde seit 2004 nicht mehr überprüft und angepasst. Lediglich ab 2021 erfolgte durch das Klimaschutzgesetz eine zeitlich befristete Anhebung für Entfernungen ab dem 21. Kilometer. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass die Pauschale bereits vor der aktuellen Situation nicht mehr realitätsgerecht ausgestaltet war.

Die Fahrten zur Arbeit gehörten zu den notwendigen erwerbsbedingten Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Deren steuerliche Berücksichtigung entspricht den Grundprinzipien des deutschen Steuerrechts, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem objektiven Nettoprinzip. Anderenfalls würde Einkommen besteuert, das dem Arbeitnehmer durch die notwendig getätigten Aufwendungen gar nicht zur Verfügung steht.

Die Entfernungspauschale ist kein fragwürdiges Instrument, wie teilweise vorgebracht wird. Die Entfernungspauschale gilt für alle Steuerpflichtigen, unabhängig davon, ob sie mit dem Pkw, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Beispiel mit einem Fahrrad oder E-Bike zur Arbeit fahren. Zudem führt sie nicht zu einem Kostenersatz, sodass kein Anreiz besteht, aufgrund der Entfernungspauschale Fahrten durchzuführen, die vermeidbar wären.

Ebenso besteht kein statistischer Zusammenhang von Fahrten zur Arbeit mit einem Wegzug aus Ballungsgebieten, wie eine Studie des Instituts für Arbeitsmarktforschung (IAB) aus 10/2018 belegt. Aus ihr geht hervor, dass 51 % der Pendler innerhalb städtischer Regionen pendeln, 7 % pendeln von einer Stadtwohnung zur Arbeit auf das Land, 24 % pendeln innerhalb ländlicher Regionen und lediglich 18 % der Pendler vom ländlichen Raum in die Innenstädte (Seite 5).

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine hält deshalb folgende Änderungen für erforderlich:

- 1. Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer**
- 2. Wegfall der zeitlichen Befristung der höheren Pauschale**

3. Regelmäßige Überprüfung auf erforderliche Anpassung aufgrund von Kostensteigerungen.

Nummer 2 – Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.200 Euro

§ 9a Satz 1, Nummer 1, Buchstabe a EStG

Der BVL spricht sich nachdrücklich gegen eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags aus.

Ein höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag erweckt zwar auf den ersten Blick den Anschein einer weitreichenden Entlastung aller Arbeitnehmer. Tatsächlich profitieren von der Anhebung jedoch Arbeitnehmer, die keine oder nur geringe beruflich veranlasste Aufwendungen haben sowie diejenigen, deren Aufwendungen vom Arbeitgeber erstattet werden.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes steigt der Anteil erhöhter Werbungskosten über den Pauschbetrag bei Bruttolöhnen ab 20.000 Euro, während der Anteil bei Bruttolöhnen ab 70.000 Euro wieder abnimmt (vgl. Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.11. Tabelle 8). Folglich treten erhöhte Werbungskosten am häufigsten bei Arbeitnehmern im mittleren Einkommensbereich auf. Eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags hat für viele Arbeitnehmer in mittleren Einkommensbereich keine steuerentlastende Wirkung, weil sie Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags geltend machen. Folglich ist die Anhebung sozial ungerecht, denn der Anteil der Arbeitnehmer im mittleren Einkommensbereich, die vom Pauschbetrag profitieren, fällt geringer aus als bei höheren Einkommen. Gerade Arbeitnehmer im mittleren Einkommensbereich müssen jedoch entlastet werden, weil sie beispielsweise auch durch den frühen Beginn der zweiten Progressionszone im Steuertarif („Mittelstandsbauch“) stärker belastet werden.

Zu der in der Gesetzesbegründung ausgeführten Verringerung des administrativen Aufwands für Steuerpflichtige und Verwaltung ist festzustellen, dass sich diese ausschließlich auf Seiten der Verwaltung für die Fälle ergibt, in denen geltend gemachte Werbungskosten unterhalb des Pauschbetrags liegen und somit nicht überprüft werden müssten. Allerdings werden viele geltend gemachte Aufwendungen mit einem automatisierten Risikomanagement ohne personellen Aufwand geprüft, sodass eine Anhebung auch für die Finanzverwaltung keinen signifikanten Nutzen erkennen lässt.

Für die Steuerpflichtigen stellt sich in der Regel erst nach dem Erstellen der Steuererklärung heraus, ob geltend gemachte Aufwendungen steuerwirksam werden. Zunächst, im Laufe des Veranlagungsjahres, müssen sie weiterhin Nachweise aufbewahren und entsprechende Sachverhalte, beispielsweise für Mobilitätskosten oder Nutzung des Homeoffice, erfassen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nicht zu einer signifikanten Abnahme der Anzahl der Steuererklärungen führt, weil viele Veranlagungen nicht oder nicht ausschließlich wegen höherer Werbungskosten erfolgen, sondern aufgrund anderer Aufwendungen und steuerrechtlicher Sachverhalte (bspw. andere Abzugsbeträge, Riester-Förderung, Pflichtveranlagungen durch die Steuerklassenkombination, Vorliegen von Lohnersatzleistungen oder weiterer Einkünfte).

Steuerentlastung bei Arbeitnehmern, die **keine erhöhten Werbungskosten** haben:

Monatlicher Bruttolohn	Monatliche Steuerminderung *	Jährliche Steuerminderung *
1.500 €	3,60 €	43 €
2.000 €	4,25 €	51 €
4.000 €	5,58 €	67 €
6.000 €	7,00 €	84 €

* Steuerklasse I, ohne Kirchensteuer

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 200 Euro zu einer Kürzung der Mobilitätsprämie von bis zu 28 Euro führt, weil in die Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie nur Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags eingehen. Da diese Arbeitnehmer aufgrund des geringen Einkommens keine Steuerentlastung erhalten, verbleibt die Kürzung als reale Einkommensminderung.

Zusammenfassung

Die Anhebung des Grundfreibetrages ist eine sinnvolle und sozial ausgewogene Maßnahme, von der die meisten Steuerpflichtigen gleichmäßig profitieren.

Die Anhebung der Entfernungspauschale fällt zu gering aus. Sie muss ab dem ersten Kilometer erfolgen, um alle Steuerpflichtigen mit Fahrten zur Arbeit zu entlasten und eine realitätsnähere Ausgestaltung zu erreichen.

Die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist nicht zielführend und sozial unausgewogen, weil - mit progressiver Wirkung - Arbeitnehmer profitieren, die wenig oder nicht belastet sind.

Hingegen erhalten Arbeitnehmer mit Fahrten bis 30 km Entfernung oder mit anderen Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags keine steuerliche Kompensation der gestiegenen beruflichen Aufwendungen. Hiervon sind insbesondere Personen im mittleren Einkommensbereich und somit in der zweiten Progressionszone mit steigendem Grenzsteuersatz betroffen.

Weitere notwendige steuerliche Änderungen

Umsatzsteuerrechtliche Vereinfachung bei Photovoltaikanlagen!

Laut Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 soll festgeschrieben werden, dass ab dem 01.01.2024 jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbarer Energie betrieben werden soll. Dies dürfte nur mit dem Ausbau von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) erreichbar sein. Bereits der Koalitionsvertrag sieht vor, dass „alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden“ sollen.

Die Nutzung von PV-Anlagen soll auch bei privaten Neubauten die Regel werden. Dabei ist festzustellen, dass bereits seit längerem viele Arbeitnehmer und Rentner kleine Photovoltaikanlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern betreiben, vor allem um den eigenen Stromverbrauch auf nachhaltigem Weg sicherzustellen und eigene Energiekosten zu senken.

Als Folge des Anschlusses von PV-Anlagen an das öffentliche Energienetz werden die betreffenden Arbeitnehmer und Rentner jedoch umsatzsteuerrechtliche Unternehmer. Hieraus ergibt sich administrativer Aufwand zur Umsatzsteuererklärung. Darüber hinaus können die betreffenden Arbeitnehmer und Rentner auch bei der Einkommensteuererklärung nicht mehr die Unterstützung von Lohnsteuerhilfevereinen in Anspruch nehmen. Wegen der bestehenden Umsatzsteuerpflicht entfällt die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine in vollem Umfang. Das gilt selbst dann, wenn die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, weil diese keine Befreiung von der Umsatzsteuer darstellt.

Die Umsatzsteuerpflicht ist u. E. ein Hemmnis für Investitionen in solche Anlagen. Der Ausbau von Solarstrom muss deshalb von Maßnahmen begleitet werden, die Nachteile und Mehraufwand für Privatpersonen vermeiden. Insbesondere muss eine Lösung gefunden werden, um Arbeitnehmern und Rentnern weiterhin die Beratung als Mitglied in einem Lohnsteuerhilfeverein zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Vorstandsvorsitzender

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschuss
MdB Herr Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 22. April 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Stichwort: Kinderbonus

Stichwort: Energiepreispauschale

Ergänzung der BVL-Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 BT-Drucksache 20/1333

Sehr geehrter Herr Rainer, sehr geehrte Damen und Herren,

der BVL begrüßt, dass aufgrund der aktuellen Kostensteigerungen für viele Bürger weitere Entlastungsmaßnahmen vorgesehen sind, die nach den vorliegenden Änderungsanträgen rund 16 Mrd. Euro betragen. Nachfolgend geben wir hierzu gern eine Einschätzung ab, die sich aufgrund der kurzen Einlassungsfrist auf einzelne Berechnungen und grundsätzliche Ausführungen beschränkt.

Zum Kinderbonus

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine befürwortet aus folgenden Gründen den Kinderbonus uneingeschränkt:

1. Entlastungswirkung

Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rund 34.885 Euro ist die Entlastung aus dem Kinderfreibetrag geringer als das gezahlte Kindergeld (Berechnung nach Grundtabelle, halber

Kinderfreibetrag, 1. Kind). Das bedeutet, bis zu diesem Grenzbetrag werden Eltern unabhängig vom Einkommen durch die Kindergeldzahlung in gleicher Höhe entlastet. Bei Zusammenveranlagung der Eltern verdoppelt sich der Betrag.

Durch die Gewährung des zusätzlichen Kinderbonus von 100 Euro verschiebt sich diese Einkommensgrenze auf 37.735 Euro. Eltern mit einem Einkommen oberhalb dieses Grenzbetrages erhalten mit der Einkommensteuerveranlagung eine höhere Steuerentlastung als das gezahlte Kindergeld (einschließlich Kinderbonus). Das bedeutet, dass ab diesem Einkommensbetrag der Kinderbonus nicht mehr zum Tragen kommt, weil sich die (durch Abzug der Kinderfreibeträge höhere) steuerliche Entlastung gegenüber der geltenden Rechtslage nicht verändert.

Im Bereich zwischen der alten und der neuen Einkommensgrenze, d. h. zwischen 34.885 Euro und 37.735 Euro, verringert sich die tatsächliche Entlastung durch den Kinderbonus vom vollen Betrag bis auf 0 Euro.

Beim 3. Kind beträgt der bisherige Grenzbetrag 36.935 Euro und der Grenzbetrag unter Berücksichtigung des Kinderbonus 39.850 Euro.

Aufgrund der dargestellten Wirkung bei unteren und mittleren Einkommen hält der BVL die Entlastung für sozial ausgewogen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass hiermit nur eine einkommensteuerrechtliche Bewertung vorliegt und keine Aussage für Fälle getroffen wird, in denen Kindergeld auf andere Sozialleistungen angerechnet wird.

2. Zur Gesetzessystematik und Umsetzung

Der vorgesehene Kinderbonus orientiert sich an den bereits mit dem Zweiten und dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz erfolgten zusätzlichen Kindergeldzahlungen (Kinderboni). Die Einmalzahlung hat keine Veränderung der Gesetzessystematik im Einkommensteuergesetz zur Folge. Es wird nur temporär das Verhältnis zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag zugunsten des Kindergeldes verschoben. Bei der Günstigerprüfung in der Einkommensteuerveranlagung wird der Kinderbonus gemäß § 31 Satz 4 EStG im Umfang des Kinderfreibetrages angerechnet, d. h. bei halbem Kinderfreibetrag (ein Elternteil ohne Übertragungstatbestände) wird der halbe Kinderbonus angerechnet.

Hinsichtlich der Auszahlung des Kinderbonus gehen wir davon aus, dass aufgrund der bereits vorliegenden Erfahrungen der vorherigen Kinderboni die Umsetzung keine relevanten Probleme bereitet. Zur Auszahlung steht ein bewährtes Verfahren zur Verfügung.

Zur Energiepreispauschale

Zur vorgesehene Energiepreispauschale hat der Bundesverband Lohnsteuervereine eine differenzierte Einschätzung.

Einerseits ist festzustellen, dass die Gewährung einer Energiepreispauschale in Form einer steuerpflichtigen Einnahme aufgrund der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die sowohl durch den progressiven Steuertarif als auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gewährleistet ist, zu einem sozial differenzierten Netto-Entlastungsbetrag führt, der im Vergleich zum Kinderbonus stärker einkommensabhängig gestaffelt ist. Zudem wirkt die Pauschale in den Fällen, in denen die Berücksichtigung bei der Lohnzahlung erfolgen kann, unmittelbar und sofort entlastend und erfordert – ebenso wie beim Kinderbonus - kein zusätzliches Antragsverfahren.

Die Ausgestaltung der Energiepreispauschale wirft jedoch sowohl rechtliche Fragen als auch Fragen zur Abgrenzung und Umsetzung auf.

Die Ableitung der Besteuerung (grundsätzliche Zurechnung gemäß § 2 EStG) ist nicht unproblematisch, u.a. weil die Einnahmen nicht aus einem Dienstverhältnis zufließen (vgl. § 2 Lohnsteuer-DV). Im Hinblick auf die besondere Situation und der temporären einmaligen Anwendung könnte diese Zuordnungsfiktion jedoch innerhalb des Gestaltungsrechts des Gesetzgebers liegen.

Gemäß § 113 des Gesetzentwurfs sind alle Personen anspruchsberechtigt, denen mindestens an einem Tag des Jahres 2022 Einnahmen aus den genannten Einkünften zugeflossen sind. Die Höhe kann dabei sehr gering sein. Auch geringfügige Tätigkeiten können zum Anspruch führen und Auszahlungen, die auf einer Erwerbstätigkeit im Vorjahr oder im Folgejahr beruhen. Ebenso können Einnahmen aus einer passiven Erwerbstätigkeit zum Anspruch berechtigen. Eine entsprechende Mehrbelastung aufgrund der Erwerbstätigkeit, die nach der Zielsetzung des Gesetzes mit der zu gewährenden Pauschale kompensiert werden soll, muss somit nicht zwingend vorliegen.

Zielgenauer wäre eine Lösung, die beim Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ansetzt, zum Beispiel bei den Regelungen, die entsprechende Aufwendungen nur pauschal oder mit einem Höchstbetrag berücksichtigen. So betreffen gestiegene Energiekosten vorrangig Arbeitnehmer, die Entfernungspauschale, Kilometerpauschale für Auswärtstätigkeiten oder den Höchstbetrag beim häuslichen Arbeitszimmer geltend machen. Eine Anpassung dieser Beträge an gestiegene tatsächliche Aufwendungen wäre gesetzestechnisch und administrativ (rechentechnisch) einfacher und würde zu keinem Aufwand bei Dritten (Arbeitgeber) führen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Vorstandsvorsitzender

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

DER PRÄSIDENT

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
Prof. Jürgen Brandt (RiBFH aD)
Bergische Universität Wuppertal
Lehrstuhl für Steuerlehre und Finanzwissenschaft

Tel. 0177-7769721
Fax 03212-1122823
Mail juerbrandt@web.de

Geschäftsstelle des Finanzgerichtstages
Von-der-Wettern-Straße 17, 51149 Köln

Per Mail

Köln, den 21. April 2022

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

- zum **Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022“**
(BT-Drucksache 20/1333)
- **Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, betreffend Einführung einer Energiepreispauschale- sowie**
- **Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP, betreffend Kinderbonus 2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

Zu den Gegenständen des Gesetzgebungsvorhabens sind aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages folgende Ausführungen veranlasst:

A. (Begrüßenswertes) Anliegen des Gesetzesvorhabens

I. Erreichbare Entlastungswirkungen

Das Anliegen des Gesetzesentwurfs, angesichts gegenwärtiger Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich für die Bevölkerung Entlastungen vorzunehmen und diese unter Einsatz von Pauschalregelungen mit möglichst geringem administrativen Aufwand umzusetzen, ist dem Grunde nach aus der Sicht des Finanzgerichtstages durch

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10. 347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent sowie Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie

ebenso erreichbar wie durch die in den Änderungsanträgen vorgeschlagene

- Einführung eines Kinderbonus sowie
- Einführung einer Energiepreispauschale.

II. Politischer Gestaltungsspielraum bei Bemessung der Entlastung

Der Umfang der Erhöhungen von Arbeitnehmerpauschbetrag, Grundfreibetrag und Entfernungspauschale wird möglicherweise aus der Sicht der Bevölkerung zum Teil als zu gering angesehen. Gegen ihre Bemessung durch den Gesetzgeber im Rahmen seines politischen Gestaltungsspielraums ist aber angesichts der aktuellen sonstigen Haushaltsbelastungen im Zusammenhang mit den Folgen der Pandemie und des Ukrainekriegs jedenfalls aus Rechtsgründen vom Finanzgerichtstag nichts zu erinnern.

Entsprechendes gilt aus der Sicht des Finanzgerichtstages auch für die vorgezogene Anhebung der Bemessungsgrundlage zur Mobilitätsprämie und für den vorgeschlagenen Kinderbonus.

III. Anlass zur kritischen Prüfung der Änderungsvorhaben

Anders als die übrigen Änderungsvorhaben wirft die geplante **Energiepreispauschale** in der vorgeschlagenen Form eine Reihe von Rechtsfragen auf, die unter B erörtert werden.

B. Rechtsfragen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung einer Energiepreispauschale

I. Übersicht über die vorgesehenen Regelungen

1. Die für den Veranlagungszeitraum 2022 vorgesehene am 1. 9. 2022 fällige einmalige Pauschale in Höhe von 300 € soll nur unbeschränkt steuerpflichtigen Personen zugute kommen, wenn sie mindestens an einem Tag im VZ 2022 **Einkünfte aus §§ 13, 15, 18 und 19 EStG** erzielt haben.

Die Pauschale soll nach der Begründung (Bl. 4 des Umdrucks) **Härten** der sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten „**kurzfristig und sozial gerecht**“ **abfedern**, da die -- ebenfalls dem Ausgleich der Energiekostensteigerungen dienende-- Erhöhung der Entfernungspauschale nur für Fernpendler gilt.

2. Die **angestrebte „Kurzfristigkeit“** ihrer Wirkung soll **für Arbeitnehmer** durch Auszahlung über deren Arbeitgeber erfolgen (§ 117 EStG-E); dies gilt auch dann, wenn sie daneben noch andere Einkünfte iSv §§ 13, 15 und 18 EStG erzielt haben (§ 119 EStG-E).

Für Arbeitgeber, die ausschließlich pauschal besteuerte Arbeitnehmer nach § 40a Abs. 2 EStG beschäftigen, gilt diese Regelung indessen nicht; deren Arbeitnehmer können die Pauschale lediglich mit der Einkommensteuererklärung beantragen.

Für Steuerpflichtige, die ausschließlich **Einkünfte iSv §§ 13, 15 und 18 EStG** erzielen, ist die **Pauschale** ebenfalls **nur im Zusammenhang mit ihrer Einkommensteuererklärung für 2022** zu erlangen, die ohne Antrag von Amts wegen im Zusammenhang mit der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt werden soll (§ 115 EStG-E).

Für diese Steuerpflichtigen kann die angestrebte Kurzfristigkeit der Pauschale nur im Wege der **Änderung von Einkommensteuervorauszahlungen** (allerdings nur bis zur Grenze von 0 Euro) erreicht werden (s. § 118 EStG-E).

3. Die **angestrebte „soziale Abfederung“** der Pauschale soll über deren Steuerbarkeit hergestellt werden mit der Folge, dass höhere Einkommen zu einem progressionsbedingt höheren Steueranteil der Pauschale führen.

Nach der Gesetzesbegründung soll **Rechtsgrundlage für die Steuerbarkeit der Pauschale bei Arbeitnehmern § 19 EStG** sein (§ 119 EStG-E). Dies gilt allerdings ersichtlich nicht für pauschal besteuerte Arbeitnehmer, weil diese steuerfrei gestellt sind.

Für alle anderen Steuerpflichtigen mit Einkünften nach §§ 13, 15, 18 EStG soll Rechtsgrundlage für die Steuerbarkeit der Pauschale **§ 22 Nr. 3 EStG** sein (§ 119 EStG-E); damit soll auch vermieden werden, dass die Pauschale der Gewerbesteuerpflicht unterfällt.

II. Rechtliche Würdigung der Energiepreispauschale

1. Steuerbarkeit der Pauschale

a) (Erforderlicher) wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Einkunftsart i.S. des § 2 EStG

Angesichts des abschließenden Charakters der in § 2 Abs. 1 EStG aufgelisteten 7 Einkunftsarten (vgl. Musil in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 2 EStG Rz. 66) kann mit dem Gesetzesentwurf von einer (einkommensteuerlichen) Steuerbarkeit der Energiepreispauschale nur ausgegangen werden, wenn sie einer der **Einkunftsarten zugerechnet** werden kann.

Für **Zulagen und Zuschüsse** ist eine solche Zurechenbarkeit im Schrifttum mehrheitlich bejaht worden. So wird für Forschungszulagen¹ wie u.a. für Corona-Beihilfen² eine steuerbare

¹ Kessler/Spychalski, DStR 2019, 2043; Loschelder in Schmidt, EStG 40. Aufl. 2021, § 4 Rz. 460; aA Haas/Roth/Nonnenmacher, BB 2020, 791.

² Hey, DStR 2020, 20, 41; Köster, DStZ 2020, 925; Wagner/Weber, DStR 2020, 745.

Einnahme bejaht, wenn sie im **wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart** stehen.³

Diesen wirtschaftlichen Zusammenhang stellt der Gesetzentwurf mit der **Anknüpfung der Zuwendung an die Erzielung von Einkünften nach den §§ 13, 15, 18 und 19 EStG** sowie mit der Rechtsfertigung der Zuwendung unter Hinweis auf die Energiekostenbelastung her, die lediglich ab dem 21. Fahrkilometer zum Teil über die erhöhte Entfernungspauschale berücksichtigt werden könne.

b) Zuordnung zu den Einkunftsarten

aa) Energiepreispauschale als Arbeitslohn

Nach den Ausführungen unter a) ist die Zuordnung der Energiepreispauschale für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach Maßgabe des Fraktionsentwurfs konsequent, weil sie –wie ausgeführt– erkennbar in den wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus dieser Einkunftsart gestellt ist.

Nur wegen dieses Zusammenhangs kann es überhaupt gerechtfertigt werden, die Arbeitgeber für die technische Abwicklung der Zahlungen dieser Pauschale --im Interesse der angestrebten Kurzfristigkeit der Hilfe-- in Anspruch zu nehmen.

bb) (Gebotene) Zuordnung der Pauschale bei Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum –insbesondere im Gesetzgebungsverfahren zu beachtenden-- Gebot der Folgerichtigkeit⁴ müsste dies auch zur Zuordnung der Energiepreispauschale zu derjenigen Einkunftsart (§§ 13, 15 oder 18 EStG) führen, aus der die Steuerpflichtigen ihre Einkünfte erzielen.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene abweichende Zuordnung der Pauschale zu den sonstigen Einkünften iSd § 22 Nr. 3 EStG verstößt ersichtlich gegen das **Gebot der Folgerichtigkeit**. Ist nämlich die Zahlung der Energiepreispauschale an Arbeitnehmer --nach berechtigter Annahme des Gesetzgebers-- als Lohnzahlung iS. des § 19 EStG zu erfassen, kann ein entsprechender Zusammenhang der Energiepreispauschale bei Zahlung an

³ Loschelder in Schmidt, EStG 40. Aufl. 2021, § 4 Rz. 460.

⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, 2 BvL 22/14 u.a., BVerfGE 152, 274 m.w.N.

Steuerpflichtige mit Einnahmen aus einer anderen Einkunftsart nicht verneint werden. Danach kommt eine Zuordnung zu den Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG wegen der Subsidiarität gegenüber den anderen Einkunftsarten nach Satz 1 der Regelung nicht in Betracht.

Das mit der Zuordnung zu den Einkünften iSd § 22 Nr. 3 EStG verfolgte –verständliche– Anliegen des Gesetzesentwurfs, eine Gewerbesteuerbarkeit der Pauschale zu vermeiden, wäre ohne Weiteres durch eine ausdrückliche Steuerbefreiung im GewStG herzustellen, sofern nicht generell (s. unter c)) auf die Steuerbarkeit der Pauschale verzichtet wird.

c) (Anzuregender) Verzicht auf die Steuerbarkeit

Die geringe Höhe der einmaligen Energiepreispauschale von 300 €, die damit nur partiell auszugleichenden Energiemehrkosten wie auch der statistisch eher begrenzt erwartbare Mehrertrag aus einer progressionsabhängigen Besteuerung der Pauschale sollten aus Sicht des Finanzgerichtstages Anlass geben, den erheblichen Mehraufwand der Verwaltung für die Umsetzung der Steuerbarkeit zu vermeiden.

Damit würde auch die „Ungereimheit“ vermieden, dass für eine nicht unwesentliche Gruppe der Empfänger, nämlich die Gruppe der lediglich pauschal besteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, schon wegen der Steuerfreiheit ihrer Bezüge eine solche Steuerbarkeit nicht in Betracht kommt. Schließlich würde sich damit auch die Frage der Vermeidbarkeit einer Gewerbesteuerpflicht –um den Preis einer in sich widersprüchlichen Normgestaltung– nicht mehr stellen.

2. (Problematische) Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Einkünfte nach den §§ 13, 15, 18 und 19 EStG

Aus Sicht des Finanzgerichtstages scheint der Ausschluss von Ansprüchen auf die Energiepreispauschale für diejenigen, die **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) oder sonstige Einkünfte iSd. § 22 Nr. 3 EStG** haben, nicht begründbar zu sein.

Denn die mit einem potentiellen Energiemehraufwand im Zusammenhang mit bestimmten Einkunftsarten begründete Pauschale wird –typisierend– schon dann gewährt, wenn die entsprechenden Einkünfte nur an einem Tag des Veranlagungszeitraums 2022 erzielt wurden. Da auch für diese beiden Einkunftsarten insbesondere **Fahrtaufwendungen im Zusammenhang mit den unbeweglichen oder beweglichen Vermietungsobjekten**

typischerweise entstehen, ist deren Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Pauschalregelung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zu befürworten.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) gilt dies sicherlich nicht gleicher Weise, so dass allenfalls insoweit eine –bisher nicht vorliegende– typisierende Annahme des Gesetzgebers in Betracht käme, bei dieser Einkunftsart sei ein wesentlicher energiewirtschaftlicher Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung zu verneinen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Brandt

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und FDP - **Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022** – Drucksache **20/1333**

12.04.2022

Anlass und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Zielstellung und der Begründung zu Folge, sieht sich die Regierungskoalition zu diesem Gesetzentwurf veranlasst, weil sie die Bevölkerung wegen der stark gestiegenen Preise, besonders auch für die Energieversorgung, entlasten möchte. Zu diesem Zweck beabsichtigt sie drei Maßnahmen:

1. Der Arbeitnehmerpauschbetrag soll rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben werden. Damit geht in der vollen Jahreswirkung eine Entlastung für die Lohnsteuerpflichtigen in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro einher.
2. Der zum 1. Januar dieses Jahres auf 9.984 Euro erhöhte Grundfreibetrag soll ebenfalls rückwirkend zu diesem Datum um weitere 363 Euro erhöht werden. Mit zirka 3 Milliarden Euro in der vollen Jahreswirkung ist diese Maßnahme die finanziell umfangreichste.
3. Auch die bislang erst zum 1.1. 2024 vorgesehene Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer auf 38 Cent wird auf den 1.1. 2022 vorgezogen. Im gleichen Zuge wird auch die Anhebung der Mobilitätsprämie für diejenigen Fernpendler vorgezogen, die wegen zu geringer Einkommen keine Lohnsteuer entrichten müssen. An der Befristung dieser erhöhten Entfernungspauschale bzw. der Mobilitätsprämie bis 2026 wird festgehalten. Im Vergleich mit den beiden vorgenannten Maßnahmen handelt es sich hierbei um eine Maßnahme, die finanziell nur wenig ins Gewicht fällt. Das Finanztableau beziffert die volle Jahreswirkung auf 310 Millionen Euro.

Bewertung

Alle im Gesetzentwurf aufgeführten Maßnahmen wirken dem durch die Preissteigerungen verursachten Kaufkraftverlust bei den Lohnsteuerpflichtigen entgegen und sind insoweit zu begrüßen. Im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtung soll deshalb der Frage nachgegangen werden, wie zielgerichtet die vorgesehenen Entlastungen da ankommen, wo die Betroffenheit durch die stark gestiegenen Preise am größten sein dürfte. Diesem Kriterium der Zielgerichtetheit entspräche eine Maßnahme umso mehr, wenn sie sowohl Bezieherinnen und Bezieher von vergleichsweise niedrigen Einkommen in den Blick nimmt, die zugleich auch vom

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz-
und Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



(Energie-)Preisanstieg besonders betroffen sind. Dies sind etwa Steuerpflichtige mit unteren und mittleren Einkommen, die vergleichsweise weite Arbeitswege zurücklegen müssen.

Zur Erhöhung von Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie für Fernpendler

Da die Regierungskoalition selbst darauf verweist, dass der Handlungsbedarf wegen „erheblicher Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich“ gesehen werde, überrascht es daher zunächst, dass die zielgerichtete Entlastung für einen Teil der Berufspendler mit einem Anteil von knapp sieben Prozent am gesamten Entlastungsvolumen dieses Gesetzentwurfes recht bescheiden ausfällt. Allerdings nimmt die Entfernungspauschale in ihrer bisherigen Systematik keine Rücksicht auf soziale Belange. Im Gegenteil: Dadurch, dass sie das dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfenen zu versteuernde Einkommen verringert und damit die Entlastungswirkung nicht ausschließlich von der Anzahl der zurückgelegten Kilometer abhängig ist, ist bei gleich langem Arbeitsweg die Entlastung umso größer je höher das Einkommen ist.

Vor diesem Hintergrund halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine gerechtere Behandlung der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte im Steuerrecht für dringend geboten. Die Pendlerpauschale sollte für alle Pendlerinnen und Pendler zu einem einheitlichen Mobilitätsgeld umgestaltet werden, bei dem unabhängig vom Einkommen und unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel für jeden Steuerpflichtigen je gefahrenem Kilometer (einfache Fahrtstrecke) der gleiche Betrag von der Steuerschuld abgezogen werden kann. Im Gegenzug entfällt die Abzugsfähigkeit der heutigen Entfernungspauschale vom zu versteuernden Einkommen bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage. Die Höhe der damit verbundenen Aufkommenswirkung sollte mindestens dem einer Anhebung der bisherigen Entfernungspauschale auf 40 Cent je Kilometer entsprechen. Wie bereits heute schon bei der befristet eingeführten Mobilitätsprämie, so sollten auch Geringverdiener künftig generell einen Anspruch auf ein solches Mobilitätsgeld erhalten.

Zur Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Pauschalbeträge im Steuerrecht sollten so ausgestaltet sein, dass sie die Mehrheit der Fälle realitätsnah abbilden. Entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, können diesem Anspruch beispielsweise die Entfernungspauschale, die Verpflegungspauschalen und die Pauschalbeträge für Menschen mit Behinderung gerecht werden. Ein Pauschalbetrag, von dem alle Lohnsteuerpflichtigen einen Vorteil haben, deren Werbungskostenaufwand 1.200 Euro nicht übersteigt, bildet hingegen nicht die Mehrheit der Fälle realitätsnah ab. So verschafft die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags auch Lohnsteuerpflichtigen eine zusätzliche Entlastung, die nur geringfügig vom Energiepreisanstieg betroffen sind, weil sie etwa einen kurzen oder gar keinen Arbeitsweg zurücklegen müssen und in energetisch auf modernem Stand sanierten Häusern leben.

Besonders drastisch wird diese Realitätsferne bei der Benachteiligung von Millionen von Gewerkschaftsmitgliedern deutlich. Während ein Gewerkschaftsbeitrag



auf ein Durchschnittseinkommen bereits dazu führt, dass hierdurch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits zu rund der Hälfte aufgezehrt wird, unterstellt das Steuerrecht auch Nicht-Mitgliedern regelmäßig, dass sie gleich hohe Aufwendungen zu tragen hätten. Im Ergebnis werden Unorganisierte damit gegenüber Gewerkschaftsmitgliedern bevorteilt. Da steuerliche Anreize gesetzt werden, einer Gewerkschaft nicht beizutreten, stellt sich zudem sogar die Frage, ob die derzeitige Handhabung nicht auch einen Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes darstellt.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften dafür aus, dass das für diese Maßnahme vorgesehene Entlastungsvolumen von mehr als einer Milliarde Euro einer stärker fokussierten Verwendung zugeführt werden sollte. Es sollte einesteils zur Finanzierung der o.g. Umgestaltung der Entfernungspauschale verwendet werden und anderenteils zur weiteren Erhöhung des Grundfreibetrages. Zudem fordern wir, dass Gewerkschaftsbeiträge zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag geltend gemacht werden können.

Zur Erhöhung des Grundfreibetrages

Den Grundfreibetrag rückwirkend zum Jahresbeginn nochmals auf dann 10.347 Euro zu erhöhen ist ein richtiger aber immer noch ein viel zu kleiner Schritt. Zusammen mit der bereits in Kraft getretenen Anhebung entspricht die vorgesehene Erhöhung kaum mehr als der vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Frühjahrsgutachten für das laufende Jahr prognostizierten Preisentwicklung.

Der Grundfreibetrag leitet sich im Grundsatz aber aus der Bestimmung des Existenzminimums ab, dessen Ermittlung nicht nur nach Auffassung der Gewerkschaften falsch ist¹. Auch von vielen anderen Organisationen und aus der Wissenschaft werden hieran immer wieder Zweifel laut. Widersprüchlich ist auch, dass der Gesetzgeber in anderem Zusammenhang durchaus höhere Beträge für geboten hält, um niedrige Einkommen zum Zwecke der Existenzsicherung vor einem übermäßigen Zugriff zu schützen. So dürfen Schuldnerinnen und Schuldner im Falle der Pfändung einen Teil ihres monatlichen Nettoeinkommens behalten, um ihr Existenzminimum zu sichern. Diese gesetzliche Pfändungsfreigrenze lag schon vor vielen Jahren deutlich über dem jetzt avisierten Grundfreibetrag.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften verweisen deshalb auf ihre Forderung nach Anhebung des Grundfreibetrages auf 12.800 Euro im Rahmen eines deutlich verteilungsgerechteren Einkommensteuertarifs.² Insbesondere durch diese Erhöhung würden die meisten bisher in der ersten und besonders steilen Progressionszone erfassten Einkommen vollständig steuerfrei gestellt.

Weitergehende Forderungen des DGB zur Energiekostenentlastung

u.a.

¹ Vgl.: DGB Bundesvorstand, Stellungnahme zu der Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 2013 in dem Verfahren 1 BvL 10/12 vom 27.09.2013

² DGB Bundesvorstand, [Steuerpolitisches Gesamtkonzept](#) vom 30.3. 2021, S. 4 ff.



- Die Stromsteuer sollte auf das europarechtlich zulässige Minimum abgesenkt werden.
- Die Mehrwertsteuer auf Strom und Gas sollte befristet gesenkt werden. Eine Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher muss gewährleistet werden.
- Eine Deckelung des Endverbraucherpreises bei Gas für den durchschnittlichen Grundverbrauch eines Haushalts und eine Deckelung des Industriestrompreises auf international vergleichbarem Niveau sollte bei weiter steigenden Energiepreisen erwogen werden.
- In der Grundsicherung müssen die Leistungen für Strom und Heizung so erhöht werden, dass sie die gestiegenen Kosten abdecken.

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Alois Rainer, MdB, CDU/CSU
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Kürzel
Me/VJ – S 06/22

Telefon
+49 30 27876-530

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
johrden@dstv.de

Datum
14.04.2022

Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rainer,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 25.04.2022 zu dem oben angeführten Vorhaben. Gern nimmt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) die Gelegenheit wahr, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022“ ([BT-Drs. 20/1333](#)) Stellung zu nehmen. Zudem möchten wir einen ersten Blick auf die Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 richten. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Hinweise hilfreich sind, und danken für deren Berücksichtigung.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt den Entschluss der Bundesregierung, zügig steuerliche Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um die Steuerpflichtigen vor dem Hintergrund der Auswirkungen der aktuellen geopolitischen Lage sowie der hohen Inflationsraten schnell finanziell zu entlasten. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung skizzierten Vorhaben sind grundsätzlich wirksame Schritte, diese gegenwärtigen Belastungen ein Stück weit abzufedern.

Der DStV begrüßt daher die rückwirkend zum 01.01.2022 geplante Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.200 €. Nachdem die Pauschale zum 01.01.2004 von 1.044 € auf 920 € abgesenkt wurde, beläuft sie sich seit 2011 auf 1.000 €. Eine tatsächliche Anhebung hat die Pauschale damit bereits seit mehreren Jahrzehnten nicht erfahren. Die nunmehr vorgesehene

Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist daher folgerichtig – gerade angesichts der Inflation. Sie entlastet die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowohl bürokratisch als auch finanziell.

Dennoch: Ein Großteil der Steuerpflichtigen wird leider nicht an den im Gesetzentwurf geregelten Entlastungen partizipieren. Der DStV regt daher an, insbesondere mit Blick auf die Anhebung des Grundfreibetrags als auch die befristete Erhöhung der Entfernungspauschale noch einmal deutlich nachzujustieren.

B. Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Anhebung des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 EStG-E)

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 € um 363 € auf 10.347 € rückwirkend ab dem 01.01.2022 vor.

Der DStV begrüßt die gesetzliche Anhebung. Die Sicherung eines steuerfreien Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten. Die Anpassung des Grundfreibetrags ist daher ein wichtiger Schritt, inflationsbedingte Belastungen der Steuerpflichtigen abzufedern.

Allein die Erhöhung des Grundfreibetrags reicht jedoch nicht aus, die „kalte Progression“ in Gänze einzufangen. Die Folge: Eine Schmälerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen infolge von Lohnerhöhungen, die grundsätzlich auf einen Ausgleich von Preissteigerungen abzielen. Neben der Anhebung des Grundfreibetrags wäre daher zugleich eine, an die Inflation angepasste Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs „nach rechts“ erforderlich. Diese Tarifanpassung sollte ebenfalls noch für 2022 umgesetzt sowie – wenn nötig – auch künftig kurzfristig angepasst werden (vgl. auch Ziffer 9 des Plenar-Antrags des Freistaates Bayern zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, [BR-Drs. 127/2/22](#) sowie II, Ziffer 5 des Antrags der Fraktion der CDU/CSU „Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen“, [BT-Drs. 20/1339](#)).

Petition: Der DStV fordert, kurzfristig einen vollständigen Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression durch eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs umzusetzen.

C. Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 – befristete Anhebung der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler vorgezogen wird. Damit soll die Pauschale bereits rückwirkend ab dem 01.01.2022 – ab dem 21. Kilometer – von 0,35 € auf 0,38 € angehoben werden.

Der DStV steht einer Erhöhung der Entfernungspauschale durchaus positiv gegenüber. Die sprunghaft gestiegenen Benzin- und Dieselpreise lassen die Fahrtkosten vieler Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte drastisch nach oben schnellen. Im Vergleich hierzu ist die im Gesetzentwurf verankerte Anhebung sowohl betraglich als auch mit Blick auf ihre Reichweite nicht ausreichend.

a) Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 1. Entfernungskilometer

Derzeit beträgt die Entfernungspauschale 0,30 € bis zum 20. Kilometer. Ab dem 21. Kilometer greift die erhöhte Pauschale. Die gesetzlich geplante alleinige Anhebung der erhöhten Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer erreicht eine Vielzahl der Steuerpflichtigen nicht.

Insbesondere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im ländlichen Raum sind für ihren Arbeitsweg vornehmlich auf das Auto angewiesen. Sie können sich den aktuell immensen Preissteigerungen kurz- bis mittelfristig nicht entziehen. Auch attraktive und geförderte Sonderkonditionen, wie beispielsweise das angedachte 9-€-Monatsticket, können die Akzeptanz im ländlichen Raum nicht steigern. Der ÖPNV wurde in den vergangenen Jahren nahezu vollständig abgebaut. In vielen Regionen haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestenfalls die Möglichkeit, gemeinsam mit den Schülern des Ortes das Schulbusangebot zu nutzen. Darüber hinaus ist in vielen Flächenländern in strukturschwachen Regionen lediglich ein sog. Rufbusmodell gegeben, welches kaum für die Beförderung zum Arbeitsplatz infrage kommt.

Zwar will die Bundesregierung „Länder und Kommunen in die Lage versetzen, Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern“ ([Koalitionsvertrag 2021, S. 39](#)). Der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und eine damit einhergehende tatsächliche Verkehrswende im ländlichen Raum sind außerordentlich zu unterstützende Ziele. Dies wird sich jedoch erst in den kommenden Jahren peu à peu umsetzen und finalisieren lassen.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ländlichen Regionen stehen jedoch **heute** vor der Herausforderung, ihren Arbeitsweg finanziell bewältigen zu müssen. Dies gilt unabhängig von der Entfernung zur Arbeitsstätte. Die vom Regierungsentwurf getroffene Differenzierung ist nach Auffassung des DStV - insbesondere in dieser Ausnahmesituation - nicht gerechtfertigt. Es gilt daher jetzt, die sprunghaft steigenden Energie- und Kraftstoffpreise für alle gleichermaßen abzufedern – gerade im beruflichen Bereich (vgl. auch Ziffer 9 des Plenar-Antrags des Freistaates Bayern zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, [BR-Drs. 127/2/22](#)).

Wie viele Steuerpflichtige von der geplanten Maßnahme ausgenommen sind, veranschaulichen auch statistische Erhebungen: Der tägliche Arbeitsweg von 77,5 % der Berufspendler beträgt weniger als 25 Kilometer (vgl. [Destatis, Erwerbstätige nach Stellung im Beruf, Entfernung, Zeitaufwand und benutztem Verkehrsmittel für den Hinweg zur Arbeitsstätte 2020 in %](#), Stand: 31.01.2022). Diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen profitieren lediglich von dem Gap zwischen dem 21. und 25. Kilometer, also nur für 5 Kilometer, von der geplanten Anhebung der Entfernungspauschale (0,38 € statt bisher 0,35 €):

$220 \text{ Arbeitstage} \times 5 \text{ km} \times 0,03 \text{ € (Anhebung)} = 33 \text{ € höhere Werbungskosten}$

Die tatsächliche steuerliche Entlastung dürfte im mittleren Einkommensbereich damit vielfach deutlich weniger als 10 € betragen.

Dass die Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 1. Entfernungskilometer auch weitere, gesellschaftspolitisch hochrelevante Ziele fördern kann, veranschaulichen politische Initiativen seitens der Länder: Danach „*[dient] die angestrebte Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem ersten Entfernungskilometer ... auch dazu, die Attraktivität der ländlichen und suburbanen Räume zu erhalten, um einer weiteren Belastung des Wohnungsmarkts in den Ballungsräumen und damit einer weiteren Steigerung der Mietpreise entgegenzuwirken*“ (vgl. Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern zur Entschließung des Bundesrats: [...] Pendlerpauschale für alle sachgerecht erhöhen ([BR-Drs. 107/22](#))).

Petition: Der DStV fordert vor diesen Hintergründen eine Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 1. Entfernungskilometer.

b) Betragliche Anhebung der Entfernungspauschale auf mindestens 0,40 €

Seit dem 01.01.2004 beläuft sich die Entfernungspauschale unverändert auf 0,30 € je Entfernungskilometer. Die zwischenzeitliche Erhöhung und spätere Absenkung außer Acht gelassen, hat die Pauschale sogar seit dem Jahr 1991 keine dauerhafte Erhöhung erfahren.

Zugleich sind die Kraftstoffpreise in dieser Zeit deutlich gestiegen:

	jährlicher Durchschnittspreis in Cent* (Pfennig) je Liter für 1991	jährlicher Durchschnittspreis in Cent je Liter für 2004	jährlicher Durchschnittspreis in Cent je Liter für 2021
Super / Super E10	67,6 (132,2)	113,2	152,2
Diesel	54,6 (106,8)	93,7	138,5

(vgl. [Kraftstoffpreisentwicklung des ADAC](#); *umgerechnet: 1/1,95583 €/DM)

Seit dem 24.02.2022 erreichen die Energie- und Kraftstoffpreise nahezu täglich neue Höchststände.

Nach Auffassung des DStV sollten seitens des Gesetzgebers im Zuge der beständigen Bewertung etwaiger Pauschalen auch regelmäßige Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden. Dies ist in den vergangenen Jahren mit besonderem Blick auf die Entfernungspauschale nicht erfolgt. Bemerkenswert erscheint dem DStV gerade bei diesem Aspekt, dass der Gesetzgeber vor rund 18 Jahren in seinen Überlegungen weiter war als heute:

Bereits im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 war eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,40 € im Gespräch. Allein unter Berücksichtigung der regelmäßigen Preissteigerungen sollten diese 0,40 € gerade zum jetzigen Zeitpunkt erneut zur Diskussion stehen. Sie dürften jedoch vielmehr den Mindestbetrag einer sachgerechten und an den tatsächlichen Kosten orientierten gesetzlichen Typisierung darstellen.

Petition: Der DStV regt an, die Entfernungspauschale auf mindestens 0,40 € je Entfernungskilometer anzuheben.

D. DStV-Anregungen zur Abmilderung der Auswirkungen gestiegener Energiekosten

Der DStV verfolgt durchaus positiv, dass die Bundesregierung über den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes hinaus verschiedene weitere Maßnahmen und Überlegungen unternimmt, besonders Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen stärker zu entlasten (z.B. [Entwurf eines Heizkostenzuschussgesetzes](#)).

Auch das [Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten](#) als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 ist grundsätzlich zu begrüßen; enthält der Katalog verschiedene gute Ansätze, den steigenden Energiekosten zu begegnen. Dieses breite Wirken ist absolut geboten. Zugleich scheint bei einzelnen Maßnahmen fraglich, ob diese tatsächlich zielgenau und praxistauglich ausgestaltet werden können.

Als DStV sehen wir insbesondere bei den im Moment in der Diskussion befindlichen und über die Medien wahrnehmbaren „neuen“ Instrumenten mitunter die Gefahr, dass diese nur einseitig Entlastungen schaffen, zugleich aber punktuell bürokratische Belastungen aufbauen. Stattdessen könnten u.E. besser bereits bewährte Instrumente herangezogen werden, die in Summe die Energiekosten insgesamt berücksichtigen, d.h. neben Mobilitäts- auch Heiz- und Lebensmittelkosten. Hierfür sollten auch mit Blick auf künftige Maßnahmenpakete drei zentrale Bereiche im Fokus stehen:

a) Entlastung der Unternehmen; speziell Transportbetriebe

Die Transportkosten – nicht zuletzt für Waren des täglichen Bedarfs – verschärfen sich infolge der sprunghaft angestiegenen Benzin- und Dieselpreise drastisch. Vertragsbedingt können derart plötzliche Preissteigerungen zwar vielfach nicht kurzfristig auf Kunden und Verbraucher umgelegt werden: eine merkliche Belastung für die Transportunternehmen. Mittelfristig werden Kostenweiterreichungen jedoch zunehmend auch die Verbraucherseite belasten. Entsprechende Maßnahmen sollten daher gezielt und direkt bei den betroffenen Transportunternehmen greifen.

Im Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten ist vorgesehen, die Energiesteuer auf Kraftstoffe befristet für drei Monate auf das europäische Mindestmaß abzusenken.

Der DStV begrüßt diesen Schritt grundsätzlich. Ob die Maßnahme tatsächlich ausreicht, Auswirkungen auf die Verbraucherpreise zu vermeiden bzw. deutlich abzumildern, bleibt jedoch

abzuwarten. Insbesondere zeitlich als auch der Höhe nach erscheint uns die Entlastung mit Blick auf das Transportgewerbe zu kurz geplant (vgl. auch Ziffer 8 des Plenar-Antrags des Freistaates Bayern zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, [BR-Drs. 127/2/22](#)).

b) Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Tankrabbatt, Mobilitätsgeld, Steuersenkungen: Verschiedene Vorschläge zur Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern standen bereits zur Diskussion. Der DStV spricht sich in diesem Punkt ausdrücklich für eine deutliche Stärkung der bereits seit vielen Jahren bewährten Entfernungspauschale aus.

Eine auf mindestens 0,40 € erhöhte Entfernungspauschale muss, wie bereits unter Abschnitt C. ausgeführt, ab dem 1. Entfernungskilometer greifen. Viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen könnten hiervon bereits kurzfristig profitieren: Auf Antrag kann ein entsprechender Freibetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden und mindert so die Lohnsteuerlast.

c) Entlastung der Familien

Erneut sind geringverdienende Familien sowie Alleinerziehende infolge der rasant steigenden Energie- und Mobilitätskosten – nicht zuletzt in ländlichen Regionen – besonders stark finanziell belastet. Der kindliche Alltag beschränkt sich häufig nicht auf das unmittelbare Umfeld. Stattdessen sind z.B. kindliche Freizeitaktivitäten häufig zwischen verschiedenen Kommunen verteilt. Im Zuge des [Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes](#) ist es gelungen, gezielt Familien mit kleinem Einkommen mit einem finanziellen Zuschuss in Form eines Kinderbonus zu unterstützen. Dieses Instrument hat sich in der Praxis eingespielt und damit bewährt. Eine entsprechende Entlastung ist nach Auffassung des DStV auch gegenwärtig zu befürworten.

Angesichts dessen begrüßt der DStV den im Maßnahmenpaket der Bundesregierung zum Umgang mit den hohen Energiekosten geplanten Zuschuss in Höhe von 100 € je Kind zur Abfederung besonderer Härten für Familien.

d) Vorschlag der Bundesregierung einer sog. Energiepreispauschale

Im Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten ist die Einführung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 € als Zuschuss zum Gehalt für alle Erwerbstätigen vorgesehen. Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers

erfolgen. Selbstständige sollen einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung erhalten.

Dieses neue Instrument ist im Ansatz durchaus bedenkenswert. Zugleich sollten mit Blick auf Zielgenauigkeit und Praxistauglichkeit aber dringend weitere Überlegungen unternommen werden. Allein die Kurzbeschreibung des Vorschlags im o.g. Maßnahmenpaket lässt eine Reihe von Fragen offen:

- **Zielgruppen der Energiepreispauschale**

Der Zuschuss soll „*allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1-5) ausbezahlt*“ werden. Selbstständige sollen über eine Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung profitieren. Bei dieser Ausgestaltung bleiben viele Steuerpflichtige unberücksichtigt.

So dürften beispielsweise Rentner, Studierende ohne Erwerbstätigkeit oder geringfügig Beschäftigte nicht von der Bezuschussung profitieren. Ebenso unklar ist, in welchem Wege (alleinerziehende) Elternteile in Elternzeit begünstigt werden.

Auch Selbstständige innerhalb des Grundfreibetrags bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus ist das Einkommen vieler Selbstständiger – gerade kleiner und mittlerer Unternehmer – pandemiebedingt deutlich niedriger als noch zu Vor-Corona-Zeiten. Viele haben daher mitunter gegenwärtig gar keine Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu leisten. Diese Selbstständigen könnten ihre Steuerlast folglich ggf. erst im Zuge ihrer Jahressteuererklärung, und damit zeitlich deutlich später, mindern. Schließlich ist unklar, ob die geplante Anrechnung auf die Vorauszahlung beim Selbstständigen einen echten Zuschuss zur Folge haben soll oder aber ob es sich lediglich um eine Steuerstundung handelt.

Es erscheint dem DStV höchst fraglich, wie ein Zuschuss zur Abmilderung steigender Energiepreise, der ausschließlich Erwerbstätigen zugutekommt, und die damit erheblichen Steuermindereinnahmen gerechtfertigt werden können. Die steigenden Energiekosten treffen alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen.

Petition: Die praktische Umsetzung für Selbstständige sollte so angepasst werden, sodass auch Steuerpflichtige ohne Einkommensteuer-Vorauszahlung zeitnah profitieren. Zudem sollte die

Pauschale auch für Selbstständige als echter Zuschuss und nicht nur als Steuerstundung wirken. Rentner und weitere im Maßnahmenpaket bislang unberücksichtigte Steuerpflichtige sollten ebenfalls an der Bezuschussung partizipieren.

- **Auszahlungsmodalitäten**

Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers erfolgen. Problematisch: Viele Arbeitgeber sind infolge der Pandemie ohnehin von Liquiditätsengpässen betroffen. Für die Auszahlung des Zuschusses müssten sie ggf. erneut in Vorleistung gehen. Hier sollte dem Auszahlungszeitpunkt des Zuschusses besondere Beachtung zukommen. Anderenfalls könnte insbesondere Arbeitgebern, die die Lohnsteuer-Anmeldungen vierteljährlich abgeben, längerfristig Liquidität entzogen werden. Auch Arbeitgebern, deren Lohnsteuer-Anmeldezeitraum das Kalenderjahr ist, sollte die Möglichkeit einer kurzfristigen „Rückerstattung“ des Zuschusses möglich sein.

Petition: Die Auszahlung der Pauschale über die Arbeitgeber muss so liquiditätsschonend wie möglich ausgestaltet werden. Auch Arbeitgebern mit vierteljährlichen oder jährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen muss eine zeitnahe Rückerstattung ermöglicht werden.

- **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung**

Die Pauschale soll der Einkommensteuer unterliegen. Diese Ausführung wirft unseres Erachtens Fragen auf. Insbesondere ergibt sich aus den bisherigen Veröffentlichungen nicht, aus welcher Grundlage sich diese Steuerpflicht ergeben soll. Der Energiepreispauschale liegt kein Leistungsverhältnis bzw. Bezug zur Erwerbstätigkeit zugrunde. Allein aus der bloßen Funktion des Arbeitgebers zur Auszahlung der Pauschale lässt sich eine Einordnung als Arbeitslohn nicht herleiten. Eine rechtliche Einordnung ist hier dringend notwendig.

Zudem birgt eine einkommensteuerpflichtige Auszahlung des Zuschusses nach Auffassung des DStV einen hohen bürokratischen Aufwand. Für diesen einmaligen Vorgang müssten diverse Vordrucke angepasst und Vorgänge umgestellt werden. Fraglich ist zudem wie die Pauschale sozialversicherungsrechtlich zu bewerten ist.

Ein steuer- und sozialversicherungsfreier Zuschuss dürfte die deutlich bürokratieärmere Variante sein.

Petition: Der Zuschuss sollte steuer- und sozialversicherungsfrei und damit möglichst unbürokratisch erfolgen.

Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Stefan Bach

DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin

25. April 2022

Hohe Energiepreise: Einkommensteuersenkungen sinnvoll, weitere Entlastun- gen aber stärker auf niedrige Einkommen konzentrieren

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen

„Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022“ (BT-Drucksache 20/1333)

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, 25. April 2022

Zusammenfassung

Die Regierungskoalition hat zwei Entlastungspakte auf den Weg gebracht. Diese sind grundsätzlich sinnvoll, sollten aber nachgebessert werden, da die hohen Energiepreise aller Voraussicht nach noch bis weit in das nächste Jahr hinein Bestand haben werden. Dabei sollten Haushalte mit niedrigem Einkommen gezielter entlastet werden, insbesondere über höhere Sozialleistungen. Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Entlastungen bei der Einkommensteuer sind sinnvoll, sollten aber nicht erhöht werden. Die Energiepreispauschale ist ein pragmatischer Kompromiss mit kleineren Schönheitsfehlern, die zudem noch umgesetzt werden muss. Der Kinderbonus ist eine sinnvolle Entlastung für Familien.

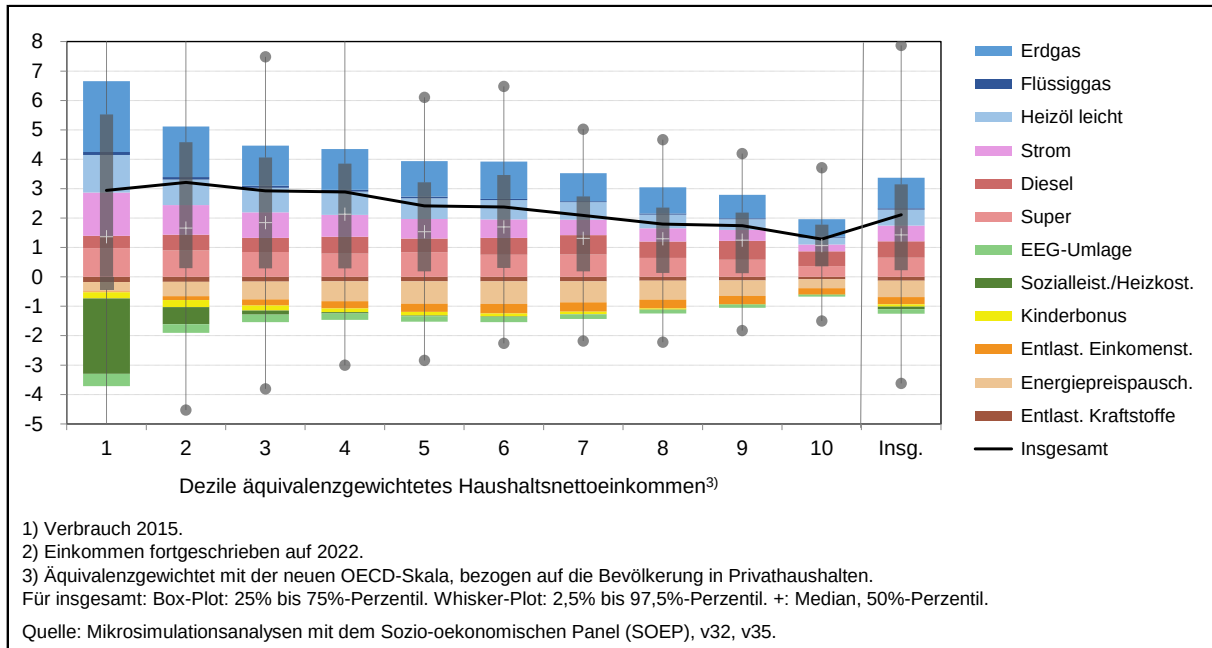
Hohe Energiepreise belasten ärmere Haushalte auch nach Entlastungspaketen mittelfristig spürbar

Durch den russischen Angriff auf die Ukraine sind die Energiepreise sprunghaft gestiegen. Bereits zuvor wurden Strom, Gas und Kraftstoffe sukzessive teurer. Dadurch werden Unternehmen und private Haushalte in Deutschland erheblich belastet. Dazu hat die Regierungskoalition zwei Entlastungspakete geschnürt. Das hier behandelte Steuerentlastungsgesetz 2022 (BT-Drucksache 20/1333) umfasst Entlastungen durch die Senkung des Einkommensteuertarifs so-

wie durch die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und der Fernpendlerpauschale, rückwirkend zum 01.01.2022. Das Steuerentlastungsgesetz soll ergänzt werden um die geplante Energiepreispauschale sowie um den Kinderbonus (siehe die Entwürfe von Änderungsanträgen der Regierungsfraktionen).

Abbildung

Belastungen und Entlastungen der privaten Haushalte durch die hohen Energiepreise¹⁾ und die Entlastungspakete²⁾
in Prozent des Haushaltsnettoeinkommens



In einer Studie, die am 26. April.2022 im DIW Wochenbericht erscheint,¹ werden Simulationsrechnungen zu den Verteilungswirkungen der höheren Energiepreise sowie der beschlossenen Entlastungspakete durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass auf die privaten Haushalte trotz der Entlastungspakete mittelfristig reale Einkommensverluste von durchschnittlich 2,1 Prozent zu zukommen (Abbildung).² Bei Haushalten mit geringen Einkommen machen die Energiepreissteigerungen trotz der Entlastungspakete sogar rund drei Prozent des Nettoeinkommens aus, da sie einen deutlich höheren Anteil ihres Einkommens für Energie aufwenden. In vielen Fällen ist es noch deutlich mehr. Hier sollte die Politik nachbessern, wenn die hohen Energie-

¹ Stefan Bach, Jakob Knautz (2022): Hohe Energiepreise: Ärmere Haushalte werden trotz Entlastungspaketen stärker belastet als reichere Haushalte. DIW Wochenbericht Nr. 17/2022 (erscheint am 26.4.2022, [online verfügbar](#)).

² Dabei werden die aktuellen Kraftstoffpreise in Höhe von rund 2 Euro je Liter zugrunde gelegt und mit dem Preisniveau 2019 verglichen. Ferner wird angenommen, dass sich im Verlaufe der nächsten 12 Monate die Heizkosten im Vergleich zum Preisniveau von 2019 verdoppeln und die Stromkosten um 30 Prozent steigen.

preise aller Voraussicht nach noch bis weit in das nächste Jahr hinein anhalten. Weitere Entlastungen sollten auf Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen konzentriert werden.

Entlastungen bei der Einkommensteuer sinnvoll, sollten aber mit Blick auf Mindereinnahmen und Verteilungswirkungen nicht erhöht werden

Die im Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 vorgesehenen Entlastungen bei der Einkommensteuer sind grundsätzlich sinnvoll.

Der Schwerpunkt der Entlastungen bei der Einkommensteuer ist die Anhebung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer um 363 Euro, die mit Mindereinnahmen von rund 3 Milliarden Euro im Jahr zu Buche schlägt. Da die übrigen Tarifgrenzen des Einkommensteuertarifs sowie die Grenzsteuersätze ab der zweiten Progressionszone unverändert bleiben, wird eine steigende Entlastungswirkung bei höheren Einkommen vermieden. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 15 000 Euro werden alle Steuerpflichtigen mit jährlich 69 Euro entlastet, ab einem zu versteuernden Einkommen von 62 500 Euro steigt die Entlastung durch den Rest-Solidaritätszuschlag auf 77,21 Euro und sinkt nach dem Ende der „Gleitzone“ der Freigrenze ab einem zu versteuernden Einkommen von 97 000 Euro auf 72,80 Euro (bei zusammen veranlagten Ehepaaren jeweils die doppelten Beträge).

Die Erhöhungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und der Fernpendlerpauschale wirken hingegen mit dem individuellen Grenzsteuersatz – davon profitieren Steuerpflichtige mit höheren Einkommen stärker als niedrige Einkommen. Durch das große Gewicht der Erhöhung des Grundfreibetrags mit ihren absolut gleichen Entlastungsbeträgen wirkt die Einkommensteuersenkung relativ zum Haushaltsnettoeinkommen stärker bei den mittleren Einkommensgruppen (Abbildung). Geringverdienende profitieren allerdings kaum davon, da sie nur wenig Einkommensteuer zahlen.

Mit Blick auf die aktuell hohen Inflationsraten wird teilweise eine umfassende Bereinigung des gesamten Einkommensteuertarifs um die „kalte Progression“ gefordert, indem der Grundfreibetrag und auch die Einkommensgrenzen der Tarifzonen entsprechend erhöht werden. Ein solcher „Tarif auf Rädern“ ist grundsätzlich sinnvoll und wird seit einigen Jahren praktiziert. Aber anders als bei der „normalen“ moderaten Preis-Einkommens-Inflation sind die derzeit hohen Inflationsraten weitgehend auf stark gestiegene Importpreise zurückzuführen, vor allem für Energie. Die Nominaleinkommen steigen derzeit (noch) deutlich geringer. Das heißt, der Fiskus erzielt insoweit keine Mehreinnahmen, die er durch eine Tarifsenkung zurückgeben kann. Daher würden bei einer zusätzlichen Tarifbereinigung die Mindereinnahmen bei der

Einkommensteuer deutlich höher ausfallen, zudem würden davon vor allem die höheren und hohen Einkommen profitieren: Eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags und der Einkommensgrenzen des Einkommensteuertarifs um 3 Prozent würde zusätzliche Mindereinnahmen von 6 Milliarden Euro im Jahr bedeuten. Davon kämen knapp 2 Milliarden Euro dem obersten Einkommensdezil zugute und knapp 4 Milliarden Euro den oberen drei Einkommensdezilen. Die ärmere Hälfte der Bevölkerung würde nur um weniger als eine Milliarde Euro entlastet.

Durch die höheren Importpreise wird die gesamte Volkswirtschaft ärmer. Die Belastungen werden durch die Entlastungsprogramme nur umverteilt und verschoben – und sei es in die Zukunft, indem die Staatsschulden ausgeweitet werden. Ferner heizen breite defizitfinanzierte Entlastungen die Inflation weiter an. Das spricht dafür, Besser- und Hochverdienende letztlich nicht zu entlasten und mittelfristig die Steuern auf höhere Einkommen und Vermögen zu erhöhen, um die fiskalische Nachhaltigkeit zu stärken – zumal angesichts der weiteren Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte.

Die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist grundsätzlich zu begrüßen. Dafür spricht bereits, dass dieser Pauschbetrag seit 2011 nicht mehr erhöht wurde. Seitdem sind die Nominaleinkommen der Arbeitnehmer um durchschnittlich gut 30 Prozent gestiegen, die Verbraucherpreise um knapp 20 Prozent. Künftig sollten der Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie weitere Freibeträge und Pauschbeträge der Einkommensteuer regelmäßig an die Inflationsentwicklung angepasst werden, wenn auch die Nominaleinkommen wieder zumindest in gleicher Höhe steigen – auch das gehört zur Entlastung der kalten Progression.

Die vorgezogene Erhöhung der Fernpendlerpauschale ist grundsätzlich sinnvoll, da Fernpendler besonders stark von den hohen Kraftstoffpreisen betroffen sind. Allerdings haben die Entfernungspauschale und namentlich die höhere Fernpendlerpauschale den Nachteil, dass sie lange Arbeitswege fördern. Das trägt zu höherem Verkehrsaufkommen und stärkerer Zersiedelung bei und ist damit umwelt- und klimapolitisch kontraproduktiv. Ferner profitieren Besser- und Hochverdiener durch die Entlastung mit dem Grenzsteuersatz deutlich stärker von der Entfernungspauschale als Geringverdiener.

Daher sollte die Entfernungspauschale perspektivisch durch einen einkommensunabhängiges „Mobilitätsgeld“ als Abzug von Steuerschuld ersetzt werden, zum Beispiel in Höhe von einheitlich 11 Cent je Entfernungskilometer für alle Steuerpflichtigen.³ Ferner sollte dieser Abzug lang-

³ Stefan Bach et al. (2019): CO₂-Bepreisung für den Verkehrssektor? Bedeutung und Entwicklung der Kosten räumlicher Mobilität der privaten Haushalte bei ausgewählten verkehrspolitischen Instrumenten. Stiftung Arbeit und Umwelt der IG BCE, S. 49 f., 57 ([online verfügbar](#)).

fristig nur noch nach einem Arbeitsplatzwechsel zeitlich begrenzt möglich sein, ebenso die doppelte Haushaltsführung, sofern keine engeren familiären Bindungen zum bisherigen Wohnort vorliegen.

„Energiepreispauschale“: Pragmatischer Kompromiss mit kleineren Schönheitsfehlern, muss aber noch umgesetzt werden

Erwerbstätige sollen eine einmalige „Energiepreispauschale“ von 300 Euro erhalten. Die Pauschale ist einkommensteuerpflichtig, dadurch wird sie mit dem individuellen Grenzsteuersatz bei höheren Einkommen abgeschmolzen. Bei Arbeitnehmern soll die Leistung von den Arbeitgebern ausgezahlt sowie bei Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer verrechnet werden. Im Einzelfall wird die Prämie also auch ausgezahlt, wenn die Lohnsteuerbelastung geringer ist („Negativsteuer“). Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung, eine Negativsteuerregelung ist dabei nicht vorgesehen, die volle Pauschale wird dann aber bei der Veranlagung im Folgejahr angesetzt und versteuert.

Nach den kurzfristig vorgelegten Änderungsanträgen sollen auch ausschließlich geringfügig Beschäftigte („Minijobs“) die Energiepreispauschale bekommen. In diesen Fällen soll aus Vereinfachungsgründen auf die Besteuerung verzichtet werden (in den Simulationsrechnungen der Abbildung oben wird noch angenommen, dass dieser Personenkreis die Leistung nicht bekommt). Die Begünstigung auch der Minijobs mit den vollen 300 Euro ohne Versteuerung ist eher fragwürdig. Denn Teilzeitarbeit wird – vor allem bei Ehefrauen – zu stark begünstigt durch die Pauschalbesteuerung von Minijobs sowie durch das Ehegattensplitting und die Familienmitversicherung in den Sozialversicherungen. Insoweit könnte man in diesen Fällen auf die Energiepreispauschale verzichten. Dann könnte man auch möglichen Missbrauch bei der Energiepreispauschale vermeiden, wenn Minijobber mit Hauptberuf die Leistung doppelt beziehen. Zumindest könnte man bei den Minijobbern die Energiepreispauschale angesichts der fehlenden Versteuerung pauschal reduzieren, zum Beispiel auf 250 Euro.

Rentner, Pensionäre und Bezieher von Arbeitslosengeld sollen keine Energiepreispauschale bekommen. Dies ist angesichts der potentiellen Belastungen von Haushalten mit niedrigen Einkommen durchaus fragwürdig – zumal viele Arbeitslose und vor allem Rentner die Grundversicherung nicht in Anspruch nehmen, deren Leistungen im Rahmen der Entlastungspakete aufgestockt werden. Allerdings steigen die Renten Anfang Juli deutlich.

Die Energiesteuerpauschale dürfte einschließlich der Minijobs knapp 10 Milliarden Euro kosten. Sie entlastet vor allem die Mittelschichten relativ stark, da in diesen Gruppen die Erwerb-

stätigen ein deutlich höheres Gewicht haben als bei unteren Einkommen (Abbildung). Bei besser- und Hochverdienenden wird die Energiepreispauschale mit dem Einkommensteuertarif abgeschmolzen und fällt zudem in Relation zu deren hohen Nettoeinkommen weniger ins Gewicht.

Die Energiepreispauschale ist insoweit durchaus wirksam. Sie kostet aber relativ hohe Mindereinnahmen, wenn auch nur einmalig. Sie könnte stärker auf die unteren und mittleren Einkommen fokussiert werden, indem sie über den individuellen Grenzsteuersatz hinaus stärker abgeschmolzen würde. Dies würde allerdings die Steuertechnik komplizierter machen. Aufwändig ist die einmalige Abwicklung über Lohnsteuer, Einkommensteuer-Veranlagungen sowie bei Minijobs. Dies bedeutet einen gewissen Zusatzaufwand bei Arbeitgebern, Selbständigen und Finanzverwaltung, der allerdings angesichts des größeren Volumens und der Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung vertretbar erscheint. Besser wäre es allerdings, wenn für künftige derartige Zwecke ein Transfersystem an alle Haushalte bereitstehen würde, mit dem man Direktzahlungen an alle privaten Haushalte schnell und unbürokratisch abwickeln kann, wie das geplante Klimageld (siehe unten).

Kinderbonus: Sinnvolle Entlastung für Familien

Familien werden von den hohen Energiepreisen stärker betroffen, da sie größere Wohnungen haben und als Erwerbstätige häufig längere Arbeitswege in Kauf nehmen. Daher ist der Einmalbonus beim Kindergeld in Höhe von 100 Euro je Kind eine sinnvolle Entlastung. Analog zum Corona-Kinderbonus der Jahre 2020 und 2021 erhalten auch Familien mit Grundsicherungsleistungen den Kinderbonus. Bei besser- und hochverdienenden Familien wird dagegen der Kinderbonus im Zuge der Einkommensteuerveranlagung im kommenden Jahr mit der Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags verrechnet. Dadurch profitieren Familien ab dem achten Einkommensdezil letztlich kaum oder gar nicht von dieser Leistung, was in den Verteilungsanalysen berücksichtigt ist (Abbildung).

Umfassendes Klimageld auf den Weg bringen

Die Abstimmung der verschiedenen Sozialleistungen sowie deren Kombination mit der Einkommensteuer bleiben eine dauernde Herausforderung. Auch bei der Energiepreispauschale gibt es noch viele offene Fragen, etwa zur Einbeziehung in die Lohnsteuer, zur Behandlung von Minijobs oder von Selbständigen ohne Vorauszahlungen oder zur Versteuerung der Pauschale. Daher sollte für künftige Herausforderungen das im Koalitionsvertrag vereinbarte Kli-

mageld zügig auf den Weg gebracht werden, wie es im zweiten Entlastungspaket der Regierungskoalition auch vereinbart wurde. Damit könnten Direktzahlungen an alle privaten Haushalte schnell und unbürokratisch abgewickelt werden. Wenn dabei alle verfügbaren Informationen der Steuer- und Sozialbehörden zur Haushaltszusammensetzung und zum Einkommen genutzt werden, können die Leistungen auch nach dem Einkommen oder weiteren sozioökonomischen Merkmalen differenziert werden.

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 (BT-Drucks. 20/1333)

Univ.-Prof. Dr. Frank Hechtner

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 sollen wesentliche Punkte zur Entlastung der Steuerpflichtigen unecht rückwirkend für den VZ 2022 umgesetzt werden. Hierzu zählen u.a. die Anhebung des Grundfreibetrages, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages und die temporäre Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. **Im Übrigen hat das BMF bereits den Entwurf zur Änderung des Programmablaufplans zur Erhebung der Lohnsteuer veröffentlicht, was im Hinblick auf die administrative Umsetzung zu begrüßen ist. Insgesamt sind die dargestellten Entlastungselemente zu begrüßen, obgleich sie in Teilen die aktuellen Mehrbelastungen infolge von Preissteigerungen und die damit verbundenen Sondereffekte nur in Teilen abmildern können.** Insofern können diese Maßnahmen nur einen ersten Schritt darstellen für weitere vorzunehmende Maßnahmen mit Blick für die Zukunft ab dem Jahr 2023 und die damit verbundenen allgemeinen Überprüfungen des Einkommensteuertarifs.

Weiterhin sollen mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300€ sowie eine einmalige Sonderzahlung zum Kindergeld (Kinderbonus 2022) in Höhe von 100€ gewährt werden. **Abseits der positiven ökonomischen Wirkung ist insbesondere das Instrument der Energiepreispauschale mit einer Verankerung im Einkommensteuergesetz kritisch zu hinterfragen.** Die Umsetzung wirft vielfältige Fragen auf, im Übrigen besteht bei der derzeitigen Ausgestaltung in bestimmten Fällen (u.a. bei Minijobs) eine verstärkte Gefahr der missbräuchlichen Anwendung der relevanten Regelungen.

2. Ausgewählte Entlastungsmaßnahmen

2.1. Anhebung des Grundfreibetrags

Nach dem Gesetzentwurf soll der Grundfreibetrag von derzeit 9.984€ auf 10.347€ (+363€) nochmals gegenüber der bisherigen Anhebung (im Vergleich 2022 zu 2021 um +240€) angehoben werden. Die Anhebung soll unecht rückwirkend durchgeführt werden, so dass hiervon alle Steuerpflichtigen mit Wirkung ab dem 01.01.2022 profitieren. Insgesamt ergibt sich damit eine Anhebung um 6,19% gegenüber 2021. Die erhöhte Anhebung berücksichtigt eine gestiegene Preissteigerung bereits im Jahr 2021 und eine anhaltende Preissteigerung im Jahr 2022. Der Vierte Steuerprogressionsbericht hatte für das Jahr noch eine Preissteigerung von 1,17% angenommen. Zwar ist zu berücksichtigen, dass die allgemeine Preissteigerung nicht vollends deckungsgleich ist mit den Effekten einer Preissteigerung im Hinblick auf den Grundfreibetrag, allerdings zeigt sich, dass die prognostischen Werte aus damaliger Sicht zu gering angesetzt wurden. **Insofern ist die nun beabsichtigte Korrektur zu begrüßen.** Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerfreistellung des Existenzminimums

verfassungsrechtlich geboten ist. **Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass der Gesetzgeber proaktiv auf diesen Umstand der Preissteigerung unterjährig reagiert.** Diese Anhebung wird allerdings nicht identisch in § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG nachvollzogen; hierzu gibt es allerdings verfassungsrechtlich wohl auch keinen Anlass, obgleich es wünschenswert gewesen wäre.

Die Anhebung des Grundfreibetrags gleicht nur einen Teil der Preissteigerungseffekte und damit auch der Effekte aus der kalten Progression aus. Zwar profitieren alle Steuerpflichtigen von der Anhebung des Grundfreibetrags, allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Effekte aus der kalten Progression auch oberhalb des Grundfreibetrages wirken. **Insofern ist es geboten, diese Effekte aus der kalten Progression spätestens in 2023 auszugleichen. Vor diesem Hintergrund ist zeitnah der Fünfte Steuerprogressionsbericht vorzulegen.** Hierbei ist zu betonen, dass die Effekte aus der kalten Progression alle Steuerpflichtigen treffen. Aus systematischen Gründen ist es daher geboten, die Tarifeckwerte spätestens für den Tarif 2023 ebenfalls für den gesamten Tarifverlauf anzupassen. Hiervon ist die steuerpolitische Frage zu trennen, inwieweit aus Gründen der Einkommensverteilung nicht über alle Bereiche die Effekte aus der kalten Progression auszugleichen sind.

2.2. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

Die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages um 200€ auf nunmehr 1.200€ führt ebenfalls zu einer zusätzlichen Entlastung der Steuerpflichtigen. Insgesamt wird hiermit eine stärkere Pauschalierung ermöglicht, obgleich eine solche Entlastung wenig zielgenau wirkt. Vielmehr kommen damit jene Steuerpflichtigen in den Genuss der Entlastung, die keine tatsächlich höheren Werbungskosten aufweisen. Insofern wirkt das Instrument einzelfallabhängig. **Im Übrigen tritt hierüber in Abhängigkeit von dem Einzelfall aber auch eine Entlastung ein, was zu begrüßen ist.**

2.3. Einmaliger Kinderbonus 2022

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 sieht die Gewährung eines einmaligen Kinderbonus von 100€ vor. Das Instrument orientiert sich in § 66 Abs. 1 EStG an dem Kinder-Coronabonus 2021 in Höhe von 150€ und ist technisch analog umgesetzt. **Die Regelung ist insgesamt zu begrüßen. Über den Familienleistungsausgleich (und die damit verbundene Verrechnung mit den nicht erhöhten Kinderfreibeträgen) wird ferner erreicht, dass der Kinderbonus sozial gestaffelt wird.**

Die folgende Tabelle gibt jene kritischen Werte (zu versteuerndes Einkommen, zvE) in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder unter Anwendung des neuen Einkommensteuertarifs an, bis zu welchem Betrag (Splitting) noch das Kindergeld inkl. des einmaligen Bonus gezahlt wird.

Kinder	Kindergeld	Σ Freibeträge	zvE
1	219 €	8.388 €	75.477 €
2	219 €	8.388 €	83.865 €
3	225 €	8.388 €	96.411 €
4	250 €	8.388 €	122.125 €
5	250 €	8.388 €	130.513 €
6	250 €	8.388 €	138.901 €

Die Auszahlung des Kinderbonus über das Kindergeld bewirkt zudem, dass der Kinderbonus 2022 bei den Familien zeitnah ankommt.

2.4. Temporäre Anhebung der Entfernungspauschale

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die erhöhte Entfernungspauschale von 0,38€ ab dem 21. Kilometer, bisher geplant ab 2024 und befristet bis 2026, zeitlich vorverlegt wird. Der erhöhte Satz findet damit bereits in 2022 Anwendung. Im Übrigen ändert sich die Regelung nicht, insbesondere gilt dieser erhöhte Satz nur für die Fernpendler ab dem 21. Kilometer. **Die Anhebung ist insgesamt zu begrüßen, kompensiert allerdings die aktuellen Preissteigerungen bei Benzin und Treibstoffen in einem nur geringen Umfang. Im Übrigen basiert dieses System weiterhin auf einer verkehrsmittelunabhängigen Lösung, kann damit also für bestimmte Formen des ökonomisch und ökologisch erwünschten Pendels keinen zusätzlichen ökonomischen Anreiz bieten.**

Im Übrigen herrscht eine Wechselwirkung mit der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages. Bei unterstellten 230 Arbeitstagen bewirkt die Pendlerpauschale erst ab dem 15. Kilometer eine Entlastung. Nach Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages wirkt sich die Entfernungspauschale erst ab dem 18. Kilometer aus.

3. Einführung einer Energiepreispauschale

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 soll eine einmalige Energiepreispauschale von 300€ gewährt werden. Hierdurch soll ausweislich der Begründung eine Preissteigerung bei den erwerbsbedingten Wegeaufwendungen kompensiert werden, u.a. auch bei jenen Steuerpflichtigen, die keine Fernpendler sind. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung an Steuerpflichtige mit aktiven Einkünften ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale wirkt damit ökonomisch wie eine Sozialleistung. Infolge der Besteuerung erfolgt eine soziale Staffelung, so dass mit erhöhter steuerlicher Leistungsfähigkeit die Energiepreispauschale gemindert wird.

Ökonomisch bewirkt das Instrument eine temporäre Entlastung bei den Steuerpflichtigen. Allerdings ist das Instrument wenig zielgenau, da es letztendlich jedem Steuerpflichtigen mit aktiven Einkünften gewährt wird und damit nur bedingt die individuelle Situation berücksichtigen kann. Gleichwohl kann die Energiepreispauschale kurzfristig im Sinne eines Sozialtransfers zu einer finanziellen Entlastung der Steuerpflichtigen führen, die zudem eine große Breitenwirkung entfaltet.

Hierbei ist es auch ein sozialpolitisch legitimes Mittel, dass die Energiepreispauschale mit steigendem Einkommen abschmelzen soll. **Allerdings ist die Verortung dieses Instrumentes im Einkommensteuergesetz eher fehl am Platz. Letztendlich stellt die Energiepreispauschale einen Fremdkörper im EStG dar, der zu systematischen Brüchen führt.** Die Einführung und Administration der Energiepreispauschale führt zu erheblichen Mehrbelastungen bei Staat und Wirtschaft. **Im Übrigen entstehen diverse neue Fragen in der Anwendung und Auslegung der relevanten Normen.** Am Beispiel der Energiepreispauschale wird deutlich, dass in Deutschland derzeit kein massentaugliches Verfahren existiert, welches als Instrument für eine Verteilung von (pauschalen)

Sozialleistungen abseits des konkreten Einzelfalls verwendet werden kann. **Zweifelsohne bieten das Steuerrecht und das damit verbundene Verfahren diverse Anknüpfungspunkte, die aktuelle systemische Ausgestaltung des Steuerrechts ist allerdings eher ungeeignet, derartige Fälle und Problemstellungen dauerhaft hier zu implementieren.** Perspektivisch wird es notwendig sein, eine direkte und einheitliche Schnittstelle zwischen Bürger und Staat, in Teilen aufbauend auf dem Besteuerungsverfahren und den damit vorhandenen Daten, zu implementieren, über die derartige Maßnahmen abgewickelt werden können.

Insgesamt ist damit die technische Umsetzung der Energiepreispauschale innerhalb des EStG eher kritisch zu betrachten. Hierbei wird auch deutlich, dass es in Teilen arbiträr wirkt, welche Personen direkt zum 01.09.2022 von der Energiepreispauschale profitieren können. So werden Minijobber in einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis nicht direkt profitieren können. Rentner und Pensionäre wurden bewusst ausgeschlossen, Grenzpendler ebenfalls. Die technischen Friktionen führen dazu, dass gerade bei Einkommensteuervorauszahlungen temporär eine doppelte Entlastung entstehen kann, die erst im Veranlagungsverfahren korrigiert werden kann. **Gerade im Anwendungsgebiet der Minijobs entstehen diverse Probleme, in Teilen bewirken diese ein erhöhtes Missbrauchsrisiko.** Im Einzelnen lassen sich diverse Einzelfragen aufwerfen, wovon einige genannt werden sollen:

- Die Energiepreispauschale ist als Sozialleistung zu verstehen. Es ist diskussionswürdig, inwieweit die Energiepreispauschale abseits von Markteinkommen der Besteuerung unterworfen werden kann. Der Gesetzentwurf fingiert dies, obgleich zugleich ausgeführt wird, dass kein Arbeitseinkommen vorliegt. **Damit könnte es fraglich sein, dass auf die Energiepreispauschale Steuern zu erheben sind.** Es ist damit zu rechnen, dass dies zu finanzgerichtlichen Auseinandersetzungen führt. **Ferner ist offen, ob Arbeitgeber verpflichtend werden können, die Energiepreispauschale auszuzahlen. So enthält der Gesetzentwurf keine Billigkeitsregelungen für eine Nicht-Implementierung infolge hoher Implementierungskosten.**
- **In der bisherigen Formulierung finden sich diverse Ungenauigkeiten.** So ist es fraglich, wieso in § 113 EStG-E auf den Zufluss abgestellt wird, auch im Hinblick auf Gewinneinkünfte. Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden typischerweise nicht für einzelne Einkünfte festgesetzt, sondern nur insgesamt, so dass die Formulierung in § 118 EStG-E unpassend ist.
- **Es lassen sich Fallkonstellationen vorstellen, in denen der Arbeitgeber die sachlichen Voraussetzungen zur Auszahlung der Energiepreispauschale nicht überprüfen kann.** Es besteht damit die Gefahr, dass es zu nicht korrekten Auszahlungen kommt. Es sei beispielhaft auf beschränkt Steuerpflichtige verwiesen, die vom Arbeitgeber nicht erkannt werden. **Gleichzeitig können wiederum Fälle vorliegen, in denen kein aktives Arbeitsverhältnis vorliegt, gleichwohl Arbeitslohn (z.B. nachträgliche Prämienzahlung) vorliegt.**
- **Das Verrechnungsverfahren mit der abzuführenden Lohnsteuer ist nur ungenau beschrieben.** Es stellt sich die Frage, wie der Arbeitgeber konkret eine Verrechnung mit der Lohnsteuer erreichen kann in den Fällen einer Lohnsteuererstattung (Anmeldung einer negativen Lohnsteuer). Bisher würden derartige Fehler zu Nachfragen des Finanzamts führen.
- Es treten diverse Detailfragen im Hinblick auf vorschüssige Lohnzahlungen, abweichende (vom Standardfall) Lohnsteuer-Anmeldungszeiträume, Mitarbeiterentsendungen in das Ausland usw. auf. Es wäre wünschenswert, wenn diese Fragen zeitnah geklärt werden. **Es ist dringend**

anzuraten, dass vergleichbar mit den FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF ähnliche FAQ seitens der Finanzverwaltung aufgebaut werden, die derartige Detailfragen zeitnah und rechtssicher regeln. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahme auf Seiten der Arbeitgeber ist eher ambitioniert, so dass diese mit ihren Fragestellungen zeitnah unterstützt werden sollten.

- Die Haftungsfrage im Hinblick auf die Auszahlung Energiepreispauschale könnte zur Diskussion führen. **Es ist wohl davon auszugehen, dass über die Verknüpfung zur Lohnsteuer und der damit verbundenen Pflicht zur korrekten Anmeldung und Abführung des Saldos nach Abzug sämtlicher Energiepreispauschalen eine Auszahlung der Energiepreispauschale ohne Anspruchsberechtigung des Steuerpflichtigen seitens des Arbeitgebers eine Haftung auslösen kann.**
- Die Auszahlung der Energiepreispauschale soll nach § 117 EStG-E nur in den Fällen des ersten Dienstverhältnisses geschehen. **Es existieren vielfältige Fallkonstellationen, in denen der Arbeitgeber dies nicht korrekt bestimmen kann, mitunter darüber keine Informationen vorliegen hat.** Eine Korrektur einer doppelten Auszahlung dürfte dann möglich sein, wenn diese Fälle über ELStAM abgewickelt werden. **Erfolgt indes eine Pauschalbesteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG (z.B. bei Minijobs im Zusammenhang mit weiteren Beschäftigungsverhältnissen), so besteht m.E. ein hohes Missbrauchspotenzial.** Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Energiepreispauschale mehrfach im Rahmen von Minijobs durch verschiedene Arbeitgeber an eine Person ausgezahlt wird. Typischerweise wird der Arbeitgeber hier auch wenige Möglichkeiten haben, den Sachverhalt im Hinblick auf das erste Arbeitsverhältnis aufklären zu können. Ähnliche Problematik betrifft den Fall eines Minijobs zusammen mit einer Vollzeitbeschäftigung.

4. Ökonomische Entlastungswirkungen

Im Folgenden werden die ökonomischen Entlastungswirkungen aus der Erhöhung des Grundfreibetrags, der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und der Gewährung der Energiepreispauschale quantifiziert (Veranlagung). Die Entlastungen stellen dabei den Vergleich zur bisherigen Rechtslage 2022 dar. Es gelten die BBG West.

Jährliche Entlastung 2022 (gegenüber bisheriger Rechtslage 2022)								
mtl. Einkommen d. ersten Ehepartners	mtl. Einkommen des zweiten Ehepartners (Splitting), 2 Kinder							
	0 €	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	7.000 €	10.000 €
1.000 €	500 €	800 €	892 €	886 €	882 €	880 €	742 €	660 €
1.500 €	500 €	884 €	888 €	884 €	880 €	878 €	674 €	660 €
2.000 €	500 €	892 €	888 €	884 €	878 €	874 €	672 €	658 €
2.500 €	604 €	888 €	884 €	880 €	876 €	824 €	670 €	654 €
3.000 €	614 €	886 €	884 €	878 €	874 €	772 €	668 €	654 €
3.500 €	612 €	886 €	880 €	876 €	826 €	696 €	666 €	652 €
4.000 €	612 €	882 €	878 €	874 €	774 €	672 €	664 €	660 €
4.500 €	612 €	880 €	876 €	826 €	700 €	672 €	662 €	660 €
5.000 €	610 €	880 €	874 €	772 €	672 €	670 €	660 €	660 €
5.500 €	608 €	876 €	814 €	686 €	672 €	668 €	658 €	660 €
6.000 €	608 €	872 €	764 €	674 €	668 €	664 €	656 €	660 €
6.500 €	606 €	792 €	668 €	670 €	666 €	662 €	654 €	660 €
7.000 €	586 €	742 €	672 €	668 €	664 €	660 €	654 €	660 €
7.500 €	506 €	674 €	670 €	666 €	662 €	656 €	660 €	660 €
8.000 €	424 €	670 €	666 €	664 €	660 €	654 €	660 €	660 €
8.500 €	404 €	670 €	664 €	662 €	656 €	654 €	660 €	660 €
9.000 €	404 €	666 €	662 €	658 €	654 €	660 €	660 €	660 €
9.500 €	404 €	664 €	660 €	656 €	654 €	660 €	660 €	660 €
10.000 €	402 €	660 €	658 €	654 €	660 €	660 €	660 €	657 €
20.000 €	401 €	657 €	657 €	657 €	657 €	657 €	657 €	657 €

Im Falle der Einzelveranlagung ergeben sich folgende Werte, bei der Fallkonstellation Alleinerziehend wird der Person der volle Kinderbonus zugerechnet (Veranlagung).

Jährliche Entlastungen 2022		
mtl. Einkommen	Einzelveranlagung	
	Single (keine Kinder)	Alleinerziehend (1 Kind)
1.000 €	300 €	400 €
1.500 €	347 €	400 €
2.000 €	343 €	445 €
2.500 €	342 €	443 €
3.000 €	339 €	441 €
3.500 €	338 €	439 €
4.000 €	335 €	437 €
4.500 €	333 €	343 €
5.000 €	331 €	336 €
5.500 €	329 €	333 €
6.000 €	327 €	332 €
6.500 €	345 €	329 €
7.000 €	345 €	327 €
7.500 €	345 €	330 €
8.000 €	345 €	330 €
8.500 €	345 €	330 €
9.000 €	345 €	330 €
9.500 €	335 €	330 €
10.000 €	335 €	330 €
25.000 €	333 €	328 €

Berlin, den 22.04.2022

Prof. Dr. Frank Hechtner



Stellungnahme zum „Entwurf eines Steuerentlastungs- gesetzes 2022“

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Martin Beznoska

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herr Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 21.04.2022

Stellungnahme

**Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.**

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Facebook

[@IWKoeln](https://www.facebook.com/IWKoeln)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/IW_Koeln)

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Autor**Martin Beznoska**

Senior Economist für Öffentliche Finanzen, Soziale Sicherung, Verteilung

beznoska@iwkoeln.de

030 27877-101

Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de

Stand:

April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	3
2	Ausgangslage und Wirkung des Steuerentlastungsgesetzes 2022.....	3
3	Bewertung des Steuerentlastungsgesetzes 2022	6
4	Bewertung der Änderungsanträge zum Steuerentlastungsgesetz 2022	7
	Tabellenverzeichnis.....	9
	Literaturverzeichnis	10

1 Hintergrund

Die Bundesregierung reagiert auf die aktuellen deutlichen Preisanstiege insbesondere bei den Energiegütern. Ein Teil der angekündigten Entlastungsschritte beinhaltet Entlastungen für die Breite der Bevölkerung und findet sich im ersten Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Drucksache 20/1333) wieder. Rückwirkend zum 1. Januar 2022 werden im Rahmen des Einkommensteuergesetzes der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro auf 1.200 Euro, der Grundfreibetrag von 9.984 Euro auf 10.347 Euro und die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von 35 Cent auf 38 Cent angehoben.

Diese Maßnahmen stehen im Zusammenhang von mehreren angekündigten Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des ersten und zweiten Entlastungspakets der Bundesregierung als Reaktion auf die steigenden Energiepreise insbesondere bei Gas, Öl und Strom. Im ersten Entlastungspaket werden als weitere fiskalische Maßnahmen ferner angekündigt: Die Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022, ein Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder ab 1. Juli 2022, ein Coronazuschuss für Personen in der Grundsicherung, steuerliche Coronahilfen vor allem für Unternehmen und die Verlängerung des Kurzarbeitergelds (Koalitionsausschuss, 2022a). Im zweiten Entlastungspaket soll es unter anderem eine Einmalzahlung in Form einer Energiepauschale für verschiedene Gruppen geben. Außerdem sollen die Energiesteuern auf Benzin- und Dieselmotoren für drei Monate um rund 30 Cent je Liter und für Dieselmotoren um 14 Cent je Liter gesenkt werden, und es soll zeitlich begrenzt ein 9-Euro-Monatsticket für den ÖPNV angeboten werden (Koalitionsausschuss, 2022b).

Neben der allgemeinen Entlastung über den höheren Grundfreibetrag sollen bestimmte Bevölkerungsgruppen bei der Bewältigung der höheren Energiepreise unterstützt werden. Die verschiedenen Maßnahmen sind dabei teilweise von struktureller Art wie die im Gesetzesentwurf genannten und werden durch ad-hoc Maßnahmen ergänzt, die kurzfristige Realeinkommensverluste (teil-)kompensieren sollen.

2 Ausgangslage und Wirkung des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Bereits im Jahr 2021 kam es zu überraschend hohen Preissteigerungen vor allem bei den Energiegütern. Die Inflationsrate für das Jahr 2021 betrug 3,1 Prozent (Destatis, 2022), höher als von der Politik erwartet. Neben der unmittelbar höheren Belastung der Verbraucher führte dies dazu, dass es zu einer zusätzlichen Steuerbelastung durch die Kalte Progression kam – also der Erhöhung des durchschnittlichen Steuersatzes der Einkommensteuer allein durch nominale Einkommenssteigerungen, die die Inflation ausgleichen und somit das Realeinkommen nur konstant halten. Die Mehrbelastung durch die Kalte Progression stellt eine schleichende Steuererhöhung dar. Die Ursache hierfür liegt in der zu geringen jährlichen Anpassung des Einkommensteuertarifs im Jahr 2022 zur Korrektur der Kalten Progression des Vorjahres (vgl. Beznoska/Hentze, 2022a). Die Verschiebungen der Tarifeckwerte betrugen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils knapp 1,2 Prozent und wurden bereits im Jahr 2020 beschlossen. Damals wurden Inflationsraten von 0,5 Prozent für das Jahr 2020 und 1,2 Prozent für das Jahr 2021 erwartet, so dass man zu dem Zeitpunkt insgesamt von einer Überkompensation ausging (Deutscher Bundestag, 2020). Der Grundfreibetrag stieg unabhängig davon auf Grundlage des Existenzminimumberichts im Jahr 2020 um etwa 3,6 Prozent und im Jahr 2021 um knapp 2,5 Prozent.

Letztendlich führte die überraschend hohe Inflation im Jahr 2021 dazu, dass die Kalte Progression nicht vollständig ausgeglichen wurde. Während bei einem Single mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von 25.000

Euro der stärker als die Inflation gestiegene Grundfreibetrag den Effekt vollständig kompensieren konnte, blieb bei einem mittleren Vollzeiteinkommen von 50.000 Euro eine Belastung durch die Kalte Progression von gut 40 Euro übrig, bei 75.000 Euro Einkommen bereits über 60 Euro (Beznoska/Hentze, 2022a).¹

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde letztmalig im Jahr 2011 von 920 Euro auf 1.000 Euro angepasst und ist daher bis heute auch bereits durch die Inflation real entwertet worden (Hentze, 2022). Auch dies stellt eine Form der Kalten Progression da. Denn die Werbungskosten können mit der Inflation steigen und bei Überschreiten des fixen Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird es notwendig, Rechnungen zu sammeln und eine aufwendigere Steuererklärung abzugeben – oder alternativ dies nicht zu tun und eine real höhere Steuerbelastung hinzunehmen. Die Entfernungspauschale wurde seit 2004 nicht mehr angepasst und nur für Fernpendler ab dem 21. Kilometer seit 2021 auf 35 Cents erhöht. Dies stellt die Ausgangslage des Steuerentlastungsgesetzes dar.

Die Entlastungswirkung des „Steuerentlastungsgesetz 2022“ hat das IW in der Studie von Beznoska und Hentze (2022b) beispielhaft für Singlehaushalte simuliert (Tabelle 2-1). Hierbei wird zwischen Pendlern mit 50 Kilometern Arbeitsweg und Nicht-Pendlern unterschieden – das sind prinzipiell alle Arbeitnehmer mit einem Arbeitsweg von maximal 15 Kilometern bei 220 Arbeitstagen im Jahr ($15 \times 220 \times 0,3 = 990$ Euro Werbungskosten und somit unterhalb des alten Arbeitnehmer-Pauschbetrags).

Tabelle 2-1: Entlastung eines Single-Haushalts im Jahr 2022

In Abhängigkeit vom jährlichen Bruttoeinkommen in Euro

	25.000		50.000		75.000		100.000	
	Nicht-Pendler	Pendler (50 km)	Nicht-Pendler	Pendler (50 km)	Nicht-Pendler	Pendler (50 km)	Nicht-Pendler	Pendler (50 km)
Anhebung des Grundfreibetrags	69	69	69	69	69	69	69	69
Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags	52	0	68	0	84	0	84	0
Anhebung der Entfernungspauschale	0	49	0	66	0	83	0	83
Gesamt	121	118	137	135	153	152	153	152

Anmerkung: Abhängig Beschäftigte/r, sonstige Werbungskosten unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, gesetzlich krankenversichert mit Zusatzbeitrag 1,3 Prozent, Entfernungspauschale bei 220 Arbeitstagen im Jahr.

Quelle: Eigene Berechnungen

Zunächst wird bei den errechneten Entlastungen deutlich, dass die Anhebung des Grundfreibetrags alle Alleinveranlagten mit einem zu versteuernden Einkommen oberhalb der ersten Progressionszone des Einkommensteuertarifs fix um 69 Euro im Jahr entlastet. Dies bedeutet für die Einkommensbeispiele zumindest bis 75.000 Euro eine vollständige Kompensation der Kalten Progression und für das geringe und mittlere Einkommen ein wenig Entlastung darüber hinaus. Hinzu kommt die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, der für alle Nicht-Pendler unterhalb der Einkommensgrenze des Reichensteuersatzes eine Entlastung von bis zu 84 Euro bedeutet. Steuerzahler, die dem Reichensteuersatz unterliegen, erhielten eine Entlastung

¹ In der IW-Nachricht „Ampel-Regierung vergisst die kalte Progression“ vom 4. Januar 2022 ist von 30 Euro Mehrbelastung für den Single mit 50.000 Euro und 51 Euro bei 75.000 Euro Einkommen die Rede. Damals war die endgültige Inflationsrate für 2021 noch nicht bekannt und es wurde mit 2,9 Prozent statt 3,1 Prozent gerechnet.

von 90 Euro. Pendler mit einem Arbeitsweg von 50 Kilometern erhalten in dem Beispiel in etwa eine ähnliche Entlastung über die höhere Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. Das bedeutet allerdings auch, dass Pendler ab 19 Kilometern und unter 50 Kilometern Arbeitsweg und 220 Arbeitstagen im Jahr eine geringere Entlastung bekommen; bei 19 Kilometern oder 20 Kilometern und keinen weiteren Werbungskosten entsteht weder durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch durch die Entfernungspauschale eine Entlastung. Die Steuerpflichtigen ab 19 Kilometern Arbeitsweg liegen oberhalb des neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrags – profitieren also nicht von dessen Erhöhung – und erhalten eine geringere Kompensation durch die um 3 Cents höhere Entfernungspauschale als in Tabelle 2-2 berechnet. Pendler mit mehr als 15 Kilometern und maximal 18 Kilometern Arbeitsweg profitieren zudem weniger von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags als hier berechnet.

Tabelle 2-2: Entlastung einer Alleinverdiener-Ehe im Jahr 2022

In Abhängigkeit vom jährlichen Bruttoeinkommen in Euro

	35.000		50.000		100.000		150.000	
	Nicht-Pendler	Pendler (50 km)	Nicht-Pendler	Pendler (50 km)	Nicht-Pendler	Pendler (50 km)	Nicht-Pendler	Pendler (50 km)
Anhebung des Grundfreibetrags	136	136	138	138	138	138	138	138
Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags	44	0	52	0	66	0	84	0
Anhebung der Entfernungspauschale	0	36	0	50	0	62	0	84
Gesamt	180	172	190	188	204	200	222	222

Anmerkung: Abhängig Beschäftigte/r, sonstige Werbungskosten unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, gesetzlich krankenversichert mit Zusatzbeitrag 1,3 Prozent, Entfernungspauschale bei 220 Arbeitstagen im Jahr.

Quelle: Eigene Berechnungen

Bei einem Ehepaar mit Zusammenveranlagung ergibt sich prinzipiell eine Verdopplung des Effekts des höheren Grundfreibetrags (Tabelle 2-2). Das Ehepaar mit einem Einkommen von zusammen 35.000 Euro brutto liegt noch in der ersten Progressionszone des Tarifs und hat daher eine um 2 Euro geringere Entlastung als die anderen Haushalte. Die Anhebungen des Arbeitnehmerpauschbetrags und der Entfernungspauschale sind unter der Annahme berechnet worden, dass nur ein Ehepartner abhängig beschäftigt ist. Sind bei dem gegebenen Haushaltseinkommen beide Ehepartner abhängig beschäftigt, kann die Entlastung über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag verdoppelt werden. Ist der zweite Ehepartner Pendler mit einem Arbeitsweg von 50 Kilometern, so kommt der entsprechende Wert ebenfalls als Entlastung dazu (dafür entfällt der Effekt des höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrags).

Die Größenordnungen der fiskalischen Mindereinnahmen (gesamter Staat) durch die neu beschlossenen Schritte schätzt das IW wie folgt ein: Die Erhöhung des Grundfreibetrags wird mit 3 Milliarden Euro und die des Arbeitnehmer-Pauschbetrags mit 1 Milliarde Euro beziffert. Hinzukommt noch etwa eine halbe Milliarde Euro aus der Anhebung der Entfernungspauschale.

3 Bewertung des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Zunächst ist das Vorgehen der Bundesregierung, auf die steigenden Energiepreise mit allgemeinen Steuerentlastungen zu reagieren, zu begrüßen. Der im vorherigen Abschnitt erläuterte Effekt der Kalten Progression bewirkt, dass Lohnerhöhungen, die bei steigenden Preisen nur die Kaufkraft ausgleichen oder auch nur zum Teil ausgleichen, zu einem höheren Durchschnittssteuersatz in der Einkommensteuer sorgen, sofern die Politik den Tarif nicht entsprechend anpasst. Die Anhebung des Grundfreibetrags bewirkt einen Ausgleich der Kalten Progression bis 2021 für Haushalte zumindest bis zu einem Bruttoeinkommen von 75.000 Euro im Jahr bei Alleinveranlagung. Zu kritisieren ist jedoch die ausbleibende Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs. Zum einen wird die Kalte Progression dadurch nicht systematisch für alle Steuerzahler ausgeglichen, zum anderen führt der höhere Grundfreibetrag ohne Tarifanpassungen zu einer weiteren Stauchung des Einkommensteuertarifs. Wenn der Grundfreibetrag ausgeschöpft ist, steigen in der Folge bei zusätzlichem Einkommen die Grenzsteuersätze in der ersten Progressionszone schneller als bisher. Das senkt den Anreiz, eine Erwerbstätigkeit auszubauen oder zum Beispiel als Zweitverdiener in einer Ehe überhaupt aufzunehmen (Beznoska/Hentze, 2019). Um die Kalte Progression bis zum Jahre 2021 auszugleichen, müssten die Eckwerte des Tarifs 2022 um knapp 1 Prozent höher liegen als dies derzeit der Fall ist.

Die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist ebenfalls überfällig, da dieser seit 2011 nicht mehr an die Preisentwicklung angepasst wurde (Hentze, 2022). Die Werbungskosten können mit der Inflation steigen und bei Überschreiten des fixierten Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird es notwendig, Rechnungen zu sammeln und eine aufwendigere Steuererklärung abzugeben – oder alternativ dies nicht zu tun und eine real höhere Steuerbelastung hinzunehmen. Die Anpassung erfolgt in angemessenem Umfang.

Aus dem Nettoprinzip der Einkommensteuer erfolgt auch die Begründung einer regelmäßigen Anpassung der Entfernungspauschale an die real gestiegenen Mobilitätskosten, wenn diese als zur Ausübung der Beschäftigung notwendige Kosten angesehen werden. Da die Entfernungspauschale auf die ersten 20 Kilometer Arbeitsweg seit dem Jahr 2004 nicht mehr erhöht wurde, scheint die Politik hier bewusst von der kostenorientierten Anpassung abzuweichen. Auch im Steuerentlastungsgesetz 2022 wird nur die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer erhöht und zudem nur befristet. Diese bewusste Abweichung vom Nettoprinzip bedarf einer weiteren Erläuterung. Sollte die Regierung die Kosten des Arbeitswegs nicht vollständig als zur Ausübung der Beschäftigung notwendige Kosten ansehen oder aus anderen Gründen die vollständige Anrechnung der Mobilitätskosten verweigern, so sollte sie diese Gründe explizit benennen. Denn aus dem Nettoprinzip hätte sich seit 2004 eine höhere Anpassung der Entfernungspauschale auch schon ab dem ersten Kilometer ergeben. Somit werden nicht alle Pendler eine entsprechende Entlastung trotz steigender Kosten erhalten. Konkret bedeutet dies, dass Pendler ab 19 Kilometern und unter 50 Kilometern Arbeitsweg bei 220 Arbeitstagen im Jahr eine geringere Entlastung bekommen als Nicht-Pendler und Fernpendler ab 50 Kilometern; bei 19 Kilometern oder 20 Kilometern und keinen weiteren Werbungskosten entsteht weder durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch durch die Entfernungspauschale eine Entlastung. Diese Steuerpflichtigen liegen oberhalb des neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrags, profitieren somit nicht von dessen Erhöhung und erhalten eine geringere Kompensation durch die Erhöhung der Entfernungspauschale. Pendler mit mehr als 15 Kilometern und maximal 18 Kilometern Arbeitsweg profitieren zudem weniger von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags als die Personen unter 15 Kilometern.

Die Gesamtentlastung von gut 3,5 Milliarden Euro relativiert sich angesichts des aktuellen Preisniveaustiegs. Die Entlastungen werden die Kaufkraftverluste der Bürger lediglich teilweise auffangen können. Für

den Fiskus sind die Änderungen ohne Weiteres finanzierbar, denn die steigen Steuereinnahmen im Schatten der Inflation ebenfalls, zum Beispiel über die Mehrwertsteuer. Auch wenn eine vollständige Kompensation der gestiegenen Kostenbelastung schwer zu erreichen und auch nicht für alle Haushalte anzustreben ist, sind die weiteren Entlastungsschritte des ersten Entlastungspaket wie die Abschaffung der EEG-Umlage dringend notwendig.

Der Krieg in der Ukraine hat zu weiteren Preiseffekten bei den Energiegütern geführt (Beznoska et al., 2022). Hier hat die Bundesregierung mit einem zweiten Entlastungspaket nachgelegt. Allerdings verzichtet die Bundesregierung weiterhin darauf, die Eckwerte des Tarifs der Einkommensteuer an die Inflation anzupassen. Somit kann die Kalte Progression nicht vollständig ausgeglichen werden und viele Steuerzahler werden nicht ausreichend entlastet. Zudem werden viele Steuerzahler im Laufe des Jahres durch Lohnanpassungen in Tarifzonen mit höheren Grenzsteuersätzen rutschen, obwohl die Einkommen im Vergleich zum Vorjahr real nicht gestiegen oder sogar gesunken sind. Diese höheren Grenzsteuersätze reduzieren die Arbeitsanreize und können in vielen Fällen dazu führen, dass die Entlastungswirkung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 abschnit. Hier sollte nachgesteuert werden. Außerdem sollte die Bundesregierung auf Basis des diesjährigen Steuerprogressionsberichts die Inflation im Steuertarif 2023 berücksichtigen, in dem sie alle Eckwerte des Tarifs um die im Steuerprogressionsbericht ausgewiesenen Werte verschiebt. Bei einer angenommenen Inflationsrate von 5 Prozent und entsprechenden Nominallohnerhöhungen beträgt der Aufkommenseffekt und somit die implizite Steuererhöhung durch die Kalte Progression bei Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag bereits über 12 Milliarden Euro (Beznoska/Hentze, 2022c).

4 Bewertung der Änderungsanträge zum Steuerentlastungsgesetz 2022

Aus dem zweiten Entlastungspaket werden weitere Maßnahmen in Änderungsanträgen zum Steuerentlastungsgesetz 2022 berücksichtigt. Ein wesentlicher Baustein ist eine einmalige pauschale Zahlung für jeden Erwerbstätigen in Höhe von 300 Euro zum Stichtag 1.9.2022, um die höheren Energiepreise abzufedern (Energiepreispauschale). Bei Arbeitnehmern wird diese Zahlung nach dem Gesetzentwurf über den Arbeitgeber ausgezahlt und bei Selbstständigen wird die vierteljährliche Steuervorauszahlung angepasst. Die Energiepreispauschale wird für alle Empfänger steuerpflichtig sein und spätestens bei der Steuererklärung Berücksichtigung finden. Die Maßnahme ist zwar nicht zielgenau im Sinne einer Orientierung an den zusätzlichen Energiekosten und an der Bedürftigkeit der Empfänger, ist aber als unterstützende und regressiv wirkende Entlastungsmaßnahme geeignet, um Gering- und Normalverdiener über die steuerlichen Maßnahmen hinaus stärker zu entlasten. Den Staat wird dies zunächst rund 13 Milliarden Euro kosten – nach Rückfluss der Einkommensteuer werden die Nettokosten schätzungsweise bei 9 Milliarden Euro liegen. Zudem wird durch die höheren Konsumausgaben über Energie- und Mehrwertsteuer Geld an den Staat zurückfließen.

Ein Problem der Energiepreispauschale ist, dass einige Gruppen nicht von der Pauschalzahlung profitieren. Empfänger von Sozialleistungen werden zwar auch Entlastungen erhalten. Offen bleibt dagegen, wie Rentner, Mini-Jobber und Studenten bei den hohen Energiepreisen unterstützt werden sollen. Des Weiteren ist zum einen das Timing der Maßnahme zu kritisieren, denn mit einer Auszahlung Ende September werden viele Haushalte bereits deutlich höhere Belastungen in den Monaten davor finanzieren müssen. Zum anderen erscheint die Form der Auszahlung als sehr bürokratisch, da sie den Arbeitgebern hohe Verwaltungskosten aufbürdet und diese auch eventuell in Vorleistungen gehen müssen. In Zukunft sollte es dem Bund möglich

sein, Pauschalzahlungen ohne Unterstützung der Arbeitgeber über die Steuer-Identifikationsnummer und weitere Informationen der Finanzämter an alle registrierten Steuerpflichtigen leisten zu können. Diese Möglichkeit zur Verbesserung des Verwaltungsverfahrens sollte die Bundesregierung für zukünftige Maßnahmen prüfen.

Zudem soll es eine pauschale Zahlung je Kind in Höhe von 100 Euro geben, für die der Staat rund 1,5 Milliarden Euro aufwenden muss. Bei Familien mit hohem Einkommen wird der Familienbonus jedoch auf den Kinderfreibetrag angerechnet, so dass es faktisch zu keiner Entlastung kommt. Eine Familie mit zwei Kindern und einem eher geringen oder mittleren Haushaltsbruttoeinkommen wird durch Energiepreispauschale und Familienbonus zusammen um 600 bis 700 Euro netto im Jahr entlastet. Diese zusätzliche Zahlung berücksichtigt die Mehrbelastung in Haushalten mit Kindern und ist daher ebenfalls in der Höhe angemessen. Zudem wird eine regressive Entlastungswirkung erzielt – also geringe Einkommen werden relativ stärker entlastet.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Entlastung eines Single-Haushalts im Jahr 2022	4
Tabelle 2-2: Entlastung einer Alleinverdiener-Ehe im Jahr 2022	5

Literaturverzeichnis

Beznoska, Martin / Goecke, Henry / Schröder, Bjarne / Schröder, Christoph, 2022, Energiepreisanstieg infolge des Kriegs. Wer ist besonders belastet?, IW-Kurzbericht, Nr. 22, Berlin / Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2022a, Ampel-Regierung vergisst die kalte Progression, IW-Nachricht vom 4. Januar 2022, <https://www.iwkoeln.de/presse/iw-nachrichten/martin-beznoska-tobias-hentze-ampel-regierung-vergisst-die-kalte-progression.html> [20.4.2022]

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2022b, Inflation: Regierung entlastet kurzfristig alle Steuerzahler, IW-Kurzbericht, Nr. 18, Berlin / Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2022c, Hohe Inflation entfacht Kalte Progression, IW-Kurzbericht, Nr. 20, Berlin / Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2019, Die Grenzbelastung der Lohneinkommen im zeitlichen Vergleich, IW-Report, Nr. 21, Köln

Destatis, 2022, Inflationsrate 2021: +3,1 % gegenüber dem Vorjahr, Pressemitteilung Nr. 25 vom 19. Januar 2022, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html [20.4.2022]

Deutscher Bundestag, 2020, Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2020 und 2021 (Vierter Steuerprogressionsbericht), <https://dserver.bundestag.de/btd/19/229/1922900.pdf> [20.4.2022]

Hentze, Tobias, 2022, Inflation macht Erhöhung der steuerlichen Freibeträge überfällig, IW-Kurzbericht, Nr. 38, Köln

Koalitionsausschuss, 2022a, 10 Entlastungsschritte für unser Land, Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanz/10-entlastungsschritte-fuer-unser-land.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [20.4.2022]

Koalitionsausschuss, 2022b, Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten, Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/2022-03-23-massnahmenpaket-bund-hohe-energiekosten.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [20.4.2022]

Duisburg, 25. April 2022

**(Steuerliche) Entlastungsmaßnahmen gegen Energiepreisanstieg
grundsätzlich sinnvoll – Pendlerpauschale reformbedürftig**

**Schriftliche Stellungnahme
zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
zum Gesetzentwurf
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022
(Drucksache 20/1333)**

**sowie
dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP,
betreffend Einführung einer Energiepreispauschale
und betreffend den Kinderbonus 2022**

am 25. April 2022

von

Prof. Dr. Achim Truger
Professur für Sozioökonomie
mit Schwerpunkt Staatstätigkeit und Staatsfinanzen, Institut für Sozioökonomie,
Universität Duisburg-Essen
und Mitglied des Sachverständigenrates
zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung¹

1. Einleitung

Die im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen für das Steuerentlastungsgesetz 2022 enthaltenen Maßnahmen ebenso wie diejenigen aus den Ergänzungsanträgen sollen die aus den drastischen Energiepreisanstiegen resultierenden Belastungen für die privaten Haushalte abfedern. Sie können für sich genommen hinsichtlich ihrer fiskalischen sowie verteilungs- und klimapolitischen Auswirkungen beurteilt werden, sollten jedoch möglichst im Gesamtkontext der beiden von der Bundesregierung geplanten umfangreichen Entlastungspakete analysiert werden.

2. Verteilungs- und klimapolitisch zielgerichtete Entlastungsmaßnahmen grundsätzlich sinnvoll

Die zum Teil dramatischen Energiepreisanstiege der letzten Monate führen zu erheblichen Belastungen für die privaten Haushalte im Bereich der Kosten für Strom, Hauswärme und Verkehrskraftstoffe. Darüber hinaus haben sich auch andere private Güter und Dienstleistungen

¹ Der Autor vertritt seine persönliche Meinung, die nicht notwendigerweise derjenigen des Sachverständigenrates entsprechen muss.

erheblich verteuert (SVR 2022). Relativ zum Haushaltseinkommen sind die Belastungen im niedrigen Einkommensbereich besonders ausgeprägt (Kalkuhl et al. 2022). Es dürfte allgemeiner ökonomischer Konsens sein, dass daher zumindest eine gezielte Kompensation für die EmpfängerInnen von Sozialtransfers erforderlich ist, um soziale Härten abzufedern.

Auch wenn breiter wirkende Entlastungsmaßnahmen teilweise kritisch gesehen werden (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2022, S.76), lassen sich sie sich grundsätzlich gut rechtfertigen: So können auch Haushalte mit geringeren Einkommen, die nicht von Sozialtransfers entlastet werden, empfindlich getroffen werden. Zudem ist es aus Gründen der Akzeptanz der anstehenden Transformation im Klima- und Energiebereich wichtig, möglichst vielen Haushalten zumindest auch in mittleren Einkommensbereichen zu signalisieren, dass sie im Transformationsprozess nicht ohne Unterstützung allein gelassen werden. Nicht zuletzt lässt sich durch breiter wirkende Kompensationsmaßnahmen ein Einbrechen des privaten Konsums und damit eine nachfrageseitige makroökonomische Verstärkung des Energiepreisschocks verhindern. Schließlich können breiter wirkende Entlastungen auch geeignet sein, Druck aus den Tarifverhandlungen zu nehmen und so der Entstehung einer Preis-Lohnspirale vorzubeugen: In dem Maße, wie ein Teil der Realeinkommensverluste über Kompensationsmaßnahmen aufgefangen wird, besteht kein Anlass zu inflationsbedingt höheren Lohnabschlüssen.

Entlastungsmaßnahmen sollten allerdings klimapolitisch und verteilungspolitisch möglichst gezielt ausgestaltet werden, auch um die fiskalischen Kosten zu begrenzen. Daher sollten die Maßnahmen möglichst als pauschale Transferzahlungen geleistet werden, um die ökologische Lenkungsfunction der gestiegenen Energiepreise nicht zu konterkarieren. Zudem sollte die Verteilungswirkung möglichst progressiv sein, d.h. untere und mittlere Einkommen sollten möglichst absolut, zumindest aber relativ stärker als höhere Einkommen entlastet werden.

3. Erhöhung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer gut zu rechtfertigen

Die Erhöhung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer um 363 Euro führt zu einer einkommensunabhängigen steuerlichen Entlastung von 69 bzw. 138 Euro für Singles bzw. Verheiratete, so dass die Entlastungswirkung relativ zum Einkommen progressiv ist. Die dauerhafte Entlastung ebenso wie spiegelbildlich die fiskalischen Kosten von über 3 Mrd. Euro sind beträchtlich; allerdings wird mit der Maßnahme teilweise vor allem eine möglicherweise ohnehin bald anstehende Anpassung des Einkommensteuertarifs zur Kompensation der kalten Progression vorweggenommen. Angesichts der absehbaren mittelfristigen Finanzlage unter den Restriktionen der Schuldenbremse wären spürbar darüber hinausgehende dauerhafte Steuersenkungen allerdings problematisch.

Im Kontext der Kompensation gestiegener Energiekosten ist zwar kritisch anzumerken, dass nur Haushalte, die Einkommensteuer zahlen, entlastet werden, jedoch sind in den beiden Entlastungspaketen insgesamt auch für TransferempfängerInnen erhebliche Entlastungen vorgesehen.

4. Erhöhung der Entfernungspauschale für FernpendlerInnen verteilungspolitisch problematisch

Die Entfernungspauschale ist zwar ökologisch grundsätzlich problematisch, weil sie Anreize für weite Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsort setzt. Unter Anreizgesichtspunkten positiv ist jedoch anzumerken, dass sie verkehrsmittelunabhängig ist und lediglich beruflich bedingte Fahrten und nicht auch Freizeitfahrten begünstigt. Insofern können Entlastungsmaßnahmen im Mobilitätsbereich durchaus an der Entfernungspauschale ansetzen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene vorgezogene Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler (mit Arbeitswegen $\geq 21\text{km}$) ist jedoch verteilungspolitisch kontraproduktiv. Insgesamt werden Haushalte in den oberen Dezilen der Einkommensverteilung relativ stärker entlastet. Dies gilt bis zum 9. Dezil auch für PendlerInnenhaushalte (Bach et al. 2019), so dass sich ein Großteil der Entlastungen bei Haushalten mit höheren Einkommen konzentriert, was vor allem mit der Ausgestaltung als Abzug von der Bemessungsgrundlage zusammenhängt, die aufgrund steigender Grenzsteuersätze zu einer mit steigendem Einkommen steigenden absoluten Entlastung je km führt. Hinzu kommt, dass relevante Belastungen im Mobilitätsbereich auch bei Entfernungen zum Arbeitsplatz unterhalb von 21km anfallen (Deutscher Bundestag 2019), für die überhaupt keine Entlastungen gewährt werden.

5. Befristete Absenkung der Energiesteuersätze auf Verkehrskraftstoffe verteilungs- und klimapolitisch kontraproduktiv

Die ebenfalls von der Bundesregierung vorgesehene befristete Absenkung der Energiesteuersätze auf Verkehrskraftstoffe auf das EU-rechtliche Minimum würde – vorausgesetzt die Überwälzung in die Kraftstoffpreise gelänge, woran man zweifeln kann – zwar zu einer breiteren Entlastung führen, sie wäre jedoch sowohl klima- als auch verteilungspolitisch kontraproduktiv: Entlastet wird lediglich das Autofahren; weniger klimaschädliche Mobilität wird nicht begünstigt. Immerhin würde dieses Problem durch das vorgesehene günstige ÖPNV-Ticket etwas gelindert.

Darüber hinaus werden auch Freizeitfahrten begünstigt. Vor allem aber erfolgt die Begünstigung unabhängig vom Fahrverhalten, so dass keine Anreize zum sparsamen Verhalten gesetzt werden. Verteilungspolitisch problematisch ist, dass Haushalte mit hohen Einkommen stark entlastet werden.

6. Einstieg in einkommensunabhängige Mobilitätsprämie sinnvollere Alternative

Eine zielgenauere Entlastung im Mobilitätsbereich könnte durch eine einkommensunabhängige Mobilitätsprämie erreicht werden, die je km Entfernung zum Arbeitsort mit einem festen Satz als Abzug von der Steuerschuld gewährt wird. Kurzfristig könnte eine solche Mobilitätsprämie als Entlastungsmaßnahme für die stark gestiegenen Kraftstoffpreise eingeführt werden; mittelfristig wäre eine Umstellung der gesamten Entfernungspauschale auf eine solche einkommensunabhängige Förderung sinnvoll.

7. Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags für ArbeitnehmerInnen als ergänzende, aber relativ unsystematische Maßnahme

Die Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags um 200 Euro ist eine grundsätzlich sinnvolle, von vielen schon seit langem geforderte Maßnahme, die auch ein wenig zur Steuervereinfachung beitragen dürfte. Konkret dürften davon immerhin über 20 Mio. Steuerfälle spürbar profitieren (Deutscher Bundestag 2019: 24). Allerdings steht die Maßnahme in keinem erkennbaren systematischen Zusammenhang zur Frage der Kompensation der energiepreisbedingten Belastungen.

8. Energiepreispauschale sinnvolles progressives Entlastungsinstrument

Die im ergänzenden Antrag vorgesehene einkommensteuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 Euro je Beschäftigten/Selbstständigen ist – von möglichen administrativen Problemen und der möglichen Nichterfassung von RentnerInnenhaushalten abgesehen – ein sinnvolles Entlastungsinstrument. Die relativ zum Einkommen progressive Wirkung der Pauschalzahlung wird durch die Besteuerung, bei der einkommensstarke Haushalte einen höheren Steuersatz zu entrichten haben, noch verstärkt.

9. Weiterer Kinderbonus ebenfalls sinnvoll

Der Kinderbonus stellt ein mittlerweile bewährtes temporäres Entlastungsinstrument dar, das geeignet ist, den besonderen Belastungen von Familien mit Kindern Rechnung zu tragen. Wenn er wie bei den Corona-Hilfen nicht auf die Grundsicherung angerechnet wird und wegen der Günstigerprüfung (Kindergeld vs. Kinderfreibetrag) einkommensstarken Haushalten nicht gewährt wird, ist das Verteilungsprofil besonders günstig, weil einkommensschwache Haushalte relativ besonders stark, einkommensstarke Haushalte dagegen gar nicht begünstigt werden.

10. Pauschales Klimageld schnell einführen

Insgesamt hat die Bundesregierung mit den beiden Entlastungspaketen durchaus kräftig dimensionierte Unterstützungsmaßnahmen aufgelegt. In manchen Fällen handelt es sich erkennbar um politische Kompromisse mit verteilungs- oder klimapolitisch ungünstigen Wirkungen. Insgesamt erscheint das Verteilungsprofil aber relativ günstig; man kann es so auffassen, dass durch eine Vielzahl von Maßnahmen letztlich mehr oder weniger pauschale Zahlungen pro Kopf angenähert werden.

Für möglicherweise notwendig werdende weitere Entlastungspakete sowie zur Kompensation der mittelfristig weiter steigenden CO₂-Preise sollte die Politik daher – wie im zweiten Entlastungspaket vorgesehen – zügig die Voraussetzungen für ein pauschales, möglicherweise einkommensteuerpflichtiges Klimageld schaffen.

Literatur

- Bach, S., Isaak, N., Kemfert, C., Wagner, N. (2019): Lenkung, Aufkommen, Verteilung: Wirkungen von CO₂-Bepreisung und Ruckvergutung des Klimapakets, DIW aktuell, Nr. 24 Berlin: Deutsches Institut fur Wirtschaftsforschung.
- Deutscher Bundestag: Verteilungswirkung der Entfernungspauschale, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Danyal Bayaz, Stefan Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRUNEN, Drucksache 19/13910, Berlin.
- Kalkuhl, M., Flachsland, C., Knopf, B., Amberg, M., Bergmann, T., Kellner, M., Stuber, S., Haywood, L., Roolfs, C., Edenhofer, O. (2022): Auswirkungen der Energiepreiskrise auf Haushalte in Deutschland Sozialpolitische Herausforderungen und Handlungsoptionen, Berlin: Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change.
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2022): Von der Pandemie zur Energiekrise – Wirtschaft und Politik im Dauerstress, Gemeinschaftsdiagnose Fruhjahr 2022, Halle an der Saale: Institut fur Wirtschaftsforschung.
- SVR [Sachverstandigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung] (2022): Konjunkturprognose 2021 und 2022, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Dr. Lisa Windsteiger
Ökonomin
Senior Research Fellow
Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen
Lisa.Windsteiger@tax.mpg.de

Deutscher Bundestag
Alois Rainer, MdB, CDU/CSU
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022“ (BT-Drs. 20/1333)

Sehr geehrter Herr Rainer,

Vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 25.04.2022 zu dem oben angeführten Vorhaben. Gerne übersende ich Ihnen hiermit meine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022“. Bitte beachten Sie, dass die in der Stellungnahme gemachten Aussagen meine persönlichen Standpunkte wiedergeben und meine Ausführungen nicht notwendigerweise mit den Positionen des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen übereinstimmen.

Die Regierungskoalition möchte die Bevölkerung mit diesem Gesetz wegen der stark gestiegenen Preise, im Besonderen im Bereich der Energieversorgung, entlasten. Der Gesetzesentwurf umfasst im wesentlichen drei Maßnahmen:

1. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro (rückwirkend zum 1.1.2022)
2. Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 Euro auf 10.347 Euro (rückwirkend ab 1.1.2022)
3. Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1.1.2022 auf 38 Cent sowie Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie.

Bewertung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen dem durch die stark gestiegenen Preise bedingten Kaufkraftverlust der einkommenssteuerpflichtigen Bevölkerung entgegenwirken. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorhaben sind grundsätzlich wirksame Schritte, die gegenwärtigen finanziellen Belastungen abzufedern. In der folgenden Bewertung soll deshalb analysiert werden, inwiefern die vorgesehenen Maßnahmen zielgerichtet diejenigen entlasten, die von den Preisentwicklungen am stärksten betroffen sind. Dies sind im Besonderen Bezieher*innen von niedrigem Einkommen, die auch vom Preisanstieg besonders betroffen sind, etwa weil sie weite Arbeitswege zurücklegen müssen.

1. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags:

Diese Maßnahme entlastet jene Einkommenssteuerpflichtigen, deren Werbungskostenaufwand 1.200 Euro nicht übersteigt und ist daher nicht speziell zielgerichtet. Zum einen entlastet sie auch jene Steuerzahler*innen, die vom Energiepreisanstieg weniger betroffen sind, z. B. weil sie kürzere Arbeitswege haben. Außerdem werden Personen mit höherem Einkommen (absolut gesehen) durch diese Maßnahme vergleichsweise stärker entlastet als Niedrigverdiener*innen (da sie einen höheren Grenzsteuersatz bezahlen).

2. Anhebung des Grundfreibetrags:

Dies ist eine wirksame Maßnahme zur steuerlichen Entlastung besonders niedriger Einkommen. Es ist allerdings anzumerken, dass die Erhöhung stärker ausfallen könnte, um den starken Preisanstiegen der letzten Monate Rechnung zu tragen.

3. Anhebung der Entfernungspauschale:

Diese Maßnahme entlastet Steuerzahler*innen mit langem Arbeitsweg. Allerdings ist anzumerken, dass die Entfernungspauschale in ihrer bisherigen Form dazu führt, dass die Entlastung bei gleich langem Arbeitsweg (absolut gesehen) umso höher ist, je höher das Einkommen ist. Eine zielgerichtetere Maßnahme wäre die Umwandlung der Entfernungspauschale in ein Mobilitätsgeld, bei dem ein fester Betrag pro km Arbeitsweg von der Steuerschuld abgezogen werden kann, unabhängig vom jeweiligen Einkommen der/des Steuerpflichtigen. Vorschläge für eine (verteilungsgerechte und auch klimapolitisch vernünftige) Ausgestaltung eines solchen Mobilitätsgeld gibt es bereits von einigen Institutionen (wie etwa vom Umweltbundesamt, dem Verkehrsclub Deutschland, der Linksfraktion und zahlreichen Gewerkschaften).

Hinzuzufügen ist außerdem, dass man bei der Gestaltung der Entfernungspauschale finanzielle Anreize zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel setzen könnte. (Auch das Mobilitätsgeld kann so gestaltet werden, dass finanzielle Anreize entstehen, bei öffentlichen Verkehrsmittelalternativen auf diese umzusteigen.)

Abschließend ist anzumerken, dass die obenstehenden steuergesetzlichen Maßnahmen natürlich nur jenen Teil der Bevölkerung entlasten (können), der Einkommenssteuern zahlt. Zur Gesamtbewertung der sozialen Treffsicherheit der Entlastungspakete der Koalitionsparteien müssen auch die weiteren Maßnahmen berücksichtigt werden, insbesondere jene, die den Teil der Bevölkerung betreffen, der

keine Einkommenssteuern bezahlt, wie etwa Erwerbstätige mit zu versteuerndem Einkommen unter dem (bisherigen) Grundfreibetrag, Grundsicherungsbezieher*innen und Rentner*innen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Lisa Windsteiger

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

22. April 2022

Herrn Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am
25. April 2022 zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines
Steuerentlastungsgesetzes 2022“
(BT-Drucksache 20/1333 vom 05.04.2022)**

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf und würden uns freuen, wenn Sie unsere nachfolgenden Anmerkungen in den weiteren parlamentarischen Beratungen berücksichtigen. Gerne erläutern wir diese im Rahmen der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Die deutsche Wirtschaft begrüßt grundsätzlich die mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 auf den Weg gebrachten Entlastungen. In Anbetracht der nicht zuletzt aufgrund des Krieges in der Ukraine stark gestiegenen deutschen Inflationsrate und insbesondere der massiven Preiserhöhungen bei

Energie, halten wir die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch für nicht ausreichend. Wir unterstützen daher die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats zum vorliegenden Entwurf unter Punkt 1) in der BR-Drucks. 127/1/22 vom 25.03.2022 und schließen uns der Forderung an, noch in diesem Jahr in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen der kalten Progression vollständig und bürokratiearm auszugleichen. Denn die letztmalige Anpassung der Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs für das Jahr 2022 war mit 1,17 Prozent zu gering bemessen.

Um eine rasche steuerliche Wirkung der Anhebung des Grundfreibetrages und des Werbungskostenpauschbetrages und somit eine Entlastung der Arbeitnehmer zu erreichen, ist eine rückwirkende Anhebung der Beträge zum 1. Januar 2022 nachvollziehbar. Gleichwohl bedeutet dies für die betroffenen Arbeitgeber, dass die geplanten Maßnahmen zu einem erheblichen Mehraufwand und Kosten für die Unternehmen führen. Die rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrages und der Werbungskostenpauschale macht es grundsätzlich notwendig, die Entgeltabrechnungen aller Arbeitnehmer rückwirkend für die Monate ab Januar 2022 zu ändern. Außerdem müssen zahlreiche weitere Verfahren der Entgeltabrechnung (z. B. sozialversicherungsrechtliche Meldeverfahren, nettolohnbezogene Leistungen) sowie die dazugehörigen Bescheinigungen neu berechnet und korrigiert werden. Dies kann erst realisiert werden, wenn nach Verkündung des Gesetzes die entsprechenden EDV-Programme aktualisiert wurden und betrifft daher mindestens sieben bis acht Monate. Neben diesem erheblichen bürokratischen Aufwand werden Kosten für die entsprechenden Programm-Updates und die Korrekturen der bereits erfolgten Gehaltsabrechnungen ausgelöst. Daher sollte in Anlehnung an Regelungen in der Vergangenheit zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, die Anhebung der Freibeträge zukunftsgerichtet vollständig in einem Monat oder in mehreren Monaten – d. h. in den nach der Gesetzesverkündung verbleibenden Monaten des Jahres 2022 – umzusetzen (vgl. Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, BT-Drucks. 18/5244 vom 17.06.2015, S. 30 f.).

Darüber hinaus wurden kurzfristig zwei Entwürfe von Änderungsanträgen der Regierungskoalition zum vorliegenden Gesetz veröffentlicht, die ebenfalls Gegenstand der Anhörung sein werden. Durch die Änderungsanträge sollen Teile der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 umgesetzt werden. Insbesondere die vorgesehene Auszahlung der Energiepreispauschale durch die Arbeitgeber ist für diese mit weiteren Kosten und Aufwand verbunden. Wir erkennen an, dass die übermittelten Änderungsentwürfe eine Vielzahl von Fragen und Bedenken der Unternehmen aufgreift und praxisgerechte Lösungen anstrebt. Dennoch halten wir die Abwicklung dieser Zahlung über die Unternehmen nicht für sachgerecht und mahnen eine schnelle Realisierung der Möglichkeit einer Direktzahlung an die Bürgerinnen und Bürger unter Nutzung der Steuer-ID an, wie es auch im Beschluss des Koalitionsausschusses vereinbart wurde. Die notwendigen Rahmenbedingungen sind auch mit Blick auf die Pläne zur Einführung eines Klimageldes vordringlich und zeitnah zu schaffen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Erhöhung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro leistet einen wichtigen Beitrag, um insbesondere Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen vor dem Hintergrund der derzeitigen hohen Inflation zu entlasten. Allerdings kann die nun vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrages die zusätzlichen finanziellen Belastungen der Steuerpflichtigen nicht vollständig ausgleichen. Dafür ist eine alleinige Anpassung der Grundfreibetrages nicht ausreichend. Die Teuerung trifft alle Einkommensschichten, so dass auch die weiteren Tarifeckwerte realitätsgerecht angepasst werden sollten. Ferner geben wir zu bedenken, dass der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone, durch die nun erfolgende „Stauchung“ des Tarifs noch steiler ansteigt. Im Übrigen sind von der kalten Progression auch eine Vielzahl von Unternehmen betroffen, da für Einzelunternehmer und Mitunternehmer die Einkommensteuer weiterhin im Ergebnis die Unternehmenssteuer darstellt.

Petitum

Die deutsche Wirtschaft erwartet daher, dass die aufgrund des diesjährigen Progressionsberichts der Bundesregierung erforderlichen Verschiebungen sämtlicher Tarifeckwerte in der Einkommensteuer so zeitnah gesetzlich normiert werden, dass es im kommenden Jahr nicht zu einer unterjährigen Korrektur des vorgenommenen Lohnsteuerabzugs durch die Unternehmen kommen muss. Hierbei ist insbesondere auch der zeitliche Vorlauf für die entsprechenden systemseitigen Programmierungen zu berücksichtigen.

In jedem Fall sollte geprüft werden, ob die Unternehmen bei den erforderlichen Korrekturen entlastet werden können. Beispielsweise könnte das Verfahren zur Anhebung des Entlastungsfreibetrags für Alleinerziehende auf die Anhebung des Grundfreibetrags übernommen werden. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz hob der Gesetzgeber den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 2 Satz 1 EStG) befristet um 2.100 Euro an. Dazu erweiterte der Gesetzgeber damals den § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a EStG, wodurch der „zeitlich begrenzte Erhöhungsbetrag (§ 24b Abs. 2 Satz 3 – neu – EStG) für die Kalenderjahre 2020 und 2021 über einen Freibetrag geltend gemacht werden kann. [...] Der Freibetrag wird bei den ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale[n]) und bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt“ (BT-Drucksache 19/20058 vom 16.06.2020, S. 23). Bei dieser Alternative könnte die Finanzverwaltung (konkret: das BZSt) den Arbeitgebern zu einem bestimmten Zeitpunkt den entsprechenden Steuerfreibetrag der Beschäftigten übermitteln (additiv zu bereits vorhandenen Freibeträgen und differenziert nach Steuerklassen). Mit dieser Alternative eines ELStAM-Steuerfreibetrags könnte die Anpassung bei über hundert

Entgeltabrechnungsprogrammen entfallen, wodurch Kosten oder die sonst notwendigen Rückrechnungen vermieden werden könnten.

Schließlich ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Verschiebung aller Tarifeckwerte eine realitätsgerechte Entlastung aller Steuerpflichtigen erfolgt.

Zu Artikel 2 Nummer 1

Das Vorziehen der geplanten Anhebung der Fernpendlerpauschale ab dem 21. Kilometer rückwirkend auf den 1. Januar 2022 ist zu begrüßen. Allerdings kann die Anhebung der Kilometerpauschale um 3 Cent auf nun 38 Cent pro Kilometer die enorm gestiegenen Kraftstoffpreise nur teilweise kompensieren. Zudem kommt sie nur denjenigen Pendlern zugute, die tatsächlich einen Arbeitsweg von mehr als 21 Kilometern haben. Gerade in ländlichen Gegenden und im suburbanen Raum sind viele Arbeitnehmer auch bei Entfernungen unter 20 Kilometer auf das Kraftfahrzeug angewiesen. Auch steht zu erwarten, dass jedenfalls mittelfristig (nach Auslaufen des sog. Neun-Euro-Tickets) die Anbieter des öffentlichen Personennahverkehrs die gestiegenen Kosten über erhöhte Ticketpreise umlegen und so eine realitätsgerechte Anpassung der Pauschale auch für „Nahpendler“ unumgänglich wird.

Petitum

Da ein kurzfristiges Sinken des Kraftstoffpreinsniveaus nicht zu erwarten ist, sind u. E. weitere Entlastungen der Pendler angezeigt. Zudem ist es aus Sicht der Wirtschaft geboten, dass die geplante Erhöhung der Kilometerpauschale allen Pendlern zugutekommt.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Auch die rückwirkende Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages zum 1. Januar 2022 bringt eine Entlastung der Steuerpflichtigen mit sich und ist aus Sicht der deutschen Wirtschaft nachvollziehbar. Auf die damit verbundenen Belastungen der Arbeitgeber wurde bereits oben eingegangen. Allerdings kann auch diese Erhöhung die Belastungen durch die hohe Inflation nicht ausgleichen. Insoweit sind bei anhaltendem Inflationsdruck weitere Anhebungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrages regelmäßig zu prüfen, um so eine bedarfsgerechte und realitätsnahe Ausgestaltung der Pauschale sicher zu stellen.

Petitum

Wir bitten um regelmäßige Überprüfung, ob weitere Anhebungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei anhaltend hoher Inflation erforderlich sind. Zudem erwartet die deutsche Wirtschaft, dass die

entsprechenden Erhöhungen so zeitgerecht gesetzlich normiert werden, dass keine unterjährigen Korrekturen im Lohnsteuerabzugsverfahren notwendig sind.

Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP: Energiepreispauschale

Der nunmehr vorliegende Entwurf zur gesetzlichen Umsetzung der vom Koalitionsausschuss am 23. März 2022 beschlossenen Energiepreispauschale greift in einigen zentralen Punkten Vorschläge der Wirtschaft auf und beantwortet zahlreiche Zweifelsfragen. Dennoch ist die Abwicklung der Auszahlung durch die Arbeitgeber aus Sicht der betroffenen Unternehmen aufwendig. Sollte jetzt kurzfristig kein anderes Verfahren möglich sein, muss diese Art der Abwicklung künftig dringend vermieden werden (siehe hierzu bereits oben). Die Entgeltabrechnung der Arbeitgeber ist nicht geeignet, staatliche Unterstützungsmaßnahmen zu administrieren. Die nach § 112 ff. EStG-E vorgesehene Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro (brutto) für alle aktiven Erwerbstätigen ist aus Sicht der Wirtschaft nachvollziehbar, da hiermit ein Beitrag zur Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung für private Haushalte geleistet wird. Freilich führen die stark gestiegenen Energiekosten gerade auch bei einer Vielzahl von Unternehmen zu deutlichen Kostensteigerungen. Die bisher von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen wie die temporäre Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 sowie weitere Maßnahmen können die Mehrkosten der Unternehmen jedoch nur in Ansätzen kompensieren. Die deutsche Wirtschaft fordert hier weitere Maßnahmen, um die rasante Preisentwicklung nicht zu einer Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland werden zu lassen.

Aus Sicht der betroffenen Unternehmen sind folgende Punkte bei der Ausgestaltung der Energiepreispauschale zentral:

- (1) Es darf zu keiner Vorfinanzierung der Pauschale durch die Arbeitgeber kommen.
- (2) Es darf keine Sozialversicherungspflicht der Pauschale eintreten.
- (3) Eventuelle Doppelberücksichtigungen der Energiepreispauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Vorauszahlungsverfahren müssen in der Einkommensteuerveranlagung und keinesfalls zu Lasten der Arbeitgeber korrigiert werden.
- (4) Es bedarf eines Stichtages, so dass auch in Fällen des Arbeitgeberwechsels, dauerhafter Krankheit o.ä. eindeutig der Kreis der Berechtigten für den Arbeitgeber zu erkennen ist.

Der vorgelegte Entwurf setzt diese Vorgaben weitestgehend zutreffend um.

Gemäß § 117 EStG-E entsteht der Anspruch auf die Energiepreispauschale zum 1. September 2022 und damit zu einem fixen Zeitpunkt. Nach § 117 Abs. 2 EStG-E haben die Arbeitgeber die Pauschale mit der ersten Lohnzahlung nach dem 31. August 2022 auszusahlen und dürfen diese vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen.

Wir gehen davon aus, dass mit der ersten Lohnzahlung diejenige gemeint ist, die **für (!)** den Monat September geleistet wird. Gemäß § 614 BGB ist das Gehalt grundsätzlich am ersten Tag des folgenden Monats fällig, so dass nach wortgetreuer Auslegung des Vorschlages das Augustgehalt gemeint sein könnte, was aber nicht zutreffend wäre und zahlreiche Folgefragen aufwerfen würde.

Die klare Aussage in der Begründung zu 116 EStG-E, dass etwaige Doppelberücksichtigungen im Veranlagungswege korrigiert werden, begrüßen wir.

Petitum

Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass die Zahlung des Gehaltes **für** den Monat September gemeint ist.

Keine Vorfinanzierung

Ausweislich der Begründung zu § 117 Abs. 2 EStG-E soll die Verrechnung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber „bei der nächstmöglichen Lohnsteuer-Anmeldung“ durch Absetzung vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer erfolgen. Wir gehen davon aus, dass hiermit die grundsätzlich zum 10. September zu erfolgende Lohnsteuer-Anmeldung gemeint ist. Nur so kann eine für eine Vielzahl von Arbeitgebern eine nicht zu leistende Vorfinanzierung vermieden werden.

Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber nach § 117 Abs. 2 EStG-E von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

Petitum

Wir bitten um eine Klarstellung (jedenfalls im Abschlussbericht), dass eine „Verrechnung“ grundsätzlich in der Lohnsteuer-Anmeldung am 10. September erfolgt (bei monatlicher Anmeldung).

In Fällen, in denen die insgesamt zu gewährende Energiepauschale den Gesamtbetrag der Lohnsteuer übersteigt, ist durch die Finanzverwaltungen der Länder sicherzustellen, dass die Auszahlung kurzfristig erfolgt; eine Frist von max. 5 Tagen zur Erstattung durch die Finanzämter sollte vorgesehen werden, um eine möglichst zeitnahe Erstattung zu gewährleisten.

Keine Sozialversicherungspflicht

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 112 EStG-E entfallen auf die Energiepreispauschale in der Sozialversicherung keine Beiträge, da es sich nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV handelt.

Petition:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine entsprechende Klarstellung im § 14 SGB IV bzw. in der Sozialversicherungsentgeltverordnung wünschenswert.

Weitere Ausgestaltung

Die im Entwurf vorgeschlagene weitere Ausgestaltung und die zur Abwicklung vorgesehenen technischen Regeln sind nachvollziehbar und setzen unseres Erachtens den Beschluss des Koalitionsausschusses unter Berücksichtigung der kurzen Umsetzungsfrist und dem Ziel der Vermeidung unnötiger Bürokratie sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch der Verwaltung nachvollziehbar um.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr

Dr. Lutz Weber

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Sabine Weber

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Ralph Brügelmann